

VEREINTE NATIONEN



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·
CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL ·
UNAVEM II · UNPROFOR · UNTAC · UNOSOM · ONUMOZ

41. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · Dezember 1993

6
93

mit Jahresarhaltsverzeichnis



VEREINTE NATIONEN

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

41. Jahrgang

Dezember 1993

Heft 6

Bernhard Weimer
FRELIMO und RENAMO, ONUMOZ und UNOHAC
Der Beitrag der Vereinten Nationen zum Friedensprozeß in
Mosambik 193

Klaus Kinkel
Deutschland will die multilaterale Weltordnung stärken
Rede des deutschen Außenministers vor der 48.UN-Generalver-
sammlung (29.September 1993) 200

Literaturhinweis

Wolfgang Reuther
Wys: Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung . . . 203

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

*Friederike Bauer, Wolfgang Ehrhart, Jens Martens, Wolfgang
Münch, Karin Oellers-Frahm*
Boutros-Ghali konstatiert mehr Erfolge als Rückschläge (22) . . . 204
UN-Reform als Thema des Deutschen Bundestages (23) 205
CSD als Bestandteil des Rio-Prozesses (24) 206
UNFICYP jetzt überwiegend aus Pflichtbeiträgen finanziert (25) . . . 207
Streit zwischen Kopenhagen und Oslo im Haag ent-
schieden (26) 208

Dokumente der Vereinten Nationen

Mosambik, Abchasien, Angola, Armenien, Haiti, Irak-Kuwait,
Kambodscha, Korea, Liberia, Südafrika, Rwanda, Somalia, West-
sahara, UN-Mitgliedschaft 210

Jahresinhaltsverzeichnis 1993 222

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister Brandenburgs
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke,
Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Wilfried Guth, Mitglied
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well †
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt
(Vorsitzende)
Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow
(Stellvertretende Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
Dr. Klaus Dicke, Mainz
Ulrich Irmer, MdB, München
Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin
Dr. Sabine von Schorlemer, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg

Landesverbände:

Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. –
Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40;
Telefax: (02 28) 21 74 92.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Heraus-
gebers oder der Redaktion, wieder.

Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-77694 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560,
Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 ·
N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A.,
☎ (703) 920-0874.

© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Geneh-
migung durch den Verlag.

Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1993.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl.
Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des
Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deut-
schen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn,
bei.

FRELIMO und RENAMO, ONUMOZ und UNOHAC

Der Beitrag der Vereinten Nationen zum Friedensprozeß in Mosambik

BERNHARD WEIMER

»Ich bin nicht der Ansicht, daß in der Welt, in der wir leben, Platz ist für Vereinfachungen.«
Boutros Boutros-Ghali¹

In der internationalen Debatte über neuartige Ansätze der humanitären Hilfe, der Friedenssicherung, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung mit UN-Beteiligung sind Kambodscha und Somalia zu »Experimentierfeld(ern) der internationalen Gemeinschaft« stilisiert worden.² Angesichts der jüngsten Entwicklungen scheint Somalia einen Spezialfall des graduellen Übergangs von einem zunächst humanitär orientierten Einsatz der internationalen Gemeinschaft zu einer Art gewalttätiger Friedenssicherung (violent peace-keeping) zu markieren, der mehr Probleme zu schaffen als zu lösen scheint. Dagegen muß die Friedensoperation in Kambodscha, die UNTAC, auch auf Grund ihrer »Superlative«, als zwar einigermaßen erfolgreiches, aber kaum anderswo wiederholbares Experiment betrachtet werden.³ Von der Weltöffentlichkeit fast unbeachtet vollzieht sich dagegen in Mosambik ein Friedensprozeß, in dem die UN in Form der »Operation der Vereinten Nationen in Mosambik«, der ONUMOZ,⁴ eine bescheidene, angepaßte, aber dennoch strukturbildende Rolle spielen. Obwohl der Friedensprozeß in diesem Land – ein Jahr nach der Unterzeichnung des »Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik«⁵ in Rom – mit vielen politischen und militärischen Fragezeichen zu versehen und noch nicht als irreversibel zu bezeichnen ist, zeigen sich erste Erfolge, die auch der Präsenz der ONUMOZ zu verdanken sind: der Waffenstillstand hält, die humanitäre Hilfe erreicht die Bevölkerung, Flüchtlinge und Vertriebene kehren in ihre Heimatgebiete zurück, und das Land ist wieder weitgehend per Straße zu bereisen. Nach 16 Jahren Krieg ist dies nicht gerade wenig, insbesondere aus der Sicht der betroffenen Menschen. Vor allem – und dies ist noch wichtiger als die stabilisierende Rolle der UN – scheint seitens der mosambikanischen Protagonisten der politische Willen gegeben zu sein, das Friedensabkommen zum praktischen Erfolg zu führen, ungeachtet ihrer unterschiedlichen politischen Interessen und Kalküle. In dieser Erkenntnis besteht das Hauptergebnis des Besuchs von Boutros Boutros-Ghali in Maputo, der Hauptstadt Mosambiks, vom 18. bis 21. Oktober 1993, bei dem es zu mehreren bi- und trilateralen Gesprächen zwischen dem UN-Generalsekretär, Präsident Joaquim Chissano und dem Führer der bewaffneten Opposition, Afonso Dhlakama, gekommen war.

Im folgenden sollen zunächst der Hintergrund des Konflikts im – nach einem langjährigen, von der Befreiungsbewegung »Frente de Libertação de Moçambique« (FRELIMO) getragenen Guerillakampf seit 1975 unabhängigen – südostafrikanischen Mosambik und die wichtigsten Elemente des Friedensabkommens beleuchtet werden, bevor die Rolle der ONUMOZ bei seiner Realisierung angesprochen wird. Danach erfolgt eine Darstellung der wichtigsten Probleme und Hindernisse, bevor allgemeine Schlußfolgerungen gezogen werden.

I. Konflikt und Konfliktparteien in Mosambik

Noch bis zu Beginn der neunziger Jahre wurden der Krieg in Mosambik und seine Ursachen in den nationalen und interna-

tionalen Medien sowie in einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen eher plakativ gezeichnet. Im wesentlichen erschien er als Bestandteil und Ergebnis einer von außen (Südafrika, Südrhodesien) gesteuerten regionalen Destabilisierungskampagne, die dem Ziel diene, durch Schwächung des »befreiten«, zudem sozialistisch orientierten Nachbarn die weiße Vorherrschaft insbesondere in Südafrika abzusichern. In diesem Bild erschien die »Resistência Nacional Moçambicana« (RENAMO), der interne Kriegsgegner der FRELIMO-Regierung und ihrer »Forças Armadas de Moçambique« (FAM), als eine von außen gesteuerte, reaktionäre Marionette der südafrikanischen Armee. Durch terroristische Methoden und an der Bevölkerung begangene Massaker werde die militärische Schwäche der RENAMO kaschiert; sie sei, da ohne soziale Basis und ohne eigenständiges politisches Programm, am ehesten als Vereinigung verstreut operierender »bewaffneter Banditen« (bandidos armados) im Dienste der Apartheid zu kennzeichnen.

Diese Sicht des Konflikts und insbesondere der RENAMO – sie war wichtiger Bestandteil der psychologischen Kriegführung der FRELIMO nach innen wie nach außen – beruhte allerdings auf einer nur unzureichenden Analyse, so sehr auch einzelne Aspekte zutreffen mögen. Wie inzwischen selbst der Generalstabschef der FAM eingestehen mußte, handelte es sich bei der RENAMO durchaus um eine straff organisierte, dezentral vorgehende militärische Organisation, die auch ohne Unterstützung von außen erfolgreich operierte. Sie verfügte zumindest in einigen Regionen und Provinzen Mosambiks durchaus über Sympathien und die Unterstützung der Bevölkerung, da sie sich bei der Administration »ihrer« Territorien der traditionellen Herrscher (regulos) bediente, die von der FRELIMO entmachtet, indes bei der Bevölkerung ob ihrer kulturellen Funktionen größtenteils anerkannt waren. Und sie unternahm in den von ihr kontrollierten Gebieten Anstrengungen, etwa Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen aufzubauen und zu unterhalten.

In der Tat muß nach dem heutigen Wissensstand der Konflikt in Mosambik wesentlich differenzierter eingeschätzt werden, als es die propagandistisch-plakativ vereinfachte Formel »reformorientierte, staatstragende FRELIMO versus terroristische, außengesteuerte RENAMO« zu beschreiben vermag. Fol-

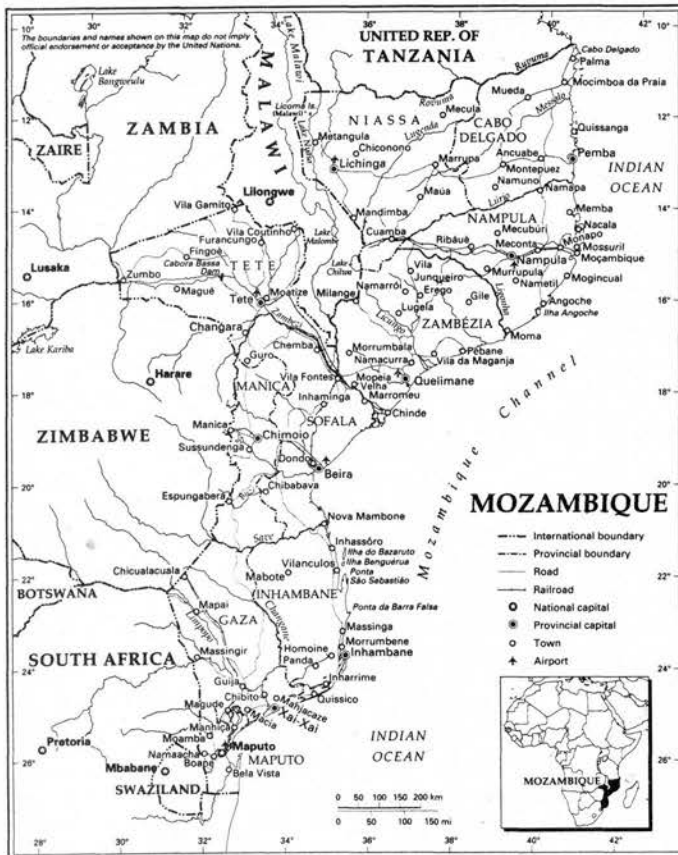
Während der letzten fünf Jahre ist die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN im N.P. Engel Verlag, Kehl am Rhein, erschienen. Diese Zusammenarbeit endet mit dieser Ausgabe; die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen als Herausgeber und die Redaktion danken dem N.P. Engel Verlag und insbesondere Frau Erika Engel für die in dieser Zeit erfahrene verlegerische Betreuung.

Mit Beginn des Jahrgangs 1994 erscheint VEREINTE NATIONEN bei der Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden.

Die Mitglieder der DGVN werden wie bisher automatisch mit der Zeitschrift beliefert; bestehende Abonnements von Nichtmitgliedern werden bei der Nomos Verlagsgesellschaft weitergeführt. Im übrigen steht die DGVN in Bonn für Rückfragen zur Verfügung.

Dem in den letzten Jahren gewachsenen Interesse an den Vereinten Nationen und dem damit verbundenen gestiegenen Bedarf an Information und Orientierung versucht die Zeitschrift auch im gewandelten weltpolitischen Umfeld gerecht zu werden: mittels Analyse, Kommentar, Bericht und Dokumentation in Sachen Weltorganisation.

Dr. Bernhard Weimer, Dipl.-Volksw., geb.1947, Wissenschaftlicher Referent bei der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen, ist derzeit für eine Tätigkeit als Koordinator der Friedrich-Ebert-Stiftung in Mosambik beurlaubt.



MAP NO. 3706 UNITED NATIONS
NOVEMBER 1992

gende Konfliktkonstellationen sind für das Verständnis der politischen und sozialen Lage in Mosambik und den daraus erwachsenden Krieg zwischen Regierung/FAM und RENAMO von zentraler Bedeutung:

- die politische und ethnische Dominierung von Partei, Staatsapparat und Militär durch Vertreter der südlichen Provinzen (Maputo, Gaza, Inhambane), einhergehend mit Ausschlüssen, Säuberungen und der Liquidation von Dissidenten;
- die Überzentralisierung des Staates und der Verwaltung – in enger Verzahnung mit der Partei – mit mangelnder Mitsprachemöglichkeit der Provinzen, Bezirke, Städte und Gemeinden (auf letztere entfielen 1992 zusammengenommen lediglich rund 5 vH aller staatlichen Ausgaben);
- die Aufblähung des Sicherheitsapparats (Militär, Staatssicherheit, Polizei, Milizen), der zunehmend größere Anteile am Staatshaushalt verschlang (geschätzt auf bis zu 50 vH am Ende der achtziger Jahre), sich jeglicher demokratischer Legitimation und Kontrolle entzog und häufig mit Machtmißbrauch assoziiert wurde;
- die Kollektivierung der Landwirtschaft sowie die Übernahme des Händlernetzes durch den Staat auf Kosten der kleinbäuerlichen Landwirtschaft in den siebziger und frühen achtziger Jahren;
- im Gefolge davon der Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Produktion und des binnenwirtschaftlichen Austauschs, dessen negative Auswirkungen durch den Krieg noch verstärkt wurden;
- eine chaotisch verlaufene Reprivatisierung von Grund und Boden gegen Ende der achtziger Jahre, die mit Landkonflikten und allgemeiner Rechtsunsicherheit im Bodenrecht einherging;
- die Verfolgung eines anti-traditionalistischen und anti-religiösen Modernisierungsansatzes durch Partei und Staat bis in die zweite Hälfte der achtziger Jahre hinein, der zusammen mit einer ausschließlich auf das Portugiesische setzenden Sprachpolitik die kulturelle Identität zahlreicher Ethnien verletzte; und
- der dramatische Niedergang von Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungssektor⁶ bei gleichzeitigem Anstieg der Abhängigkeit von internationaler Hilfe und Krediten, verbunden mit sozialen Verteilungskämpfen, Korruption, Hungerkatastrophen und Desintegration des Staates.

Trotz ihrer brutalen, gegen alle Erscheinungsformen des FRELIMO-Staates gerichteten, großen Zerstörungen verursachenden Kriegführung erscheint die RENAMO-Partei paradoxerweise als einziger Handlungsträger, der faktisch eine Kritik an den bestehenden Machtverhältnissen formuliert, wenn auch in negativer, zerstörerischer Weise. Sie gilt damit auch als einzige politische Kraft, die in der Lage ist, die FRELIMO zu

demokratischen Reformen und politischen Zugeständnissen zu zwingen, die ihren vorläufigen Abschluß in der neuen, ein Mehrparteiensystem zulassenden Verfassung vom November 1990 sowie im Friedensabkommen von Rom finden.

Die Teilnahme der RENAMO als Verhandlungspartner der FRELIMO-Regierung an den Friedensverhandlungen in der 'Comunità San Egidio', einer katholischen Laienbruderschaft, im römischen Trastevere zwischen Mai 1990 und Oktober 1992 zeigt, daß die Regierung Mosambiks die RENAMO als politischen Widerpart und gleichberechtigten Partner am Verhandlungstisch akzeptieren mußte. Dies kam einer nationalen wie internationalen Aufwertung der RENAMO gleich. Die Gründe dafür waren erstens die Unmöglichkeit eines militärischen Sieges über die RENAMO und zweitens der wachsende interne, aber auch internationale politische Druck auf die FRELIMO-Führung, mit dem politischen und militärischen Gegner Frieden zu schließen. Die Wahl des Verhandlungsorts und der Vermittler (unter ihnen Don Matteo Zuppi von San Egidio, Erzbischof Don Jaime Gonçalves aus Beira sowie das italienische Außenministerium) belegt einen wachsenden Einfluß der katholischen Kirche Mosambiks, die stellvertretend für die noch kaum ausgeprägte mosambikanische Zivilgesellschaft und im Rahmen einer ökumenischen Friedensinitiative – der Christenrat Mosambiks ist ebenfalls in Vermittlungsmissionen engagiert – als aktiv moderierende Kraft gegenüber den polarisierten Konfliktparteien auftritt. Die Tatsache, daß die Verhandlungen in Rom stattfanden, unterstreicht zugleich die Bedeutung Italiens in der auf Mosambik bezogenen Entwicklungskooperation und Diplomatie. Italien ist nicht nur einer der wichtigsten bilateralen Geber Mosambiks, sondern verfügt offensichtlich auch über den politischen Willen, die Konzepte, Instrumente und Persönlichkeiten für einen Beitrag zu friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen der Völkergemeinschaft insbesondere in Afrika. Es ist deswegen kein Zufall, daß der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs in Mosambik, Aldo Ajello, italienischer Staatsbürger ist und die italienische Armee das zweitgrößte Kontingent der ONUMOZ-Blauhelme stellt.

Die in sieben Protokollen und mehreren Deklarationen beziehungsweise gemeinsamen Kommuniqués festgehaltenen Teilergebnisse der Verhandlungen von San Egidio bilden in kumulierter Form das Allgemeine Friedensabkommen für Mosambik, das am 4. Oktober 1992 in Rom feierlich unterzeichnet wurde. Seine Hauptziele sind dauerhafter Frieden, nationale Versöhnung, Vertrauensbildung und Demokratisierung sowie die Abhaltung freier Wahlen.

II. Zur Rolle der UN im Friedensprozeß

Die Beteiligung der Vereinten Nationen am Friedensprozeß in Mosambik im Rahmen einer friedenssichernden Operation wurde erst gegen Ende der Gespräche in Rom, ab Juni 1992, von den Verhandlungspartnern ins Auge gefaßt. Obwohl die Verhandlungsparteien schon vorher den UN eine Rolle bei der Überwachung der Wahlen, im humanitären Bereich und bei der Rückführung der Flüchtlinge zugeordnet hatten, konkretisierten sich die möglichen Dimensionen eines integrierten UN-Friedenssicherungseinsatzes erst im Gefolge von hochrangigen Gesprächen⁷ sowie einer einschlägigen Konferenz⁸ in Maputo. Die Anwesenheit eines der beiden Leiter der Politischen Hauptabteilung des UN-Sekretariats, James Jonah, bei der Unterzeichnung des Friedensabkommens in Rom signalisierte bereits die Bereitschaft der Weltorganisation, der Einladung der Vertragspartner an die Weltgemeinschaft zur Übernahme einer substantiellen Rolle mit politischen, humanitären und militärischen Aspekten zu folgen. In formaler Hinsicht entsprach der Sicherheitsrat auf Empfehlung des Generalsekretärs dieser Einladung mit der einstimmig angenommenen Resolution 782 vom 13. Oktober 1992.⁹ Darin wurden das

Friedensabkommen begrüßt, die sofortige Entsendung des späteren Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Aldo Ajello, nach Mosambik absegnet und der Generalsekretär beauftragt, Überlegungen bezüglich des Aufbaus und der Kosten der ONUMOZ anzustellen. Am 15. Oktober 1992, dem Tag der Ratifizierung des Friedensabkommens durch das mosambikanische Parlament, traf Ajello zusammen mit 21 Militärbeobachtern in Mosambik ein.

Mit der Resolution 797 des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992 nahm der Sicherheitsrat die Empfehlungen des Generalsekretärs zu Aufbau und Operationsweise der ONUMOZ¹⁰ an, mit einem vorläufig bis zum 31. Oktober 1993 beschränkten Mandat, jedoch unter dem Verständnis, daß die nach einer Frist von zwölf Monaten vorgesehenen Wahlen erst dann stattfinden sollten, wenn alle militärischen Aspekte des Friedensabkommens wie die Demobilisierung und die Schaffung einer neuen Armee erfüllt seien. Die Kosten für Aufbau und Einsatz der ONUMOZ wurden zunächst auf insgesamt 330 Mill. US-Dollar geschätzt.¹¹

Politische Aufgaben

Bei den politischen Aufgaben der ONUMOZ handelt es sich um die unparteiische Überwachung der Umsetzung des Friedensabkommens, um die Leistung von Orientierungshilfe bei Interpretationsunterschieden seitens der Vertragspartner sowie um die Festlegung von Verfahrensprozeduren. Zu diesem Zweck führt der Sonderbeauftragte den Vorsitz in der im Abkommen von Rom konstituierten Überwachungs- und Kontrollkommission (CSC), in der außerdem die Vertreter der mosambikanischen Vertragspartner sowie die Vertreter der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der offiziellen Beobachter (Frankreich, Großbritannien, Italien, Portugal, Vereinigte Staaten) sitzen; Deutschland ist seit Februar 1993 zusätzliches Mitglied in der CSC. In den nachgeordneten Kommissionen für die Bildung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (CCFADM), für den Waffenstillstand (CCF) und für die Reintegration demobilisierter Militärpersonen (CORE) führt ebenfalls jeweils ein Repräsentant der UN (Ajello oder dessen Vertreter) den Vorsitz.

Außer dieser förmlichen politischen Verantwortung hat der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs – mißtrauisch beäugt von der Regierung – die diplomatische Aufgabe übernommen, beide mosambikanischen Vertragspartner an ihre im Abkommen vom Oktober 1992 eingegangenen Verpflichtungen zu erinnern, sie zwecks Implementierung der Friedensvereinbarung bei der Stange zu halten und die dazu nötigen Konsultationen und vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen. Dabei soll dem Sonderbeauftragten die im August 1993 erfolgte Institutionalisation eines trilateralen Ausschusses (UN, Regierung, RENAMO) helfen.

Ohne Zweifel ist den Vereinten Nationen durch den Besuch Boutros-Ghalis in Mosambik im Oktober 1993 ein Durchbruch bei der Lösung dieser Aufgabe gelungen. Der Generalsekretär hatte – unter implizitem Hinweis auf die Lage in Somalia – deutlich gemacht, daß sich die UN aus Mosambik zurückziehen müßten, sollte bei den mosambikanischen Partnern der politische Wille fehlen, das Abkommen zum Erfolg zu führen. Entsprechend wurde eine Einigung erzielt bezüglich der Fragen zur Demobilisierung, zu den Wahlen, zu den nationalen Kommissionen sowie zum zeitlichen Ablauf des Friedensprozesses.

Militärische Aufgaben

Der militärische Auftrag der ONUMOZ schließt ein:

- die Überwachung und Verifikation des Waffenstillstands durch die CCF und deren drei Unterkommissionen in der Nord-, Süd- und Zentralregion;
- die Einrichtung von insgesamt 49 Sammellagern zur Demobilisierung von rund 110 000 Soldaten sowie die Überwachung dieser Entlas-

sungsmaßnahmen – unter Mitwirkung der WHO, der UN-Stelle für die Koordinierung der humanitären Hilfe (United Nations Office for Humanitarian Assistance Coordination, UNOHAC) und der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM) –, die Überwachung und Verifizierung der Entwaffnung und Demobilisierung von Privatarmeen der Unternehmen, Milizen und quasi-militärischen Verbänden;

- die Einsammlung, Lagerung, Registrierung und Zerstörung der Waffenbestände beider Seiten sowie der irregulären bewaffneten Verbände;
- die militärische Sicherung der wichtigsten Transportkorridore, Verkehrsknotenpunkte, Siedlungsgebiete und Häfen; und
- die Überwachung des Abzugs aller ausländischen Truppen (also der malawischen und simbabwischen Verbände, die zur Sicherung der Transportwege dieser Binnenländer nach Mosambik entsandt und damit auch der Regierung zur Hilfe gekommen waren).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt die ONUMOZ über eine Friedenssicherungstruppe von bis zu 6 500 Soldaten und militärischen Beobachtern. Die für den Schutz der Verkehrskorridore benötigten, logistisch eigenständigen fünf Infanteriebataillone kommen aus Bangladesch (Nacala-Korridor), Botswana (Tete-Korridor), Italien (Beira-Korridor), Uruguay (Straße Maputo-Beira) und Sambia (Limpopo-Korridor). Blauhelmsoldaten aus Argentinien, Guinea-Bissau, Indien, Japan, Kap Verde, Kongo, den Niederlanden, Portugal und Schweden sind für Kommunikation, Logistik und ähnliche Aufgaben zuständig. Mit 1 363 Soldaten stellt Bangladesch das größte Kontingent, gefolgt von Italien mit 1 010 Mann. Die militärische Komponente der ONUMOZ wird von Generalmajor Lelio da Silva Gonçalves aus Brasilien kommandiert.

Überwachung des Wahlprozesses

Die ONUMOZ ist für die Überwachung des gesamten Wahlprozesses verantwortlich: von der Konstituierung der nationalen Wahlkommission über die Anfertigung der Wählerverzeichnisse, den Wahlkampf, den Wahlvorgang und die Stimmenaushaltung bis hin zu einem staatsbürgerlichen Unterricht in Vorbereitung der Wahlen. Dabei arbeitet sie eng mit dem UNDP, der Gruppe für Wahlangelegenheiten (Electoral Assistance Unit) der Politischen Hauptabteilung des UN-Sekretariats sowie mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die in diesem Bereich tätig sind, darunter der Friedrich-Ebert-Stiftung, zusammen. Ein technisches Sekretariat zur Unterstützung der nationalen Wahlkommission und des Wahlprozesses bildet das Bindeglied zwischen ONUMOZ, Regierung beziehungsweise nationaler Wahlkommission und NGOs. Die Wahlen selbst sollen durch bis zu 1 200 internationale Beobachter überwacht werden.

Humanitäre Hilfe

Zur Planung, Koordinierung und Durchführung der humanitären Hilfe wurde die UNOHAC als integrierender Bestandteil der ONUMOZ durch die Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats ins Leben gerufen. Die Leitung der UNOHAC liegt in den Händen von Bernt Bernander aus Schweden. Die weitgesteckten Aufgaben der UNOHAC gehen zum Teil weit über die in Rom getroffenen Vereinbarungen hinaus; sie schließen ein:

- die Repatriierung von Flüchtlingen;
- die Hilfe bei der Demobilisierung und Reintegration von Soldaten beider Seiten;
- die Soforthilfe insbesondere auch in den von der RENAMO kontrollierten Zonen;
- die Wiederherstellung der Grundversorgung in den Bereichen Landwirtschaft, Gesundheits- und Schulwesen, Verkehrsinfrastruktur (Minenräumung) und so fort;
- Unterstützungsmaßnahmen zum Ausgleich von Zahlungsbilanz- und Haushaltsdefiziten;
- Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie Koordination der bi- und multilateralen staatlichen und nichtstaatlichen Hilfe.

Die UNOHAC kann als jenes Instrument im UN-System angesehen werden, mit dem die internationale Gebergemeinschaft ihre finanzielle und materielle Hilfe (zum Beispiel Nahrungsmittellieferungen) zur Unterstützung des Friedenspro-

zesses koordiniert. Diese Unterstützung – sie ist Bestandteil des Friedensabkommens – wurde anlässlich der Geberkonferenzen (in Rom im Dezember 1992 und in Maputo im Juni 1993) konkretisiert und beläuft sich auf Zusagen in Höhe von 403,5 Mill US-Dollar (von benötigten 560 Mill Dollar) für die Jahre 1993 und 1994. Diese Zusagen sind Teil des Langzeitkonzepts der Gebergemeinschaft für den Wiederaufbau Mosambiks, das unter anderem von der Weltbank im Rahmen der Mosambik-Konsultativgruppe im November 1992 in Paris verabschiedet wurde. Die UNOHAC arbeitet mit fast allen UN-Einrichtungen zusammen, insbesondere mit dem UNHCR bei der Rückführung von Flüchtlingen. Bis Ende August 1993 waren bereits 325 000 oder rund ein Fünftel der auf eineinhalb Millionen geschätzten Flüchtlinge hauptsächlich aus Malawi, Simbabwe und Swasiland nach Mosambik zurückgekehrt.¹² Für das gesamte Repatriierungsprogramm, das sich über drei Jahre erstrecken dürfte und das größte seiner Art in der Geschichte Afrikas darstellt, werden Kosten in Höhe von rund 205 Mill Dollar veranschlagt. Erst ein kleiner Teil davon (rund 2 vH) ist in den von der UNOHAC aufgelisteten Zusagen enthalten.

Sonstige Aufgaben

Angesichts der zunehmenden Gewaltkriminalität, die insbesondere auf den Mangel an Fortschritten bei der Demobilisierung zurückzuführen ist, hat sich die ONUMOZ bereiterklärt, 128 Polizeiberater zur Überwachung der mosambikanischen Polizei zu entsenden. Dieser Schritt ist gemäß Resolution 797(1992) des Sicherheitsrats möglich, bedarf aber der Anforderung durch die mosambikanischen Unterzeichner des Friedensabkommens. Eine entsprechende Vereinbarung wurde von Präsident Chissano und Afonso Dhlakama anlässlich ihrer Gespräche in Maputo zwischen dem 23. August und dem 3. September 1993 getroffen.

Die Präsenz der ONUMOZ in Mosambik, alles in allem zwischen 6 000 und 7 000 Mann, greift ohne Zweifel tief und grundlegend in die völkerrechtliche Souveränität eines Landes ein, das selbst UN-Mitglied ist.¹³ Die Souveränitätsproblematik führte zu einem ernsthaften Konflikt zwischen den UN und der Regierung von Mosambik. Die Kritik des mosambikanischen Außenministeriums an Ajellos Interpretation seiner politischen Aufgaben ist nicht im Verborgenen geblieben. Doch wog aus Sicht der UN der Versuch der Regierung wesentlich schwerer, ›Souveränität‹ mit ›Kontrolle‹ gleichzusetzen. So sollten die Bewegungen der ONUMOZ-Truppen und Flugzeuge von der Genehmigung der mosambikanischen Behörden abhängig gemacht und das Fiskalregime des Landes, insbesondere die hohen Einfuhrzölle, auf alle ONUMOZ-Importe inklusive Land- und Luftfahrzeuge angewandt werden. Ein solches Verständnis von Souveränität ließ auf Seiten der Vereinten Nationen nicht nur grundsätzliche Zweifel am politischen Willen der Regierung bezüglich einer möglichst umfangreichen UN-Beteiligung am Friedensprozeß aufkommen, sondern hätte die Friedensmission der ONUMOZ aus grundsätzlichen Erwägungen heraus unmöglich gemacht, ganz abgesehen davon, daß es wesentlich verteuert hätte. Erst das Aufgreifen dieser Thematik im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat Anfang April 1993¹⁴ sowie eine entsprechende Passage in der Resolution 818(1993) des Rates führen zur endgültigen Klärung sowie zum Abschluß eines Abkommens zwischen den UN und der Regierung Mosambiks am 14. Mai in New York. In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 entzieht dieses Abkommen die ONUMOZ und ihr Personal der Jurisdiktion Maputos und sichert ihr völlige Bewegungs- und Abgabefreiheit zu. Anlässlich des Boutros-Ghali-Besuchs in Mosambik hat sich auch die RENAMO bereit erklärt, der ONUMOZ völlige Bewegungsfreiheit in den von ihr kontrollierten Zonen zu gewähren.

III. Fortschritte und Hindernisse im Friedensprozeß

Der Generalsekretär ist gehalten, laufend über die Fortschritte bei der Realisierung des Friedensabkommens zu berichten. Im Jahre 1993 legte er bis zur Verabschiedung der Resolution 882 des Sicherheitsrats am 5. November vier umfangreiche Berichte vor,¹⁵ die jeweils Anlaß für Entschließungen des Rates waren.

Militärische Aspekte:

Waffenstillstand, Aufbau der neuen Armee, Demobilisierung

Im Hinblick auf die Realisierung der militärischen Inhalte des Friedensabkommens sind gewisse Fortschritte auch substantieller Art erzielt worden. So sind zum Beispiel die malawischen und simbabwischen Truppen in ihre Heimatstandorte zurückgekehrt und die Blauhelme der ONUMOZ vollständig disloziert. Dennoch ist die Gefahr, daß es unter ungünstigen politischen Voraussetzungen erneut zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen könnte, noch nicht vollständig gebannt. Dies hängt damit zusammen, daß es nur geringe, wenig nachhaltige und keineswegs irreversible Fortschritte bei der Demobilisierung und Entmilitarisierung sowie beim Aufbau der neuen Armee zu verzeichnen gibt.

Obwohl die RENAMO und die FAM-Truppen noch nicht in die für die Demobilisierung vorgesehenen Standorte eingerückt sind, wird der vereinbarte Waffenstillstand im allgemeinen von beiden Seiten eingehalten. Meldungen und wechselseitige Beschuldigungen bezüglich der Verletzungen der Waffenruhe häuften sich insbesondere in der Phase unmittelbar nach Unterzeichnung des Friedensabkommens, aber auch zur Jahresmitte 1993. Der Waffenstillstandskommission ist es inzwischen gelungen, alle 27 bisher anhängigen Beschwerden zu verifizieren (die Ergebnisse wurden nicht veröffentlicht). Besonders die im Juni und Juli 1993 erfolgten Verletzungen des Waffenstillstands – zum Beispiel in den Provinzen Tete und Gaza durch die Regierungsarmee und in der Provinz Maputo durch die RENAMO – sind sehr ernst zu nehmen, unterstreichen sie doch die Gefahr für den Friedensprozeß, die von den bewaffneten Kräften beziehungsweise den mangelnden Fortschritten bei der Demobilisierung und Entmilitarisierung ausgeht. Auf beiden Seiten gibt es Militärs, die immer noch an eine militärische Lösung des mosambikanischen Konflikts glauben. Wiederholt mußten der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie Mitglieder der CSC und CCF die Waffenstillstandsverletzungen öffentlich verurteilen und beide Parteien nachdrücklich auf die in Rom vereinbarten Verifikationsprinzipien und Regelungsmechanismen hinweisen.

Hinsichtlich des bereits für November 1992 vorgesehenen Beginns des Neuaufbaus der mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM) sind deutliche Fortschritte zu vermelden. Die RENAMO hatte ihre ursprünglich gemachten Zusagen nicht eingehalten, zunächst 50 Mann zusammen mit der gleichen Anzahl von Regierungssoldaten zu einem Ausbildungskurs unter britischer Anleitung nach Simbabwe zu entsenden beziehungsweise diese Zusage an weitere Bedingungen geknüpft (zum Beispiel die Lieferung von Uniformen). Erst nach wachsendem internationalem Druck erfolgte im August 1993 dieser Schritt; Ende September entsandten beide Seiten jeweils weitere 220 Offiziere. Der Aufbau der FADM wird von Großbritannien, Frankreich und Portugal materiell und finanziell unterstützt. In der für den Aufbau der neuen Verteidigungskräfte zuständigen CCFADM wurde darüber hinaus ein Konsens über den Zeitplan für den Aufbau der Armee sowie über ihre künftige Kommandostruktur erzielt. Der Neuaufbau soll nach dem neuen Kalender des Friedensprozesses bis zum August 1994 abgeschlossen sein.

Die geringsten Fortschritte sind bisher in dem zentralen Bereich der Demobilisierung und Entwaffnung der ehemaligen Kriegsgegner zu verzeichnen. Von beiden Seiten wurden die

Initiativen der ONUMOZ zur Kantonierung und Demobilisierung der Truppen eher passiv erduldet als aktiv gefördert. Bisher sind 34 der 49 vereinbarten Standorte festgelegt und mit entsprechenden zivilen und militärischen Einrichtungen ausgestattet worden. 26 davon sind für die FAM, acht für die RENAMO vorgesehen. Letztere hat bisher – vertragswidrig – die Demobilisierung an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, unter anderem an die Frage der administrativen Kontrolle über ihre Gebiete, die Ankunft von UN-Polizeiexperten und an die Demobilisierung und Entwaffnung irregulärer paramilitärischer Verbände (wie der verschiedenen Milizen oder des Werksschutzes von Firmen und Plantagen). Damit hat sie der Regierungsseite den Vorwand geliefert, ihrerseits die Demobilisierung der Truppen von der Bereitwilligkeit der RENAMO abhängig zu machen, ein Gleiches zu tun. Beide Seiten haben bisher auch nicht die Listen mit Kriegsmaterial, geschweige denn ihre Waffen und Munition der ONUMOZ übergeben, wozu sie laut Friedensabkommen bereits im November 1992 verpflichtet gewesen wären.

Anlässlich des Besuchs des Generalsekretärs in Maputo wurde inzwischen vereinbart, mit der Demobilisierung der FAM- und RENAMO-Soldaten im Dezember 1993 zu beginnen, und zwar parallel zur Demobilisierung der irregulären Verbände. Damit sind wohl die Hauptbefürchtungen der RENAMO zerstreut; von anderen Konditionalitäten ist nicht mehr die Rede.

Die Entlassung von insgesamt bis zu 110 000 Soldaten und ihre Reintegration ins Zivilleben stellt ein bisher konzeptionell und praktisch nicht zufriedenstellend gelöstes Problem dar. Von der Demobilisierung sind in erster Linie FAM-Soldaten betroffen, da die RENAMO rein rechnerisch keine Schwierigkeiten hat, die ihr zustehende Quote von 15 000 Mann für die neue Armee, die FADM, zu füllen, wird ihre Truppenstärke doch auf nur 20 000 Mann geschätzt. Nachdem sie ihre zahlreichen Kindersoldaten entlassen hatte, scheint sie sogar eher Mühe zu haben, diese 15 000 Mann auf die Beine zu bringen. Zur Reintegration der FAM-Soldaten ist in erster Linie an arbeitsintensive, arbeitsplatzschaffende, landwirtschaftliche und gewerbliche Maßnahmen in den ländlichen Gebieten gedacht, wozu die Verteilung von Saatgut, Werkzeug und dergleichen sowie die Bereitstellung von Ausbildungs- und Umschulungseinrichtungen vonnöten ist. Dafür zeichnet in erster Linie die UNOHAC verantwortlich. Ein derartiges Reintegrationsprogramm kann indes nur dann funktionieren, wenn es legitimierte Lokalregierungen, einigermaßen funktionsfähige Lokalverwaltungen sowie eine rudimentäre ländliche Infrastruktur gibt, über die die zur Verfügung stehenden oder in Aussicht gestellten Sach- und Geldleistungen verteilt und überwacht werden können. Diese Bedingungen sind derzeit in Mosambik nur partiell gegeben, so daß den zu demobilisierenden und zu reintegrierenden Soldaten das gleiche Schicksal bevorstehen könnte wie ihren Vorgängern in den Demobilisierungskampagnen der Jahre 1975 und 1978: Verarmung, Arbeitslosigkeit, soziale Entwurzelung. Im Bereich Demobilisierung und Reintegration ist daher ein deutlich erkennbares Potential für künftige Konflikte angelegt.

Dagegen haben sich offensichtlich Teile der Milizen und »Privatarmeen« sowie unilateral von der Regierung demobilisierte Soldaten der Polizei, insbesondere der paramilitärischen Polizeitruppe (policia anti-motin), angeschlossen. Die Entsendung von UN-Polizeiexperten dürfte dazu beitragen, diesen für die innere Sicherheit wichtigen, aber politisch sensiblen Bereich zu entpolitisieren und gleichzeitig stärker zu professionalisieren.

Politische Aspekte: Verschiebung der Wahlen, mangelndes Vertrauen, territoriale Frage

Der im Friedensabkommen vereinbarte kalendermäßige Ablauf des Friedensprozesses ist bereits rund elf Monate im Verzug. Auch unter günstigen Voraussetzungen können die ur-

sprünglich für Oktober 1993 vorgesehenen Wahlen frühestens ein Jahr später abgehalten werden.

Zunächst muß betont werden, daß der in Rom ausgehandelte Kalender von Anfang an völlig unrealistisch war, da die schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Mosambik ebenso unberücksichtigt blieben wie der Mangel an Vertrauen zwischen den Vertragspartnern vor Ort, der nach Meinung des Sonderbeauftragten Ajello bisher die wichtigste Ursache für die langsamen Fortschritte im Friedensprozeß war. Darüber hinaus wurde in Rom nicht bedacht, daß die RENAMO eine angemessene Zeit für die Metamorphose von einer militärischen zu einer politischen Organisation benötigt. Insofern sind die Vorwürfe an die Adresse der RENAMO, sie allein sei für die Verzögerung des Friedensprozesses verantwortlich, in gewisser Weise unsachlich. Dennoch entspricht den Tatsachen, daß die RENAMO eine Strategie verfolgt, ihre Beteiligung an der Friedenslösung zunehmend an finanzielle, technische und politische Bedingungen zu knüpfen. Damit sollen Regierung, UN und Gebergemeinschaft nicht nur an ihre in Rom eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der RENAMO erinnert, sondern auch zu weiteren Zugeständnissen gezwungen werden, die über die in Rom getroffenen Vereinbarungen hinausgehen. So hatte etwa die RENAMO zwischen März und Juli die Entsendung ihrer Delegierten in die Kommissionen verweigert und damit jene zentralen Mechanismen des Friedensprozesses lahmgelegt, die für die Umsetzung des Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung sind: CEC, CCF, CCFADM und CORE. Erst die Einrichtung eines von den UN verwalteten Treuhandfonds zur finanziellen Unterstützung der RENAMO mit einem Volumen von 10 Mill Dollar sowie die Bereitstellung des zum Lonrho-Konzerns gehörenden Hotels »Cardoso« für die in den Kommissionen tätigen RENAMO-Kader ermöglichte die Wiederaufnahme ihrer Arbeit.

In Hinblick auf die nationale Wahlkommission und das Wahlgesetz gab es bis zum Zeitpunkt des Besuchs von Boutros-Ghali in Maputo keinerlei Fortschritte zu verzeichnen. Nach der mehr als zwei Monate währenden, mehrfach unterbrochenen Tagung einer vom Justizminister geleiteten Mehrparteienkonferenz zur Verabschiedung eines Wahlgesetzes stellte diese am 17. September ihre Arbeit ergebnislos ein – nachdem erst 16 von insgesamt 284 Paragraphen behandelt worden waren. Die Konferenz war insbesondere an der Frage der Zusammensetzung der nationalen Wahlkommission gescheitert. Man hatte sich zwar auf eine Kommission mit insgesamt 21 Mitgliedern geeinigt, wobei laut Friedensvertrag ein Drittel (beziehungsweise sieben Personen) von der RENAMO zu stellen sind. Die RENAMO forderte indes zusammen mit der Mehrzahl der 12 kleineren Oppositionsparteien weitere sieben Mandate für die »nichtbewaffnete« Opposition, so daß auf die Regierungsseite ebenfalls nur sieben Mandate entfallen wären. Demgegenüber bestand die Regierung auf der Formel 11-7-3 (Regierung – RENAMO – andere Parteien). Mehrere Vermittlungsversuche schlugen fehl, so daß sich die Regierung – auch unter dem Druck der Geber – dazu gezwungen sah, mittels bilateraler Konsultationen doch noch ein von allen Seiten akzeptiertes Wahlgesetz vorzulegen. Auf Grund der technischen Erfordernisse des Wahlprozesses hätte ein Wahlgesetz eigentlich bis Ende November verabschiedet sein müssen, sollte der Wahltermin Oktober 1994 gehalten werden können.

Nach der Einigung im Gefolge des Besuchs des UN-Generalsekretärs wird nunmehr fest mit der Annahme des Gesetzes durch das Parlament bis Mitte Dezember gerechnet. Regierung, RENAMO und kleinere Oppositionsparteien haben sich auf die Formel 10-7-3 für die Zusammensetzung der nationalen Wahlkommission geeinigt. An ihrer Spitze soll eine unabhängige Persönlichkeit stehen.

Groß war der Druck der Geber und des Sicherheitsrats auf die mosambikanischen Parteien gewesen, um den Wahltermin Oktober 1994 nicht zu gefährden. Bekanntlich war das Mandat der ONUMOZ zunächst bis Ende Oktober 1993 befristet. Die

Resolution 863 des Sicherheitsrats vom 13. September 1993 und der darin enthaltene Appell an Regierung und RENAMO zur raschen Annahme eines revidierten, den Wahltermin Oktober 1994 einschließenden Kalenders war überdies von der Sorge getragen, daß die Wahlen nicht nur immer weiter hinausgezögert würden, sondern möglicherweise auch zu früh stattfinden könnten, nachdem Dhlakama mehrfach bekundet hatte, er habe nichts prinzipiell gegen Wahlen vor Abschluß der Demobilisierung beziehungsweise des Aufbaus der neuen Armee einzuwenden. Würde es dazu kommen, dann bestände die Gefahr, daß es noch keine komplett neue Armee, sondern einen FADM-Torso sowie parteiloyale Teilarmeen gäbe, und daß sich die – durch analoge Umstände mitausgelöste – Tragik der Ereignisse von Angola in Mosambik wiederholen könnte. Somit kommt es nunmehr darauf an, alle Aspekte des Friedensabkommens simultan zu realisieren und gleichzeitig in einen allseits als verbindlich akzeptierten Gesamtkalender einzupassen. Dies zu erreichen war das zentrale Anliegen des Mosambik-Besuchs von Boutros-Ghali. Der dabei ausgehandelte neue Zeitplan sieht in Ergänzung der revidierten Fassung vom September 1993 folgende Schlüsseldaten vor:

November 1993:	Verabschiedung des Wahlgesetzes
Dezember 1993:	Beginn der Demobilisierung
Januar 1994:	Beginn der Reintegration
April 1994:	Beginn der Wählerregistrierung
Juli 1994:	Abschluß der Demobilisierung und Reintegration sowie Abschluß der Wählerregistrierung
August 1994:	Beginn des Wahlkampfes
Ende August 1994:	Abschluß des Aufbaus der FADM
Oktober 1994:	Wahlen

Außer der nationalen Wahlkommission sind bis Ende September die im Friedensabkommen vorgesehenen nationalen Kommissionen per Präsidialerlaß konstituiert worden, haben aber ihre Arbeit noch nicht aufgenommen. Dies war an Streitigkeiten über die Besetzung der Stellen der jeweiligen Vorsitzenden gescheitert. Auch dieser Konflikt – Ausdruck mangelnden Vertrauens – konnte im Rahmen des Besuchs von Boutros-Ghali bereinigt werden. Es handelt sich dabei um die Kommission für Information (COMINFO; Vorsitz: RENAMO), die sich insbesondere mit Geheimdienst- und Sicherheitsangelegenheiten zu befassen hat, die Kommission für Polizeianglegenheiten (COMPOL, Vorsitz: Regierung) sowie die Kommission für staatliche und territoriale Verwaltung (Vorsitz: abwechselnd je ein Regierungs- und ein RENAMO-Vertreter). Letzterer kommt besondere Bedeutung zu, dient sie doch der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die von der RENAMO kontrollierten Zonen einerseits und der Mitwirkung der von der RENAMO in diesen Gebieten wiedereingesetzten traditionellen Führer an den Aufgaben der Lokalverwaltung andererseits. In diesen Kommissionen besteht der Zwang zur vertrauensbildenden Zusammenarbeit der Vertragspartner. Dafür werden in Zukunft die Impulse wichtig sein, die von dem schon erwähnten ›Gipfeltreffen‹ zwischen Präsident Chissano und Afonso Dhlakama ausgingen. Dieses im Vorfeld mehrfach verschobene Treffen, das erste seiner Art in Mosambik, kann durchaus als Durchbruch im Bereich der Vertrauensbildung bezeichnet werden.

Die Tatsache, daß zu dem Treffen die Gouverneure der zehn Provinzen hinzugezogen wurden, weist auf eine Einigung der politischen Kontrahenten beziehungsweise Signatare des Abkommens von Rom im Hinblick auf eine Art Machtteilung oder -balance auf Provinzebene hin. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wahlergebnisses sollen nämlich den Provinzgouverneuren jeweils drei von der Regierung besoldete RENAMO-Berater zur Seite gestellt werden. Damit ist sowohl dem Wunsch der Regierung nach einer einheitlichen territorialen Verwaltung inklusive der RENAMO-Gebiete entsprochen worden als auch dem Wunsch der RENAMO nach verstärkter politischer Mitsprache auf Provinz- und Bezirksebene. Dieses Arrangement ergänzt auf der Ebene der Provinzen die Arbeit der nationalen Kommission für die staatliche Verwaltung.

Chancen und Gefahren

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Friedensprozeß in Mosambik noch nicht als konsolidiert und unumkehrbar einzuschätzen ist, obwohl Erfolge im Hinblick auf die UN-Präsenz, bei der Vertrauensbildung, beim Aufbau der neuen Armee sowie in bezug auf die Revision des Kalenders zu verzeichnen sind. Die Gründe dafür liegen in den geringen Fortschritten bei der Demobilisierung und Entwaffnung der Armeen, beim Zustandekommen des Wahlgesetzes beziehungsweise der Wahlkommission sowie in der nach wie vor unzureichenden Bereitschaft der mosambikanischen Vertragspartner, Vertrauen und Versöhnung auf allen Ebenen zu praktizieren. Dennoch darf ihr politischer Wille nicht unterschätzt werden, den Friedensprozeß zum Erfolg zu führen, auch wenn dazu mitunter der Druck der Staatengemeinschaft und die Katalysator-Funktion des UN-Generalsekretärs erforderlich zu sein scheint.

Auf eine geradezu paradoxe Weise kontrastiert diese Einschätzung mit der Friedlichkeit der allgemeinen Lage und der Normalisierung des täglichen Lebens. Mit Ausnahme weniger Bezirke kann das Land wieder bereist werden, obwohl ein Ansteigen der bewaffneten Gewaltkriminalität zu verzeichnen ist. Einige Indizien weisen in Richtung Regierungsarmee und Polizei als Verursacher. Die RENAMO scheint sich, von Ausnahmen abgesehen, vergleichsweise strikt an den Waffenstillstand zu halten, formuliert aber nach wie vor politische Forderungen und versucht, die faktische Kontrolle und Administration ihrer Territorien auszuüben. Dies dürfte – auch nach der Einigung in offenen Fragen im Rahmen des Besuchs von Boutros-Ghali – zumindest so lange anhalten, solange die RENAMO-Berater der Provinzgouverneure und die nationale Kommission für staatliche Verwaltung ihre Arbeit noch nicht aufgenommen haben. So bestehen derzeit noch faktisch Regierungs- und RENAMO-Territorien nebeneinander, wobei die RENAMO den in ›ihren‹ Zonen tätigen Wirtschaftsunternehmen häufig Tributzahlungen abverlangt. Trotz anderslautender politischer Willenserklärungen verwehrt sie in der Vergangenheit häufig der Regierung, der FRELIMO und anderen Organisationen den Zugang zu diesen Gebieten, beanspruchte aber zugleich das Recht, in den ›Regierungszonen‹ präsent zu sein. Erst nach Anlaufen der Demobilisierung, also im Dezember, will die RENAMO ›ihre‹ Zonen öffnen.

Von der De-facto-Zweiteilung des Landes geht eine große Gefahr für den Friedensprozeß aus, da sie nicht nur militärische Rückeroberungsaktionen und damit Waffenstillstandsverletzungen durch ewiggestrige Militärs provozieren, sondern auch die Logik des Friedensabkommens selbst in Frage stellen könnte, insbesondere hinsichtlich der Abhaltung allgemeiner und freier Wahlen und der Schaffung einer einheitlichen Verwaltung. Da das Mandat der ONUMOZ hinsichtlich der territorialen Administration beschränkt ist, kommt der politischen Lösung dieser Frage eine erhebliche Bedeutung zu. Die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Chissano und Dhlakama vom 3. September muß somit als richtungweisendes Signal bewertet werden, ebenso die entsprechenden Vereinbarungen anläßlich des Besuchs des Generalsekretärs in Mosambik im Oktober 1993.

IV. Schlußfolgerungen aus dem UN-Engagement im mosambikanischen Friedensprozeß

In Erinnerung ist zu rufen, daß sich die ONUMOZ, versehen mit einem Mandat des Sicherheitsrats, auf Grund des politischen Willens und einer Einladung der mosambikanischen Unterzeichner des Abkommens von Rom im Lande befindet. Zweitens sind Aufgaben und Rolle der ONUMOZ durch das Abkommen von Rom, das Mandat des Sicherheitsrats und das Stationierungsabkommen zwischen den UN und der Regie-

zung von Mosambik eindeutig definiert. Diese Dokumente stellen trotz ihrer Detailfülle und zum Teil unrealistischen Zeitvorstellungen eine gute, überprüfbare Geschäftsgrundlage für die UN-Friedenssicherungsoperation dar. Drittens scheint die Größe der ONUMOZ im Verhältnis zu ihrer Aufgabenstellung geradezu optimal: Mit rund 6 500 Mann ist sie wesentlich größer als die UNAVEM II in Angola, aber wesentlich kleiner (und damit billiger) als die UNOSOM oder die UNTAC. Dies hat darüber hinaus den Vorteil, daß die UN-Präsenz im Lande sichtbar und spürbar ist, die Friedensstruppe aber nicht als Interventionsstreitmacht empfunden wird. Viertens ist die ONUMOZ in politischer und militärischer Hinsicht an entscheidenden Schnittstellen des Friedensprozesses wirksam, unter anderem durch den Vorsitz in den wichtigsten Kommissionen. Dort kann sie ihre strukturbildende Wirkung entfalten, so beim Aufbau der neuen Armee, bei der Koordinierung humanitärer Hilfe, bei der Reintegration oder bei der Vertrauensbildung. Und schließlich ist auch die ›italienische‹ Dimension der ONUMOZ als positiver Gesichtspunkt zu nennen, da mit der Anknüpfung an die Verhandlungen von Rom eine gewisse Kontinuität von friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen gegeben ist.

Trotz der positiven Zwischenbilanz darf nicht übersehen werden, daß sowohl Friedensabkommen als auch UN-Präsenz zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen darstellen, die eingangs skizzierten, über zwei Jahrzehnte hinweg kumulierten Konfliktpotentiale Mosambiks in ihrer Gesamtheit einer Lösung zuzuführen. Obwohl zentrale politische und militärische Probleme Gegenstand des Friedensprozesses und des UN-Engagements sind, bleiben wichtige andere Aspekte ausgeklammert. Die diesbezüglichen prinzipiellen Schwächen des Friedensabkommens und damit der Geschäftsgrundlage der ONUMOZ seien an dieser Stelle skizziert.

> Mit der Unterzeichnung des Abkommens von Rom wurde die Rolle der offiziellen Vermittler beendet. Da indes das Konfliktpotential wesentlich umfassender ist als vom Friedensabkommen erfaßt beziehungsweise geregelt, wäre es sinnvoll gewesen, sich bereits in der Vereinbarung von Rom oder in einer entsprechenden Zusatzklärung auf Vermittler für den Fall zu einigen, daß erneute Vermittlungsbemühungen außerhalb des Abkommens erforderlich würden. Dieser Aspekt gewinnt angesichts des zwischen Regierung und RENAMO nach wie vor bestehenden Mißtrauens an Bedeutung.

> Es ist darüber hinaus festzustellen, daß auf Seiten der Geber und der ONUMOZ kaum strategische Rückfallpositionen oder hilfsweise zu ergreifende Optionen zu erkennen sind. Was wäre zu tun, wenn aus welchen Gründen auch immer die Wahlen nicht im Oktober 1994 stattfinden würden, die Flüchtlinge nicht rechtzeitig repatriiert sind oder der Aufbau der Armee nicht zum ins Auge gefaßten Zeitpunkt abgeschlossen wäre? Welche Alternativen böten sich an und welche Mittel des politischen Drucks wie des Anreizes wären anzuwenden?

> Es besteht eine gewisse Fixierung sowohl der Unterzeichner des Abkommens als auch der Geber auf die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, die dadurch gewichtiger erscheinen als andere Aspekte des Friedensabkommens (zum Beispiel Demobilisierung und Reintegration). Derartige Wahlen – das zeigen die Ereignisse in Angola, Haiti oder Kenia – müssen nicht notwendigerweise zur Problemlösung führen, sondern können ganz im Gegenteil den Ausgangspunkt für neue Konflikte bilden. Außerdem gilt es zu bedenken, daß Wahlen und Wahlkämpfe unter konkurrenzdemokratischen Bedingungen in Mosambik polarisierend wirken – in einer Situation, in der Verständigung und Versöhnung mindestens genauso wichtige Ingredienzien des Friedensprozesses darstellen wie die demokratische Legitimierung der künftigen Regierung durch Wahlen. Sind die Chancen für die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit – dies muß nicht notwendigerweise dem demokratischen Prinzip widersprechen – tatsächlich im vollen Umfang ausgelotet worden?

> Im Zusammenhang mit der Frage der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen stellt sich das Problem der Überzentralisierung von Politik und Verwaltung in Mosambik. Gemessen an anderen afrikanischen Ländern erscheint die Einführung eines demokratischen und dezentralisierten Regierungs- und Verwaltungssystems längst überfällig, das Provinzen und anderen Gebietskörperschaften eine politische, verwaltungsmäßige und finanzielle Teilautonomie erlaubt. Bedauerlicherweise wurde im Friedensabkommen die Chance versäumt, neben Präsidentschafts- und Parlamentswahlen auch Urnengänge auf Kommunal-, Bezirks- und Provinzebene vorzusehen. Derartige Wahlen sind zumindest theoretisch in der Lage, ein Großteil des auf der zentralstaatlichen Ebene akkumulierten Konfliktpotentials zu entschärfen und regionale politische Einflusssphären für die Verlierer der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu schaffen.



Keineswegs zu den Hauptempfängerländern öffentlicher Entwicklungshilfe der westlichen Industriestaaten zählt Mosambik, doch erreicht ihr Anteil am Sozialprodukt dort 98 vH.

> Symbolisch gesehen ist das Friedensabkommen von außen (aus Rom) und von oben (durch Chissano und Dhlakama) zu den Menschen nach Mosambik gebracht worden. Für viele Mosambikaner stellt es deshalb – trotz Waffenstillstands – eine eher abstrakte Angelegenheit der ›hohen Politik‹ dar, bei der es um politische und ökonomische Macht, aber nicht um die sozialen, materiellen und geistigen Friedensbedürfnisse des Bürgers geht. Dem Friedensprozeß fehlt daher zum Teil die Konkretion im jeweils lokalen, sozio-ökonomischen und kulturspezifischen Kontext, etwa im Bereich der Vertrauensbildung und Konfliktlösung. Diesbezügliche Initiativen ›von unten‹ könnten nicht nur die Umsetzung des Friedensabkommens in sinnvoller Weise ergänzen, sondern würden zugleich die in Mosambik nur wenig ausgeprägte Zivilgesellschaft stärken und damit die starke Polarisierung zwischen Regierung und RENAMO abschwächen.

> Die wirtschaftlichen Ursachen und Dimensionen des Konflikts wie zum Beispiel das vorhandene Ausmaß absoluter Armut, die extreme Ungleichheit in der Einkommens-, Besitz- und Landverteilung, die hohe Arbeitslosigkeit und die beträchtliche Inflation sowie die konfliktverschärfenden sozio-ökonomischen Auswirkungen der laufenden Strukturanpassungsprogramme werden aus dem Friedensprozeß und seiner Analyse weitgehend ausgeklammert. Damit fehlt die Wahrnehmung von sozialer, ökonomischer und regionaler Ungerechtigkeit beziehungsweise Ungleichheit als wichtige Konfliktsache fast völlig. Insbesondere von Geberseite müßten Positionen und makro-ökonomische Reformansätze systematisch formuliert werden, die auf eine sozio-ökonomische Ergänzung und Untermauerung des politischen Prozesses hinauslaufen. Derartige Ansätze müßten eine Revision der gängigen Theoreme der Strukturanpassungspolitik einschließen und vor allem binnenwirtschaftlich und verteilungspolitisch orientierte neue Akzente setzen, statt vorwiegend auf Haushalts- und Zahlungsbilanzsanierung hin ausgerichtet zu sein. Insbesondere für die marginalisierte Bevölkerungsmehrheit, für rückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene und besonders für Frauen und Kinder müßte sich die Friedensdividende in einer deutlichen Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage niederschlagen, wozu eine großzügige Entschuldungspolitik sowie ein Schuldentausch zugunsten der sozialen Gerechtigkeit (debt-for-socio-economic-justice-swaps) notwendig wären.

Noch ist es zu früh für eine abschließende Bewertung des Friedensprozesses. In einer vorläufigen Evaluierung läßt sich allerdings feststellen, daß das UN-Engagement in Mosambik auf der Grundlage des Abkommens von Rom bisher einen erfolgreichen Beitrag zur Konsolidierung des Friedens in diesem Land geleistet hat. Noch ist der Friedensprozeß nicht irreversibel; die Bewältigung der großen Herausforderungen (Wahlen, Demobilisierung, Bildung der neuen Armee) steht noch bevor. Doch zeichnet sich jetzt schon ab, daß der Einsatz der ONUMOZ kostengünstig erfolgen kann; dies schlägt angesichts leerer UN-Kassen besonders zu Buche. Und schließlich zeigt das Beispiel der ONUMOZ, bisher jedenfalls, daß es unter gewissen Voraussetzungen durchaus eine effiziente Alternative, noch dazu eine billigere, zum ›robusten Peace-keeping‹¹⁶ zu geben scheint, die als ›sensibles Peace-keeping‹ zu bezeichnen wäre und die die Gefahr eines Umkippen der robusten Friedenssicherung in eine gewalttätige – und damit in kriegerische Auseinandersetzungen – mindert.

- 1 Boutros Boutros-Ghali, Globalisierung und Erwachen der Nationen. Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, VN 1/1993 S.4.
- 2 Volker Matthies, Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung. Das Engagement der Vereinten Nationen in Somalia, VN 2/1993 S.45.
- 3 Vgl. Peter Bardehle, Kambodscha: ein Frieden mit Minen. Die UNTAC als Friedensoperation der Superlative, VN 3/1993 S.81ff.
- 4 Das Akronym ist nach der französischen Bezeichnung gebildet: Opération des Nations Unies en Mozambique; portugiesisch: Operações das Nações Unidas em Moçambique.
- 5 Enthalten in UN Doc. S/24635 v.8.10.1992.
- 6 Die wirtschaftliche Krise des Landes nach der Unabhängigkeit wird beschrieben von Wolfgang Schoeller, Nach Nkomati. Mosambik in den Zwängen von Außenpolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen, VN 1/1985 S.19ff. Das dort behandelte Abkommen von Nkomati über 'Gewaltverzicht und gutnachbarliche Beziehungen' zwischen Südafrika und Mosambik vom März 1984 hatte allerdings weder die ökonomischen noch die politischen Erwartungen der Regierung in Maputo erfüllt.
- 7 U.a. zwischen UN-Generalsekretär Boutros-Ghali und Präsident Chissano am Rande des Umweltgipfels in Rio de Janeiro im Juni 1992.
- 8 Vgl. Agostinho Zacarias und Bernhard Weimer (Hrsg.), O Envolvimento das Nações Unidas no Processo de Paz em Moçambique. Relatório Sintese dum Seminário Internacional, 26 de Junho 1992, Maputo [Centro de Estudos Estratégicos e Internacionais / Friedrich-Ebert-Stiftung] 1992.
- 9 Text: VN 3/1993 S.118. In der Folge erließ der Rat zum mosambikanischen

- Friedensprozeß die Resolutionen 797 [Text: VN 3/1993 S.118f.], 818, 850, 863, 879 und 882 [Text: S.210ff. dieser Ausgabe].
- 10 S/24892 v.3.12.1992 mit Corr.1.
- 11 A/47/881/Add.1 v.8.2.1993, Ziff.5, die Kosten für den Zeitraum von Mitte Oktober 1992 bis Ende Oktober 1993 wurden dann auf rund 260 Mill Dollar nach unten revidiert [a.a.O., Ziff.10]. Mitte 1993 wurden sie, auch unter Berücksichtigung der bei der Umsetzung des Zeitplans eingetretenen Verzögerungen und der damit verbundenen Einsparungen, auf 204 Mill Dollar veranschlagt [A/47/969 v.28.6.1993, Ziff.13 und S.46]. Für die Mandatsverlängerung vom 1.11.1993 bis zum 31.10.1994 wurden die monatlichen Kosten auf 25 Mill Dollar geschätzt [a.a.O., Ziff.14], dann in Resolution 47/224C der Generalversammlung am 14.9. zunächst aber nur in einer Höhe bis zu 20 Mill Dollar monatlich bewilligt. Die Zahlungsmoral der UN-Mitgliedstaaten läßt freilich auch im Falle der ONUMOZ zu wünschen übrig: zu den für die ersten acht Monate der Operation bewilligten und umgelegten Kosten in Höhe von 140 Mill Dollar waren bis zum 15.6.1993 erst 52 Mill an Beiträgen eingegangen, nicht viel mehr als ein Drittel [a.a.O., Ziff.9].
- 12 S/26385 v.30.8.1993, Ziff.19.
- 13 Vgl. Bernhard Weimer, Erleichterung und Skepsis. Der Friedensvertrag muß jetzt umgesetzt werden, in: Informationsdienst Südliches Afrika, Nr. 6/1992, S.35.
- 14 S/25518 v.2.4.1993.
- 15 S/25518; S/26034 v. 30.6.1993; S/26385 [mit Add.1 v.10.9.1993]; S/26666 v. 1.11.1993 [mit Add. 1 v. 2.11.1993].
- 16 Vgl. Winrich Kühne, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen in einer Welt ethno-nationaler Konflikte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'), Nr. B15-16/93 v.9.4.1993, S.19.

Deutschland will die multilaterale Weltordnung stärken

Rede des deutschen Außenministers vor der 48.UN-Generalversammlung

(29.September 1993)

KLAUS KINKEL

Herr Präsident, zu Ihrer Wahl zum Präsidenten der 48.Generalversammlung der Vereinten Nationen gratuliere ich Ihnen. Ich wünsche Ihnen in Ihrem hohen Amt Glück und Erfolg. Die neu in unsere Organisation aufgenommenen heißen ich herzlich willkommen.

Vor 20 Jahren hat an dieser Stelle Willy Brandt den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen mit dem Willen begründet, zum Frieden in der Welt beizutragen. Das ist und bleibt ein Kernziel deutscher Außenpolitik. Damals, in einer Ära der Blöcke, war Deutschland geteilt, damals, 1973, brach im Nahen Osten der Oktoberkrieg aus. In Südafrika herrschte das unmenschliche Apartheidregime. Heute ist mein Land in Frieden und im Einklang mit unseren Nachbarn vereint. Heute können wir Israel, die PLO und die arabischen Nachbarstaaten zu einem historischen Durchbruch beglückwünschen. Heute ist die Politik der Apartheid überwunden. Ohne den entschlossenen Willen zum Frieden wären diese Entwicklungen nicht möglich gewesen.

Der Weltfrieden, der nach dem Wegfall der bipolaren Welt näher gerückt zu sein scheint, darf nicht unerfüllte Vision bleiben. Der Wille der Völker zum Frieden hat am Ende des Zweiten Weltkrieges zur Gründung der Vereinten Nationen geführt. Dieses Vermächtnis zu erfüllen, bleibt moralische und politische Verpflichtung der Staatengemeinschaft. Es gibt keine wichtigere Aufgabe! Auf der Suche nach Frieden stehen wir heute sowohl vor einer großen Herausforderung und einer neuen Gefahr, aber ebenso vor einer historischen Chance: Wir stehen vor der großen Herausforderung, Hunger und Armut in der Welt zu überwinden, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und die Bedingungen für eine langfristig angelegte Weltbevölkerungspolitik zu entwickeln. Wo Menschen ihre Heimat verlassen müssen, wo die Menschenrechte verletzt werden, kann kein Friede sein. Frieden ist nicht nur das Schweigen der Waffen. Die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen gehören deshalb ganz oben auf die globale Agenda. Diese Welt ist zutiefst ungerecht. Die Chancen der Menschen sind bedrückend ungleich verteilt. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Wir stehen vor der Gefahr, daß der Frieden in vielen Teilen der Welt von neuen Konflikten, insbesondere auch solchen ethnischer Natur, bedroht ist. Eine anhaltende Proliferation von modernen Waffen und moderner Waffentechnologie verleiht diesen Konflikten wachsende Zerstörungskraft. Die Chance ist, die Vereinten Nationen nach der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes zu dem zu machen, was ihre Gründungsväter im Auge hatten: zum zentralen Friedenshüter der Menschheit. Die Vereinten Nationen müssen dabei von den zahlreichen anderen internationalen Organisationen unterstützt werden, die inzwischen erfolgreich arbeiten.

Ich bin überzeugt: Wir werden die ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen nur meistern, wir werden die Gefahr eines Rückfalls in die Konfrontation zwischen Staaten, Völkern, Kulturen und Religionen nur überwinden, wenn wir die historische Chance

zur Stärkung des weltweiten multilateralen Systems, die Chance zur Stärkung der Vereinten Nationen entschlossen nutzen. Allein kann heute kein Staat mehr die globalen Aufgaben meistern. Deshalb müssen wir den Multilateralismus gegen den Nationalismus stellen. Deutsche Außenpolitik ist Politik der Stärkung der multilateralen Weltordnung. Deutsche Außenpolitik ist dem Ziel der europäischen Integration verpflichtet. Sie ist Politik der Vernetzung und des fairen Ausgleichs der Interessen. Deutsche Außenpolitik ist deshalb Politik in, für und mit den Vereinten Nationen.

Ich stimme dem Generalsekretär zu: Frieden kann nur bewahrt werden, wenn wir die Konfliktsachen an der Wurzel bekämpfen. Die von ihm vorgeschlagene 'Agenda für die Entwicklung' muß an die Seite der 'Agenda für den Frieden' treten. Nach wie vor sind Not, Hunger und Armut das Problem Nummer eins in vielen Staaten der Welt.

Entwicklungs- und Industrieländer haben sich mit UNCTAD VIII und der Konferenz von Rio auf eine umfassende Entwicklungs- und Umweltpartnerschaft geeinigt. Soll sie zum Erfolg führen, müssen beide, Nord und Süd, ihren Beitrag leisten. Viele Entwicklungsländer haben durch wirtschaftliche und politische Reformen, durch effizienteren Einsatz der Mittel, verringerte Militärausgaben, mehr demokratische Kontrolle und Rechtsstaatlichkeit den richtigen Weg eingeschlagen. Der Weltsozialgipfel 1995 in Kopenhagen muß ein Ort des Dialogs über die sozialen Fragen werden, die sich überall in der Welt neu stellen. Die Industrieländer haben sich verpflichtet, die Anstrengungen der Entwicklungsländer durch bessere weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen und solidarische Hilfe zu unterstützen. Hilfe kann aber immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein. Nötig sind mehr unternehmerische Kooperation mit den Entwicklungsländern, noch mehr Direktinvestitionen, eine bessere technologische Zusammenarbeit, die Öffnung der Märkte und der Abbau von Handelshemmnissen.

Die GATT-Runde muß endlich verlässliche Regeln für einen freien Welthandel festlegen und bis zum 15.Dezember dieses Jahres zum Abschluß gebracht werden. Deutschland, eine der wichtigen Welthandelsnationen, unterstützt diese Ziele mit besonderem Nachdruck. Wenn es im Welthandel zu neuen Blockbildungen und Interessengegensätzen käme, würde es bald auch in der Weltpolitik zu neuen Frontstellungen kommen. Protektionismus wäre die schlimmste Entwicklung.

Die Weltwirtschaft befindet sich in einem grundlegenden Strukturwandel. Der internationale Wettbewerb nimmt an Intensität zu. Viele hochindustrialisierte Gesellschaften stehen vor zusätzlichen Herausforderungen: Arbeitslosigkeit und erlahmende Wachstumsimpulse stellen die Leistungsfähigkeit nach innen und nach außen auf eine unerwartet schwere Belastungsprobe. Andererseits eröffnet der Trend zur einen Weltwirtschaft Milliarden Menschen erstmalig die Chance, mit ihren Leistungen auf allen Märkten präsent zu sein.

Wir alle, Industrieländer wie Entwicklungsländer, müssen mit der

Natur unseren Frieden machen. Die Vereinten Nationen sind zum Hüter der natürlichen Lebensgrundlagen berufen. Ich schlage vor, das UN-System durch Einrichtung einer Frühwarnkapazität bei Umweltkatastrophen zu verstärken. Der Schwung, den die UNCED-Konferenz von Rio ausgelöst hat, muß erhalten bleiben. Den Konferenzen und Konventionen müssen jetzt Taten folgen. Mein Land ist zu umfassender Zusammenarbeit bereit. Insbesondere bei der Verbreitung umweltfreundlicher Technologien kann Deutschland einen besonderen Beitrag leisten.

Die Bevölkerungsexplosion bedroht das Gleichgewicht der Erde. Während im 18. Jahrhundert die Weltbevölkerung in 75 Jahren um eine Viertelmilliarde stieg, wächst sie heute alle drei Jahre um diese Zahl. Der größte Teil dieses Zuwachses entfällt auf Länder, deren ökonomische und ökologische Grundlagen bereits heute bis aufs äußerste angespannt sind. Familienplanung ist zu fördern, die Armutskluft zu verringern und Bildung und Wissen bei Frauen und Männern gleichermaßen zu verbreiten. Deshalb muß die Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo ein Erfolg werden.

Die Achtung der Menschenrechte ist ein universales Gebot. Sie steht im Mittelpunkt deutscher Außenpolitik. Menschenrechte und Minderheitenschutz gehören zusammen! Rassismus, kulturelle Arroganz und der Wahn, ethnisch reine Gebiete schaffen zu wollen, bedrohen den Frieden. Jugoslawien ist dafür ein schreckliches Beispiel. Wo es um staatsbürgerliche, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Rechte von Minderheiten geht, darf es kein Diktat der Mehrheit geben. Deklaration und Aktionsprogramm der Wiener Menschenrechtskonferenz sind Konsens der Staatengemeinschaft. Sie bekräftigen die universelle Geltung der Menschenrechte. Jetzt geht es um eine schnelle Umsetzung. Ich nenne fünf Punkte:

Erstens: Seit langem fordert mein Land einen Hochkommissar für Menschenrechte. Der Hochkommissar sollte ein eigenes Initiativrecht zum Schutz der Menschenrechte erhalten und den Staaten, die sich um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation bemühen wollen, aktiv zur Seite stehen.

Zweitens: Wir brauchen einen Internationalen Strafgerichtshof. Die Völkerrechtskommission hat einen kompletten Entwurf für ein Statut vorgelegt. Der Druck auf jene, die Menschenrechte mit Füßen treten, muß zunehmen. Wer foltert, muß Furcht vor Strafe haben.

Drittens: Um die grauenhaften Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien rasch ahnden zu können, hat der Sicherheitsrat die Einrichtung eines Ad-hoc-Tribunals beschlossen. Die gewählten Richter müssen jetzt ihre Arbeit aufnehmen. Ein Chefankläger muß unverzüglich ernannt werden.

Viertens: Die Nichtregierungsorganisationen sind zu einem Teil des Weltwissens geworden. Bei der Durchsetzung der Menschenrechte kommt ihnen deshalb eine immer wichtigere Rolle zu.

Schließlich: Das Instrumentarium zur Durchsetzung der Menschenrechte muß im Budget der UN einen höheren Stellenwert erhalten.

Die Krise im ehemaligen Jugoslawien und vor allem der Krieg in Bosnien-Herzegowina gehören zum Bedrückendsten unserer Zeit. Ein Mitgliedstaat der UN ist Opfer eines Eroberungskrieges geworden, begleitet von Massenmorden und Massenvertreibungen. Zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg werden in Europa die Grenzen mit der Waffe neu gezogen. Die Grundsätze der Vereinten Nationen sind mit Füßen getreten worden. Die Glaubwürdigkeit unserer Institutionen, ja, die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen selbst steht auf der Probe. Wenn weiter geschossen wird, wird der bevorstehende Winter für die leidenden Menschen eine fürchterliche Katastrophe. Die Kämpfe müssen deshalb so rasch wie möglich beendet, die humanitäre Versorgung sichergestellt werden. Aus diesem Grund unterstützen wir

Rückkehr zum »Njet«! Am russischen Veto scheiterte am 11. Mai ein Entschließungsantrag im Sicherheitsrat, der auf die Umstellung der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) auf Pflichtbeiträge abzielte; ein modifizierter Entwurf konnte später passieren (siehe S.207f. dieser Ausgabe). Es war das erste Veto im Sicherheitsrat seit drei Jahren. Mit dem immer wieder zu Protokoll gegebenen »Nein« eines Ständigen Mitglieds des Rates wurde in der Vergangenheit immer wieder die Sowjetunion in Verbindung gebracht; in jüngerer Zeit hatten aber vor allem die USA von diesem Instrument der Interessenwahrung der Großmächte Gebrauch gemacht. Das letzte sowjetische Veto war am 29. Februar 1984 eingelegt worden, das letzte amerikanische am 31. Mai 1990 (vgl. die Übersicht von Volker Löwe, Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (1983–1990), VN 1/1991 S.11ff.). In beiden Fällen ging es um Probleme des Nahen Ostens.

trotz mancher Vorbehalte gegen das vorliegende Lösungsmodell die Bemühungen um eine Beilegung des Konfliktes in Genf und danken den Ko-Vorsitzenden Lord Owen und Thorvald Stoltenberg für ihre schwere Arbeit.

Ein Ergebnis ist in greifbare Nähe gerückt. Es muß aber von allen Konfliktparteien akzeptiert sein. Es darf kein Diktat geben. Die bosnischen Moslems müssen ein lebensfähiges Territorium erhalten. Wir brauchen die Gewißheit, daß die Staatengemeinschaft sich bei der Implementierung einer einmal getroffenen Vereinbarung entschieden und intensiv engagieren wird. Wir können nicht dulden, daß die Moslems, die seit Jahrhunderten in Europa leben, geringere Rechte haben sollen als ihre christlichen Nachbarn! Durch vorbeugende Maßnahmen müssen wir dafür sorgen, daß sich das Drama dieses Krieges nicht in den Nachbarregionen wiederholt. Jetzt brauchen wir Vorschläge für eine kontrollierte Abrüstung in dieser Region. Hier liegt eine Aufgabe für die KSZE.

Nach Jahrzehnten von Krieg und bitterer Feindschaft erlebt der Nahe Osten gegenwärtig einen historischen Durchbruch zum Frieden. Wir wollen, daß der Friedensprozeß unumkehrbar wird. Deutschland und seine Partner in der Europäischen Gemeinschaft haben beschlossen, ihn politisch, wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen. Rund eine Milliarde DM der Europäer sind dafür vorgesehen. Mein Respekt gilt dem politischen Mut und dem Friedenswillen beider Seiten. Diejenigen, die noch zögern, rufe ich auf, den Friedensprozeß mitzutragen. Ich appelliere an alle, auf Gewalt zu verzichten.

Die ungebrochene Aufrüstung in vielen Teilen der Welt bleibt besorgniserregend. Die Vorschläge von Präsident Clinton haben unsere volle Unterstützung. Wir haben ermutigende Durchbrüche: der Abschluß des Übereinkommens über das weltweite Verbot von chemischen Waffen und die Einigung auf ein Verhandlungsmandat über einen umfassenden Teststopp-Vertrag in der Genfer Abrüstungskonferenz. Um diese Verhandlungen nicht zu gefährden, müssen die Test-Moratorien verlängert werden. Es darf zu keinen neuen Tests kommen.

Nuklearmächte und Nichtnuklearmächte sind gemeinsam gefordert, das nukleare Nichtverbreitungsregime zu stärken. Der NV-Vertrag muß 1995 unbegrenzt verlängert werden. Als Vertreter eines Landes, das seit langem einseitig und verbindlich auf Nuklearwaffen und andere Massenvernichtungswaffen verzichtet hat, appelliere ich an alle Mitgliedstaaten: Treten Sie dem Nichtverbreitungsvertrag bei! Nur eine universelle Mitgliedschaft schafft Sicherheit für alle.

Die Verminderung weiter Gebiete in zahlreichen Ländern ist zu einer Geißel der Bevölkerung geworden. Sie verhindert die Rückkehr von Flüchtlingen und die Wiederaufnahme der Landwirtschaft. Tausende von Toten und gräßliche Verkrüppelungen sind zu beklagen. Dem muß ein Ende gesetzt werden. Deshalb hat die Europäische Gemeinschaft mit unserer Unterstützung die Initiative ergriffen: Wir brauchen einen Fonds zur Finanzierung der Minenbeseitigung.

Die europäische Verankerung bleibt für mein Land politisch und wirtschaftlich unverzichtbar. Mein belgischer Kollege Willy Claes hat hier bereits im Namen der zwölf Mitgliedstaaten der EG unsere gemeinsamen Positionen erläutert. In Europa darf Stabilität kein Privileg Westeuropas bleiben. Die Völker in den Umbruchländern haben ihre Freiheit erkämpft, wir haben sie dazu ermuntert. Wir werden sie jetzt nicht im Stich lassen! Den Staaten in Mittel- und Osteuropa müssen wir schrittweise den Weg in die europäisch-atlantischen Institutionen öffnen. Dazu zählen neben Europäischer Gemeinschaft und Europarat auch WEU und NATO. Ich erwarte vom NATO-Gipfel ein klares Signal, wie es auch der Kopenhagener EG-Gipfel abgegeben hat. Dafür dürfen keine neuen Brüche entstehen. Ohne Einbeziehung Rußlands ist eine dauerhafte Friedensordnung in Europa nicht möglich.



Deutschland hat in den letzten vier Jahren mehr finanzielle Anstrengungen als alle anderen Staaten unternommen, um die Reformstaaten auf ihrem Weg zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft zu unterstützen. Auch diese Hilfe ist ein wichtiger Beitrag zur Konfliktvermeidung und zur Friedenssicherung. In der gegenwärtigen kritischen Phase müssen die Freunde und Partner Rußlands – und dazu gehören besonders auch wir Deutsche – den Reformprozeß, für den Präsident Jelzin steht, politisch und wirtschaftlich weiter stützen. Die Entwicklung in Georgien erfüllt mich mit Sorge. Wir müssen einen Waffenstillstand erreichen und ein tragfähiges Konzept für eine politische Lösung erarbeiten. Hier sind besonders die Vereinten Nationen gefordert.

Der Wille zum Frieden zwingt überall in der Welt zu intensiverer regionaler Zusammenarbeit:

- Wir unterstützen innerafrikanische Konfliktlösungen und begrüßen ein noch stärkeres Engagement der OAU.
- Wir freuen uns über den demokratischen Wandel in Lateinamerika in den letzten Jahren: Fast überall haben sich Demokratie und marktwirtschaftliche Ordnungsprinzipien durchgesetzt, wurden friedensbedrohende Konfliktherde, Gott sei Dank, beseitigt.
- In Südostasien ist der ASEAN ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit im asiatisch-pazifischen Raum geworden. Die europäisch-asiatische Zusammenarbeit muß noch enger werden.

Die „Agenda für den Frieden“ ist zum Kompaß für die Weiterentwicklung der Vereinten Nationen geworden. Für Ihren Einsatz, Herr Generalsekretär, möchte ich Ihnen an dieser Stelle danken. Der Sicherheitsrat und die Generalversammlung haben die Vorschläge der Agenda konstruktiv aufgegriffen. Die Politik der Konfliktverhütung muß in einem frühen Stadium ansetzen. Brände verhüten ist besser als Feuer zu löschen. Wir müssen unsere Energie auf die Möglichkeiten der präventiven Diplomatie konzentrieren, auf vertrauensbildende Maßnahmen, Tatsachenermittlung und Früherkennung von Konflikten.

Die KSZE muß in ihrem Geltungsbereich die Vereinten Nationen unterstützen. Die Beziehungen zwischen beiden Organisationen haben sich intensiviert. Die Möglichkeiten der KSZE zu Konfliktverhütung und Krisenmanagement müssen ausgebaut werden.

Die Blauhelme haben in Kriegen und Krisen dazu beigetragen, die Zivilbevölkerung zu schützen, eine Ausweitung der Kämpfe zu verhindern, einen Übergang zu demokratischen Strukturen einzuleiten. Rund 80 000 Blauhelme aus über 70 Staaten sind in 17 Friedensmissionen weltweit im Einsatz. Ihnen und der Hauptabteilung des UN-Sekretariats für Friedensmaßnahmen gebührt unser Dank.

Zu den großen Erfolgen gehört Namibia. In Kambodscha haben die Vereinten Nationen den Menschen nach Jahrzehnten des Terrors und der Unterdrückung freie Wahlen und neue Hoffnung auf dauerhaften Frieden gebracht. Sicher, und dies möchte ich ausdrücklich betonen, nicht alle Hoffnungen, die sich auf die Vereinten Nationen richten, können erfüllt werden, und es wäre falsch, aufgetretene Schwierigkeiten zu leugnen. Doch was würde geschehen, wenn es die Vereinten Nationen und die Blauhelme nicht gäbe? Den Kritikern der Vereinten Nationen halte ich entgegen: Wir brauchen nicht weniger, sondern mehr Engagement für die Vereinten Nationen!

In Somalia ist die Hungersnot überwunden. Der in Gang gekommene Versöhnungsprozeß wird durch mörderische Zwischenfälle, denen UN-Soldaten und Zivilisten zum Opfer gefallen sind, überschattet. Diese Opfer sind tragisch. Aber ohne UNOSOM hätten Hunderttausende sterben müssen! Deutschland hat sich an dieser großen Friedensmission humanitär beteiligt, unser bisher größtes personelles Engagement im Rahmen der UN. Die deutsche Bevölkerung unterstützt unsere Beteiligung an diesen Operationen. Wir wollen unsere Möglichkeiten erweitern, zum Frieden beizutragen. Darüber besteht bei uns Konsens. Wir ringen um eine Verfassungsänderung, die es Deutschland erlaubt, an allen UN-Maßnahmen uneingeschränkt teilzunehmen.

Friedenspolitik heißt auch, die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren durchzusetzen. Wenn die Vereinten Nationen an der Durchführung ihres Mandats gehindert werden, müssen sie in der Lage sein, mit der Ermächtigung des Sicherheitsrats zu Zwangsmaßnahmen zu greifen. So will es die Charta in Kapitel VII. Aber der Einsatz militärischer Mittel kommt nur in Frage, wenn wir für die Lösung des Konflikts über ein klares politisches Konzept verfügen. Zwangsmaßnahmen müssen immer Ultima ratio bleiben. Unser Beitrag zu den UN wird deshalb auch in Zukunft in erster Linie politischer und wirtschaftlicher Natur sein.

In den Vereinten Nationen muß der Bereich der friedenserhaltenden Maßnahmen angesichts der gewachsenen Aufgaben und Anforderungen weiter gestärkt werden:

Erstens: Die Hauptabteilung für friedenserhaltende Maßnahmen im UN-Sekretariat muß personell, logistisch und organisatorisch besser ausgestattet werden. Die Bundesregierung ist bereit, das Sekretariat mit weiteren Experten zu verstärken.

Zweitens: Effektives Krisenmanagement verlangt die Möglichkeit, schnell zu reagieren. Die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung von „stand-by forces“ hat meine Unterstützung. Stand-by-forces sollten nicht auf militärische Einheiten beschränkt sein, sondern auch ziviles Personal und Experten, von polizeilichen Kräften bis zu Wahlbeobachtern, einschließen. Die Teilnahme muß immer freiwillig sein und nationalen Voraussetzungen unterworfen bleiben.

Drittens: Für die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen brauchen wir eine Vernetzung im militärischen Bereich. Die NATO hat ihre Bereitschaft erklärt, ihr Potential zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die WEU.

Viertens: In vielen Staaten ist die militärische Ausbildung allein auf traditionelle Armeeaufgaben ausgerichtet. Die spezifischen Aufgaben der Friedenserhaltung erfordern eine völlig andere Ausbildung. Die nationale Vorbereitung der Blauhelme auf ihren Einsatz sollte von den Vereinten Nationen stärker koordiniert werden. Dazu bedarf es gemeinsamer Ausbildungsrichtlinien. Die Vereinten Nationen sollten nach meinem Dafürhalten auch eine eigene Ausbildungskapazität aufbauen. Gemeinsame Ausbildung und gemeinsame Übungen sind zugleich wichtige Bausteine der Vertrauensbildung.

Fünftens: Friedenserhaltende Maßnahmen brauchen eine verlässliche Finanzierung. Verantwortung für den Frieden verlangt auch pünktliche und vollständige Zahlung der Beiträge durch alle Mitgliedstaaten.

Deutschland hat von Beginn an im humanitären Bereich einen Schwerpunkt seiner Mitarbeit in den Vereinten Nationen gesehen. Im Nahen Osten, in Afrika, in Südostasien, in der Golfregion, in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien leisteten wir humanitäre Hilfe, übernehmen Transportaufgaben, stellen medizinische Versorgung sicher und nehmen an der Überwachung von Abrüstungsmaßnahmen und der Rückführung von Flüchtlingen teil. Zusammen mit den EG-Partnern haben wir uns dafür eingesetzt, einen Koordinator für humanitäre Hilfe zu schaffen.

Zu unserem humanitären Engagement gehört die Bereitschaft, Bürgerkriegsflüchtlingen in ihrer Not zu helfen. Wir haben mehr als 350 000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien bei uns aufgenommen. Ich fordere die Generalversammlung auf, alle Möglichkeiten zur Stärkung des UNHCR zu nutzen. Die Arbeit von Frau Ogata verdient hohe Anerkennung. Gefordert ist mehr internationale Solidarität und Lastenteilung. Wir dürfen die Länder, die als Nachbarn oder Fluchtländer besonders betroffen sind, nicht allein lassen. Ziel muß es sein, Bürgerkriegs- und anderen Flüchtlingen möglichst in der Nähe ihrer Heimat Schutz zu geben, um ihnen eine baldige Rückkehr zu erleichtern. Dafür brauchen wir verbindliche Regeln. Ich schlage deshalb vor, eine internationale Konvention über die Behandlung von Flüchtlingsströmen auszuarbeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Mitarbeit in den UN liegt in dem Bereich, den der Generalsekretär in seiner Agenda Friedenskonsolidierung nennt. Dauerhafter Frieden braucht den Aufbau demokratischer, rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen. Demokratisierungshilfe ist eine Investition in den Frieden! Mein Land sieht hier eine Priorität seines entwicklungspolitischen Engagements. Deshalb beteiligt sich Deutschland an Wahlbeobachtungsmissionen, stellt Wirtschaftsexperten und hilft beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Verwaltung, Justiz und Polizei.

Zum dauerhaften Frieden gehört auch eine Kultur des Friedens. Nicht nur die Staaten, auch die einzelnen Bürger müssen den Willen zum Frieden entwickeln, wenn wir Rassenhaß und religiöse Konflikte überwinden wollen. Kultur des Friedens – das bedeutet Dialog zwischen ethnischen Gruppen ebenso wie zwischen den Religionen und Kulturen. In Europa leben wir in Nachbarschaft mit dem Islam. Wir brauchen Brücken gegenseitigen Verständnisses, nicht neue Feindbilder. Wir brauchen eine Förderung der Friedenserziehung. Die völkerverbindende Arbeit der UNESCO verdient deshalb umfassende Unterstützung.

Deutschland setzt sich für eine Stärkung aller UN-Organe ein. Wir wollen keine ausufernde Reformdiskussion, sondern eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit. Wir begrüßen die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Reorganisation des UN-Sekretariats. Auch die Bemühungen um eine Revitalisierung der Generalversammlung und des ECO-SOC finden unsere volle Unterstützung. Wir würden uns freuen, wenn die Vereinten Nationen bei uns stärker vertreten wären und haben deshalb den Vereinten Nationen ein Angebot für die Ansiedlung von Institutionen der Technischen Zusammenarbeit in Bonn unterbreitet.

Die wichtigsten Entscheidungen über Sicherheit und Frieden fallen heute im Sicherheitsrat. So wollte es die Charta von Anfang an. Wer den Willen zum Frieden hat, muß den Sicherheitsrat stärken. In ihrer Antwort auf die Anfrage des Generalsekretärs hat die Bundesregierung ausgeführt, daß Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit für die künftige Zusammensetzung des Sicherheitsrats gleichermaßen von Bedeutung sind.

Deutschland ist bereit, Verantwortung auch im Rahmen einer ständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu übernehmen, wie ich auf der letzten Tagung der Generalversammlung erklärt habe. Wir werden die Glaubwürdigkeit des Sicherheitsrats aber nur dann bewahren und stärken können, wenn wir bei der Reform des Sicherheitsrats auch das gewachsene Gewicht der Dritten Welt berücksichtigen.

Wenn es darum geht, die Vereinten Nationen zu stärken, will und wird Deutschland eine treibende Kraft sein. Für die großen, vor uns liegenden Aufgaben ist ein Grundkonsens nötig. Ich sehe ihn in der Herrschaft des Rechts. Das Recht schützt die Schwachen und legitimiert Zwang, wo er unumgänglich ist. Das Recht ist Ausdruck von Partnerschaft und steht gegen Willkür und Vorherrschaft. Es ist der Wille zum Recht, der Gerechtigkeit schafft, und nur wo Gerechtigkeit herrscht, kann Frieden sich entfalten.

Literaturhinweis

Wyss, Martin Philipp: Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung. Vom Kulturgüterschutz zur internationalen kulturellen Kooperation

Zürich: Schulthess (Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd.79) 1992
395 S., 58,- SFr

Fragen der Einpassung der Kultur und vor allem der internationalen kulturellen Kooperation in das Staats- und Völkerrechtsgesamtheitsgefüge, »ohne das Bemühen der ... nicht-staatlichen Seite um kulturelle Fragen mindern zu wollen« (S.16), untersucht der Autor in seiner in Zürich vorgelegten Dissertationsschrift. Es geht darum, »juristische und politische Entwicklungen für die Kultur nutzbar zu machen, andererseits aber auch ... die fundamentale Rolle der Kultur für eine innerstaatliche und globale Ordnung zu sichern« (ebenda).

Seine Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der erste ist insbesondere dem rechtlich definierten Kulturbegriff sowie verschiedenen Formen der Institutionalisierung der zwischenstaatlichen kulturellen Zusammenarbeit gewidmet. Der zweite und der dritte Teil untersuchen den internationalen Kulturgüterschutz beziehungsweise die menschenrechtliche »Konkretisierung« der Kultur. Teil vier dient einer Betrachtung der Kultur als rechtliches Ordnungsinstrument nach innen wie nach außen.

Wyss verweist ausdrücklich auf die definitorischen Schwierigkeiten, den Begriff der »Kultur« zum Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Analyse zu machen, wobei nach seiner Auffassung gerade ein offenes Kulturkonzept an die Grenzen der Verrechtlichung stößt. Die angestellten Betrachtungen zum Verhältnis von Kultur und Nation oder zum kulturellen Relativismus sind höchst aktuell. Sie sind zweifellos geeignet, der Diskussion um diese schwierige und vielschichtige Materie weiter voranzuhelfen. Der Autor folgert, daß sich Kultur nicht generell abstrakt, sondern nur formell-instrumentalistisch, im Sinne soziologischer Kriterien zur Selbstidentifikation von Individuen außerhalb sozialer Strukturen, definieren läßt. In der Rückbesinnung auf die Menschenwürde als Kerngehalt des Kulturbegriffs und die individuelle Selbstidentifikation mit den Mitteln der Kultur sieht er deshalb auch Chancen für einen Kulturbegriff im Dienste des Humanismus.

Hervorzuheben ist sein Ansatz, gesondert zu untersuchen, inwieweit die Kultur als regionaler Integrationsfaktor wirkt oder instrumentalisiert wird. Seine Ausführungen zur Institutionalisierung der kulturellen Zusammenarbeit sind auf den euro-

päischen Raum und hier wiederum stark auf die EG konzentriert; bedauerlicherweise beschränken sich die Passagen zu den außereuropäischen Regionen auf wenige Zitate aus grundlegenden Akten der Organisation Amerikanischer Staaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Arabischen Liga. Die asiatische Region bleibt gänzlich unerwähnt.

Die Charakterisierung der Rolle der UNESCO gelingt dem Autor an dieser Stelle – angesichts der knappen Präsentation und der gewollten Einengung auf ihren Kulturbereich im engeren Sinne – bemerkenswert gut. Ohne zu verkennen, daß die Organisation faktisch in allen Teilen der Arbeit mit einzelnen Aktivitäten und Aktionslinien immer wieder auftaucht, wäre jedoch eine etwas differenziertere und inhaltlich vollständigere Analyse zur wichtigsten universellen zwischenstaatlichen Institution kultureller Zusammenarbeit durchaus – auch mit Blick auf den letzten Teil der Arbeit – wünschenswert gewesen. So bleiben die Vorgaben des Dritten Mittelfristigen Plans (1990–1995) der UNESCO oder die von ihr initiierte Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988–1997) unreflektiert. Zu begrüßen ist die Einbeziehung der Vorgeschichte der UNESCO in die Darstellung. Ausführlich setzt sich Wyss mit dem Kulturgut auseinander. Hier liegt zweifellos der Schwerpunkt und interessanteste Teil der Arbeit. Bemerkenswert ist, daß der Autor dabei herkömmliche Sichtweisen (wie die Unterteilung in bewegliche und unbewegliche Güter) zu überwinden sucht und einen Blickwinkel wählt, der sich an der Funktion der Kulturgüter für Kultur und Gesellschaft ausrichtet. Unter Verweis auf die Notwendigkeit eines multidisziplinären Lösungsansatzes bekundet der Autor die Absicht, »die Frage des Kulturgüterschutzes in einen umfassenden Rahmen zu stellen, mit Erkenntnissen vor allem der Kulturgeschichte anzureichern, um daraus taugliche juristische und politische Antworten zu gewinnen, die über die bisher debattierten Fragen der Besitzeszuweisung und Rückgabepflicht hinausgehen« (S.18). So erfaßt dieser Teil der Arbeit mögliche Bedrohungsformen für Kulturgüter (von Kriegshandlungen über Umwelteinflüsse bis hin zu »zivilisatorischem Fortschritt«) und bestehende Konzepte und Möglichkeiten zu ihrem Schutz. Diese Vorgehensweise ist nicht nur originell, sie folgt auch praktischen Anforderungen und untermauert damit erkennbar den Realitätsbezug der Arbeit. Spezielles Augenmerk wird dem Institut des »Gemeinsamen Erbes der Menschheit« in seiner Genese und rechtsdogmatischen Interpretation und seiner speziellen Ausprägung in bezug auf den Kulturgüterschutz gewidmet.

Bezüglich der menschenrechtlichen Di-

mension der Kultur erörtert der Autor unter anderem Fragen eines »Rechts auf Kultur« (right to culture) und des Minderheitenschutzes. Er bekräftigt den Zusammenhang eines Menschenrechts auf Teilhabe an der Kultur mit der Menschenwürde und stellt die Genese kultureller Menschenrechte in den Zusammenhang mit der Heraufsetzung der Schranke für die innerstaatliche Souveränitätsausübung. Zugleich bezweifelt er, ob es sinnvoll und möglich ist, ein Recht auf Teilhabe an der Kultur als ein universelles Menschenrecht zu akzeptieren, das unabhängig von rechtlichen Normierungen ist sowie Priorität gegenüber den nationalen Rechtsordnungen besitzt. Zumindest leitet er aus dem »Recht auf Kultur« jedoch eine staatliche Pflicht zur kulturellen Toleranz und zur gleichmäßigen und gleichwertigen Respektierung von kulturellen Minderheiten ab.

Die Betrachtung zur Kultur als innerstaatliches rechtliches Ordnungsinstrument dürfte den im Titel der Arbeit gesetzten Rahmen des völkerrechtlichen Ansatzes überschreiten. Tatsächlich wird sie eher unter verfassungs- und staatsrechtlichen Aspekten abgehandelt. Nach Zitierung einer Reihe von Verfassungsbestimmungen ausschließlich kontinentaleuropäischer Länder untersucht der Autor beispielhaft Deutschland und die Schweiz. Fraglich ist hierbei nicht nur, inwieweit diese Beispiele allein repräsentativ sind oder sein können, sondern ob die Kürze der Betrachtung der Thematik und ihrer Komplexität überhaupt gerecht wird. Sie verdient zweifellos eine gründliche und umfassende Untersuchung, die möglicherweise im Rahmen dieser Arbeit zu leisten nicht möglich oder gewollt war.

Auch das letzte Kapitel, das die Kultur »als Teil und Leitbild der Außenpolitik« untersucht, erreicht nicht die Tiefe, Vollständigkeit und Ausgewogenheit der Ausführungen im zweiten und dritten Teil. Ausreichend verdienstvoll sind jedoch allein schon die daraus erwachsenden Anregungen, der Rolle der Kultur als Friedens- und Entwicklungsfaktor sowie den größer werdenden Anforderungen an die kulturelle Kooperation auf Grund erhöhten Bedarfs an Problemlösungen gebührende Aufmerksamkeit im Rahmen einer derartigen Untersuchung zu widmen.

Mit ihrer breiten Literaturanalyse und ihrem Realitätsbezug stellt die vorliegende Arbeit zweifellos ein wichtiges Kompendium für jeden dar, der mit internationalem Kulturaustausch und kultureller Kooperation befaßt ist. Nicht zuletzt sind die originellen und interessanten Sichtweisen geeignet, der wissenschaftlichen Diskussion wie der Praxis interessante Anregungen zu vermitteln.

Wolfgang Reuther □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Generalsekretär: Bericht für die 48. Tagung der Generalversammlung – Gedanken der »Agenda für den Frieden« als Leitmotiv – Anforderungen an die Weltorganisation gewachsen – Unklares zur UN-Reform (22)

Einen »Fächer von Problemen . . . , die so vielfältig sind wie die Welt selbst« hätten die Vereinten Nationen im vergangenen Jahr in Angriff genommen, schreibt Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seinem diesjährigen Bericht über die Tätigkeit der Weltorganisation. Schon in der Einleitung weist der Generalsekretär darauf hin, daß die Vereinten Nationen niemals seit ihrem Bestehen eine derartig zentrale Rolle für die Schaffung und Erhaltung des Weltfriedens gespielt hätten wie zur Zeit. Er vergißt nicht, dem hinzuzufügen, daß die vergangenen zwölf Monate »keinen Zweifel« daran ließen, daß die Chance, die sich aus dem Ende des Ost-West-Konflikts ergeben hätte, »positiv genutzt« worden sei. Ebenfalls schon zu Beginn des Berichts mahnt er bei den UN-Mitgliedern allerdings eine bessere Zahlungsmoral an, wenn er schreibt, daß sich eine Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Mitgliedstaaten an die UN und den zur Verfügung gestellten Mitteln aufgetan habe.

Für das vergangene Jahr, also den Zeitraum von Anfang September 1992 bis Anfang September 1993, seien, so Boutros-Ghali, »weit mehr Erfolge als Rückschläge zu verzeichnen«. Dahin gestellt bleiben kann, ob der Umfang des Berichts schon als Erfolgsausweis gelten kann. Daß er »der längste seit vielen Jahren« ist, hält der Generalsekretär selber fest. Offensichtlich wird hier zu einer älteren Tradition des umfangreichen Tätigkeitsnachweises zurückgekehrt, ohne aber die einstige, von Dag Hammarskjöld eingeführte Übung wieder aufzunehmen, dem ausführlichen Bericht eine separate, politisch akzentuierte »Einführung« voranzustellen.

Die schiere Länge des diesjährigen Reports verbietet es, ihn in dieser Zeitschrift abzudrucken, wie es mit sämtlichen »Einführungen« respektive Berichten seit der 30. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung (UN-Dok. A/10001/Add.1; Text: VN 1/1976 S.15ff.) der Fall gewesen war (zuletzt A/47/1; Text: VN 6/1992 S.193ff.). Der gemäß Artikel 98 der UN-Charta erstattete Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen erscheint seit der 32. Tagung der Generalversammlung jeweils als Beilage Nr.1 zum Offiziellen Protokoll dieses Hauptorgans (die vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen in New York erstellte deutschsprachige Fassung des Dokuments A/48/1 vom 10.9.1993 ist in Deutschland bei der DGVN erhältlich).

I. Boutros-Ghalis Bericht ist ungeachtet

seines Umfangs nur zum Teil eine Rechenschaftslegung über die Arbeit der Vereinten Nationen, denn der Generalsekretär wiederholt darin auch seine schon in der »Agenda für den Frieden« dargelegten Standpunkte zur Sicherung des Friedens (vgl. VN 5/1992 S.166f.). Damals hatte er unterschieden zwischen vorbeugender Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung und zugleich beklagt, daß die UN bisher hauptsächlich auf dem Gebiet der Friedenssicherung gearbeitet hätten. Nach seiner Überzeugung aber müßten sich die UN stärker engagieren, bevor es zu einem kriegerischen Konflikt kommt. Er stellt sich vor, daß die Vereinten Nationen eine Art Frühwarnsystem aufbauen, um rechtzeitig reagieren zu können. Als Beispiel in dieser Richtung erwähnt er die Schutztruppe im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR), von der ein Teil an der Grenze Mazedoniens zu Albanien und Restjugoslawien stationiert worden ist, um ein Übergreifen des Konflikts auf bisher noch unberührte Gebiete zu verhindern. Erstmals in der UN-Geschichte wurden hier Militäreinheiten im Rahmen der vorbeugenden Diplomatie disloziert.

Außerdem legt der Generalsekretär großen Wert auf die Phase nach dem unmittelbaren Ende von Kampfhandlungen. Als Beispiel erwähnt er Afghanistan, ein Land, dessen Aufbau nicht vorangeht, unter anderem weil große Teile seines Territoriums noch vermint sind und somit der Aufbau einer zivilen Infrastruktur schwierig ist. Andererseits ist seiner Ansicht nach kein Frieden von Dauer, wenn ein Land sich nicht nachhaltig entwickelt und von der Weltgemeinschaft bei diesen Bemühungen entsprechend unterstützt wird. Auch das gehört zur Friedenskonsolidierung oder, je nach Perspektive, zum Bündel vorbeugender Maßnahmen. Dieser Gedankengang Boutros-Ghalis zieht sich durch den gesamten Bericht.

II. Deshalb sind die von der westlichen Öffentlichkeit so stark beachteten beiden Brennpunkte – Somalia und das ehemalige Jugoslawien – für ihn nur ein Teil der Anstrengungen der UN. Entsprechend präsentiert er sie. Er nennt sie in einem Atemzug mit Kambodscha und El Salvador und rechtfertigt dies damit, daß dies die vier größten Unternehmungen der Organisation (»umfassendere Großeinsätze«) im vergangenen Jahr gewesen seien. Die UNTAC in Kambodscha »war eine der komplexesten und ambitioniertesten« Missionen, »die je von einer Operation der Vereinten Nationen übernommen wurden«. Sie sei trotz zwischenzeitlichen Rückschlägen erfolgreich verlaufen. Ähnlich beurteilt der Generalsekretär die Lage in El Salvador, obwohl die Operation (ONUSAL) noch andauert. Im Fall Somalia erläutert er noch einmal alle Entscheidungsschritte, die

zum Ergreifen von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta geführt haben. Einer Wertung enthält er sich weitgehend. Zum Einsatz im ehemaligen Jugoslawien schreibt Boutros-Ghali, daß es »trotz der umfangreichen friedenssichernden und humanitären Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nicht zu einem Ende des grausamen Konflikts gekommen« sei. Weiter schreibt er: Die »tragische Situation im ehemaligen Jugoslawien nimmt die Aufmerksamkeit, die Ressourcen und die Gefühle der internationalen Gemeinschaft nach wie vor bis zur Erschöpfung in Anspruch«. Auf die Kritik, die allenthalben geäußert wird, die Vereinten Nationen griffen nicht entschlossen genug ein, nimmt der Generalsekretär nicht Bezug.

Insgesamt aber beurteilt Boutros-Ghali die Einsätze der Blauhelme positiv, was sich nicht zuletzt an der steigenden Nachfrage nach solchen Operationen zeige: seit 1991 sind acht Friedensoperationen hinzugekommen. Zugleich verweist er auf die sich auch dadurch verschlechternde Finanzlage der Organisation. »Durch die beispiellose Zunahme der Nachfrage nach den Diensten der Vereinten Nationen ist die Organisation an die Grenze der finanziellen Belastbarkeit gelangt.« Bis zum 26. August 1993 hatten lediglich sieben Mitgliedstaaten ihre Beiträge zum ordentlichen Haushalt und zu den Friedenseinsätzen ganz bezahlt. Nachdem die Generalversammlung auf ihrer 47. Tagung einem Reservefonds für die Friedenssicherung zugestimmt hatte (vgl. VN 2/1993 S.58f.), fordert der Generalsekretär in seinem Bericht weitere Schritte, um kurzfristig an Finanzmittel zu gelangen. Er erwähnt (wie schon zuvor) die Aufnahme von Darlehen.

III. Zur immer wieder geforderten Umstrukturierung der Vereinten Nationen, um sie effektiver und vielleicht auch kosteneffizienter zu gestalten, schreibt Boutros-Ghali, der Prozeß sei noch nicht abgeschlossen. Einige Abteilungen des Sekretariats seien durch Zusammenlegung bereits neu organisiert, anderen stünden entsprechende Schritte noch bevor. Konkrete Angaben macht er dazu nicht. Er spricht sich allerdings dafür aus, die Einführung von Leistungselementen, also Gratifikationen, für die UN-Bediensteten zu erwägen.

Die Generalversammlung bittet er zu prüfen, ob die umfangreiche Tagesordnung nicht auf das wirklich Notwendige abgespeckt werden könnte. Die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs ist ins Stocken geraten. Im Bericht heißt es dazu: »Ich hege immer noch die Hoffnung, daß die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats und die Straffung der Aufgabenstellung der Generalversammlung und des Rates sowie ihr diesbezüglicher guter Wille Früchte tragen werden.«

Was eine mögliche Veränderung in der Zu-

sammensetzung des Sicherheitsrats angeht, empfiehlt er, die existierenden Vorschläge »ernsthaft« zu prüfen. Diplomatisch undeutlich fügt er hinzu: »Die Frage der Zusammensetzung des Sicherheitsrats ist von entscheidender Wichtigkeit, und ich sehe der Erledigung dieser Frage bis zum fünfzigsten Jahrestag der Organisation mit Interesse entgegen«.

IV. Der Bericht des Generalsekretärs ist ebenso gewissenhaft wie vage. Um der Weltöffentlichkeit gleichsam zu demonstrieren, auf wie vielen Gebieten die Vereinten Nationen tätig sind, hat Boutros-Ghali ein detailliertes, streckenweise sogar pedantisch-akribisches Nachschlagewerk vorgelegt. Er führt etwa an, wie häufig die Generalversammlung im Vergleich zu früheren Jahren informelle Ausschusssitzungen abgehalten habe, oder er nennt die Zahl der verabschiedeten Resolutionen. Dort aber, wo man sich konkrete Informationen gewünscht hätte, etwa bei der Frage, wie weit die Umstrukturierung der Organisation gediehen ist, hält sich der Generalsekretär vornehm zurück. Eine deutliche Sprache spricht er dann, wenn seine politischen Grundüberzeugungen berührt sind, also bei allen Formen der Friedenssicherung. Hier fordert er die Staatengemeinschaft auf, wie schon in der »Agenda für den Frieden«, ihm in der Auffassung zu folgen, daß Frieden unmittelbar gekoppelt ist an Demokratie und Entwicklung.

Friederike Bauer □

Deutscher Bundestag: Vorschläge zur UN-Reform – Anträge der Fraktionen und Gruppen – Stärkung der Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel – Plenardebatte Ende September (23)

(Siehe auch Wolfgang Ehrhart, UN-Politik: nicht mehr allein der Exekutive überlassen. Der neue Unterausschuß »Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen« des Deutschen Bundestages, VN 4/1993 S.132ff.)

I. Die Aufgabenerweiterung und die Aufwertung der UN in der internationalen Politik haben auch im Deutschen Bundestag ihren Widerhall gefunden. Während die Bundesregierung sich vorwiegend um erweiterte Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Ausland und um einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat bemüht, haben die Fraktionen des Parlaments Uno-Arbeitsgruppen gebildet, deren Zweck es ist, vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen der internationalen Politik Grundsätze und Ziele sowohl der deutschen UN-Politik wie auch der Politik der Weltorganisation selbst neu zu bestimmen. Die Ergebnisse dieser verschiedenen Arbeitsgruppen wurden inzwischen als Anträge eingebracht, die Vorschläge für die Stärkung und die Reform der Vereinten Nationen unterbreiten und die die neue Rolle der Bundesrepublik Deutschland in der Weltorganisation formulieren. Es handelt sich dabei um den Antrag der SPD-Bundestagsfraktion »Reform der Vereinten Nationen« (Bundestags-Drucksache 12/1719)

und um die Anträge der Koalitionsfraktionen »Die Zukunft der Vereinten Nationen: aktive deutsche Mitwirkung an Stärkung und Reformen« (BT-Drs. 12/3702) sowie »Die zukünftige Rolle der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen« (BT-Drs. 12/3703). Ihre parlamentarische Beratung wurde mittlerweile mit der Debatte vom 24. September 1993 (Plenarprotokoll 12/177, S.15302ff.) abgeschlossen.

Im Unterschied dazu hat die Beratung der Anträge der im Bundestag vertretenen Gruppen Bündnis 90/Die Grünen und PDS/LL erst begonnen, weil sie sehr viel später eingebracht wurden. Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel »Aufwertung und Demokratisierung der Vereinten Nationen« (BT-Drs. 12/5728) ist mit 15 Seiten der umfassendste. Auch die PDS/LL hat ihre Vorstellungen und Forderungen über eine notwendige »Reform der Vereinten Nationen« (BT-Drs. 12/4568) in einem eigenen Antrag dargelegt. Beide Anträge wurden am 24. September zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.

II. Zur Vorbereitung eines Entschließungsantrags zur Reform der Vereinten Nationen hatte die Arbeitsgruppe Uno der SPD-Fraktion unter der Leitung Günter Verheugens frühzeitig die Initiative ergriffen; ihre Vorlage 12/1719 wurde am 23. Januar 1992 in den Bundestag eingebracht und debattiert (Plenarprotokoll 12/73, S.6138ff.). Anschließend wurde sie zur Beratung an den federführenden Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Verteidigungsausschuß und die Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beziehungsweise für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Da die Koalitionsparteien einen eigenen Antrag zur Reform der Uno und zur deutschen UN-Politik angekündigt hatten, erklärte sich die SPD-Fraktion bereit, auf eine zügige Beratung ihres Antrags zu verzichten, um eine gemeinsame Behandlung der Vorlagen in den Ausschüssen zu ermöglichen.

Die Fertigstellung des Reformantrags der Regierungsparteien verzögerte sich jedoch immer wieder und kam erst im November 1992 zustande. Um die Beratung zu beschleunigen, wurden die Koalitionsanträge im vereinfachten Verfahren, also ohne erste Lesung, eingebracht. Vor dem Hintergrund vieler Gemeinsamkeiten zwischen den Anträgen der Koalition und der SPD-Opposition nahm man aussichtsreich erscheinende Verhandlungen auf, um die politischen Kompromißmöglichkeiten für einen gemeinsamen Antrag auszuloten. Am Ende zogen es jedoch CDU/CSU und FDP vor, ihre beiden Anträge sowohl der Form als auch dem Inhalt nach unverändert zu lassen, obwohl es einer vom Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingesetzten interfraktionellen Arbeitsgruppe gelungen war, aus entwicklungspolitischer Sicht eine Empfehlung zu erarbeiten, die einstimmig angenommen und dem federführenden Ausschuß zur Annahme empfohlen wurde (vgl. BT-Drs. 12/5731, S.7ff.). Empfehlungen zur Veränderung des Koalitionsantrags 12/3702 gab der Ausschuß für

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf seiner 31. Sitzung am 6. Mai 1992 ab. Sie zielten auf eine Stärkung des UNEP mit der Begründung, daß die Integration des Umweltschutzes in andere Politikbereiche im Rahmen des UN-Systems nicht nur Anhörungsrechte, sondern auch Mitspracherechte umfassen müsse. Anlässlich der Beratung im Unterausschuß »Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen« des Auswärtigen Ausschusses gaben die sozialdemokratischen Mitglieder dem Antrag ihrer Fraktion (12/1719) eine veränderte, aktualisierte Fassung. Denn zum einen war inzwischen die für die Reform der Vereinten Nationen wichtige, von Generalsekretär Boutros-Ghali vorgelegte »Agenda für den Frieden« erschienen. Zum anderen wurden zahlreiche Elemente aus der interfraktionellen Gruppe des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Umwelt- und Entwicklungspolitik der UN in den SPD-Antrag eingearbeitet. Nachdem das Kompromißpapier zwischen der Koalition und der Opposition gescheitert war, waren die Beschlußempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse und des Auswärtigen Ausschusses auf Grund der Mehrheitsverhältnisse nicht überraschend: Der SPD-Antrag wurde zur Ablehnung, die beiden Anträge der CDU/CSU und der FDP zur Annahme empfohlen (vgl. BT-Drs. 12/5731). Dem ist das Plenum des Deutschen Bundestages in seiner Abstimmung über die Anträge im Anschluß an die abschließende Debatte am 24. September (Plenarprotokoll 12/177, S.15325f.) gefolgt.

III. Zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Vereinten Nationen fordern die Anträge von Koalition und SPD-Opposition in organisatorischer Hinsicht, die politischen Handlungsmöglichkeiten des Generalsekretärs zu erweitern, das UN-Sekretariat zu straffen, die Gesamtkoordinierung im gesamten UN-System effizienter zu gestalten sowie die Personalpolitik zu verbessern.

Vorgeschlagen wird ferner eine Erweiterung des Verantwortungsbereichs des Sicherheitsrats im Hinblick auf massive Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung, weltweiten Drogenhandel, Flüchtlingsströme und Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Die Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder bei Einschränkung des Vetorechts gehört ebenso in den Kreis der Vorschläge wie die Möglichkeit einer Vertretung regionaler staatlicher Zusammenschlüsse in diesem Hauptorgan (beispielsweise der Europäischen Union). Deutschland solle neben anderen Ländern in den Kreis der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats aufgenommen werden. Einmütig fordern die Anträge die Streichung der Feindstaatenklausel (Artikel 51 und 107 der UN-Charta).

Darüber hinaus wird eine Finanzreform vorgeschlagen, die die Finanzierung der mit gravierenden Liquiditätsnöten kämpfenden Weltorganisation sicherstellt. Danach sind alle Mitgliedstaaten, auch die Entwicklungsländer, verpflichtet, gestaffelt nach Leistungskraft und nach den Kriterien der Lastenverteilung regelmäßige Beitragsaufkommen und zusätzlich Beiträge

für Sondermaßnahmen zu entrichten. Auf dem Gebiet der Menschenrechte sollen drei neue Institutionen geschaffen werden: ein Menschenrechtsgerichtshof, ein internationaler Strafgerichtshof und ein Hoher Kommissar für Menschenrechte; außerdem sollten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vom Sicherheitsrat als Friedensgefährdung eingestuft werden können. Die finanzielle und personelle Stärkung des Menschenrechtszentrums in Genf wird ebenso eingefordert wie verbesserte Durchsetzungsverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Die Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit, zum Beispiel durch Straffung der UN-Spezialorgane und -Sonderorganisationen in diesem Bereich oder durch bessere Koordination der Vielzahl der Programme und einzelnen Fonds, bildet einen weiteren Schwerpunkt der Anträge.

Auf dem Gebiet der Sicherung des Friedens unter der Ägide der UN gibt es die bekannten Differenzen zwischen Koalition und Opposition. Während der Koalitionsantrag 12/3703 die Bereitstellung deutscher »Streitkräfte für friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen« fordert, beschränkt sich der Antrag der Sozialdemokraten auf die deutsche Teilnahme an friedenssichernden Operationen. Es gibt noch weitere Unterschiede der Anträge: So beruft sich der Antrag der SPD auf einen weitgefaßten Begriff der Sicherheit, demzufolge nicht allein Kriege, sondern auch zum Beispiel Massenarmut, Umweltzerstörungen und Flüchtlingsströme das friedliche Zusammenleben der Völker bedrohen. Er kehrt ferner das Ziel hervor, daß Zwangsmaßnahmen »nur unter der Verantwortung und Leitung der VN selber durchgeführt werden« sollen. Anders als der SPD-Antrag verweisen die Anträge der Koalition nicht auf den Abbau des Nord-Süd-Konflikts als eine der entscheidenden Zukunftsaufgaben der UN. Sie enthalten auch nicht die sozialdemokratische Forderung, den Internationalen Gerichtshof als »obligatorische Instanz für alle relevanten Rechtsstreitigkeiten« festzulegen und ihn mit Rechtsmitteln zur Durchführung seiner Entscheidungen auszustatten. Weitere zusätzliche Elemente des SPD-Antrags sind die Zuständigkeit der Vereinten Nationen für die Registrierung und Kontrolle des Rüstungsexports und des internationalen Waffenhandels, die Schaffung eines weltweiten Netzes vertrauensbildender Maßnahmen, die Schutz- und Garantiefunktion für Staaten, die auf eigene Streitkräfte und Waffen verzichten und sich der obligatorischen Jurisdiktion des IGH unterwerfen, sowie – in Anlehnung an die Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung – die Einsetzung einer unabhängigen, internationalen Kommission für eine institutionelle Reform der Vereinten Nationen und die Vorbereitung einer Welt-Gipfelkonferenz zur Beratung der Kommissionsergebnisse für das Jahr 1995.

IV. Mit den verabschiedeten Anträgen zur Stärkung und Reform der Vereinten Nationen hat die Willensbildung des Parlaments eine wichtige Etappe in der Mitgestaltung

einer erneuerten UN-Politik der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt. Sie dienen als Grundlage für die innerdeutsche und internationale Diskussion über die Weiterentwicklung der Weltorganisation als entscheidende Institution einer künftigen Weltinnenpolitik und als Maßstab für die operative Politik der Staaten. An ihnen wird erkennbar, wie sehr die deutsche Politik sich des Themas der Reform der UN und einer neuen Rolle der Bundesrepublik innerhalb der Vereinten Nationen angenommen hat. Man sollte das politische Gewicht der Anträge freilich auch nicht überschätzen. Es handelt sich neben einigen kurzfristigen und pragmatischen Vorschlägen überwiegend um allgemeine Leitlinien, die der praktischen Politik und dem öffentlichen Diskurs genügend Spiel- und Interpretationsraum lassen.

Wolfgang Ehrhart □

Wirtschaft und Entwicklung

Kommission für nachhaltige Entwicklung: 1.Tagung – Arbeitsprogramm an Agenda 21 angelehnt – Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen (24)

(Vgl. auch Barbara Unmüßig, Zwischen Hoffnung und Enttäuschung. Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED): eine erste Bewertung, VN 4/1992 S.117ff.)

Das wichtigste Ergebnis des Erdgipfels von Rio vom Juni 1992 stellt auf der institutionellen Ebene die Einrichtung der *Kommission für nachhaltige Entwicklung* (Commission on Sustainable Development, CSD; Zusammensetzung: VN 4/1993 S.160) dar. Die erste Tagung der CSD – der Begriff »sustainable« in ihrem Namen wird in Deutschland mittlerweile durchgängig als »nachhaltig« übersetzt, auch wenn er vom Deutschen Übersetzungsdienst der UN mit »bestandfähig« übertragen wird – fand vom 14. bis 25.Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt. Die Hauptaufgabe der neugeschaffenen Kommission besteht darin, die Umsetzung der Beschlüsse der UNCED, insbesondere des Aktionsprogramms »Agenda 21«, auf nationaler und internationaler Ebene zu überwachen. Auf der ersten Tagung ging es zwar hauptsächlich um organisatorische Fragen, die Ergebnisse der zweiwöchigen Verhandlungen werden aber durchaus auch politische Wirkungen haben. Die Entscheidungen über Programm und Arbeitsweise der CSD werden den Verlauf des UNCED-Folgeprozesses in den kommenden Jahren beeinflussen – und damit auch die umwelt- und entwicklungspolitische Debatte auf globaler Ebene.

Entstehung

Der Arbeitsaufnahme der CSD waren langwierige Verhandlungen über Status und Aufgaben der neuen Kommission vorausgegangen. Die grundsätzliche Einigung über die Errichtung der CSD als einer funktionalen Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECO-

SOC) war erst in der Schlußphase der Rio-Konferenz im Juni letzten Jahres erzielt worden. Die Entscheidung ist im Kapitel 38 (»Internationale institutionelle Vorkehrungen«) der Agenda 21 dokumentiert. Mit der Angliederung der CSD an den ECOSOC hatte sich die Gruppe der westlichen Staaten gegenüber den Entwicklungsländern durchgesetzt, die eine direkte Anbindung der Kommission an die Generalversammlung gefordert hatten.

Da in Rio nur allgemeine Fragen zu Stellung, Struktur und Aufgaben der Kommission geklärt werden konnten, erhielt die UN-Generalversammlung den Auftrag, auf ihrer 47.Tagung im Herbst 1992 die noch ausstehenden Fragen zur CSD zu klären. Sie beschloß in ihrer Resolution 47/191 am 22.Dezember 1992 unter anderem, daß der neuen Kommission 53 Staaten angehören, die vom ECOSOC für drei Jahre gewählt werden. Die Kommission soll einmal im Jahr zu einer zwei- bis dreiwöchigen Tagung zusammentreten. Um die Bedeutung der CSD zu unterstreichen, ist als eine Komponente der jährlichen Zusammenkunft ein zwei- bis dreitägiges Treffen auf Ministerebene vorgesehen.

Die eigentliche Gründung der CSD fand im Rahmen der Organisationstagung des ECOSOC für 1993 im Februar statt. Danach wurde auf einer dreitägigen Organisationstagung des neuen Gremiums Ende Februar die Geschäftsordnung der CSD verabschiedet und über die bis dahin kontroverse Frage der Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) Einigung erzielt. Für NGOs gilt danach das bei der UNCED praktizierte erleichterte Akkreditierungsverfahren. Als Folge davon erhielten auf einen Schlag 552 zusätzliche NGOs den »Register-Status« beim ECOSOC (vgl. Jens Martens, Dabeisein ist noch nicht alles. Die NGOs in den Vereinten Nationen: Akteure, Kritiker, Nutznießer, VN 5/1993 S.168ff.) und können damit an den Tagungen der CSD teilnehmen. Die in quantitativer wie qualitativer Hinsicht erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten für die NGOs in der CSD stellen einen bemerkenswerten Präzedenzfall dar, der Auswirkungen auf das gesamte UN-System haben kann.

Ergebnisse

Auf der Tagesordnung der ersten Tagung der CSD im Juni standen unter anderem die Verabschiedung eines mehrjährigen Arbeitsprogramms, das nationale Berichtswesen hinsichtlich der Umsetzung der Agenda 21, die Koordination der UN-Organisationen bei der Verwirklichung der Rio-Beschlüsse und ihr Verhältnis zur CSD, sowie die Themen Finanzen und Technologietransfer.

Das mehrjährige Arbeitsprogramm der CSD orientiert sich stark an den 40 Kapiteln der Agenda 21. Es faßt die von der CSD zu bearbeitenden Themen zu fünf sektorübergreifenden und vier sektoralen Themengruppen zusammen. Während die sektorübergreifenden Gruppen – darunter Finanzen, Technologietransfer und die sogenannten kritischen Elemente von Nachhaltigkeit (Konsum- und Produktionsmuster, Armut und weitere Faktoren) – jähr-

lich auf der Tagesordnung stehen, werden die sektoralen Themengruppen von der CSD bis 1997 jeweils einmal bearbeitet. In diesem Rahmen werden 1994 die Themen Gesundheit, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, giftige Chemikalien und gefährliche Abfälle auf der Tagesordnung der CSD stehen. 1997 soll dann auf einer Sondertagung der Generalversammlung eine erste Gesamtbilanz der bis dahin bei der Umsetzung der Rio-Beschlüsse erreichten Fortschritte (oder auch Rückschritte) gezogen werden.

Stärker umstritten als das künftige Arbeitsprogramm der CSD war die Frage, in welcher Form die Regierungen der neuen UN-Kommission über den Stand der Umsetzung der Rio-Beschlüsse auf nationaler Ebene berichten sollten. Während die Regierungen eine obligatorische Berichterstattung an die CSD grundsätzlich ablehnten, forderten die NGOs ein umfassendes und transparentes Berichtswesen, um auf diese Weise den offiziellen Verlautbarungen von Rio die praktischen Taten der Regierungen gegenüberzustellen. Letztlich blieb es in New York bei der unverbindlichen Empfehlung an die Regierungen, jährlich der CSD einen Bericht zum Stand der nationalen Umsetzung der Agenda 21 zu übermitteln.

In ähnlich unverbindlicher Form werden auch die anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, die mit Umwelt- und entwicklungspolitischen Themen befaßt sind, aufgefordert, der CSD regelmäßig Berichte zum Stand ihrer Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen. Immerhin gilt dies ausdrücklich auch für die Finanzinstitutionen des UN-Systems. Die Koordination der UN-internen Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 21 soll von dem neugeschaffenen Interinstitutionellen Ausschuß für nachhaltige Entwicklung (Inter-Agency Committee on Sustainable Development, IACSD), einem Unterausschuß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC), übernommen werden. Der CSD bleibt lediglich die Entgegennahme und Kommentierung der Berichte. Das gilt vor allem auch für das Verhältnis zur Globalen Umweltfazilität (GEF), dem neuen Instrument von Weltbank, UNDP und UNEP zur Finanzierung globaler Umweltaufgaben. Die CSD wird auch gegenüber der GEF eine allenfalls beobachtende und kommentierende Rolle spielen. Damit kann sie ursprünglichen Erwartungen, im Bereich globaler Umwelt- und Entwicklungspolitik als zentrales Koordinations- und Kontrollgremium zu fungieren, kaum gerecht werden. Daß Finanzierungsfragen in der CSD dennoch eine zentrale Rolle spielen werden, zeigt sich in der Entscheidung, für die Zeit zwischen den Tagungen zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ihre Aufgabe soll nicht nur in der Analyse des Finanzbedarfs zur Implementierung der Agenda 21 und in der Entwicklung neuer Finanzierungsmechanismen bestehen. Es sollen auch verschiedene Faktoren analysiert werden, die den globalen Finanztransfer beeinflussen. Konkret benannt werden die Themen Schuldenerlaß, Terms of trade, Rohstoffpreise, Marktzugang und private Direktinvestitionen. Damit besteht die

Aussicht, daß einige der bei der UNCED ausgeklammerten Themen über den Umweg der CSD nun doch noch im offiziellen UNCED-Folgeprozeß zur Sprache kommen werden.

Eine weitere Arbeitsgruppe soll – zunächst für eine einjährige Probephase – zum Thema Technologietransfer eingerichtet werden.

Perspektiven

Insgesamt hinterläßt der offizielle Verlauf der ersten Tagung der CSD einen zwiespältigen Eindruck. Auf der einen Seite wurde die strukturelle Machtlosigkeit dieses Gremiums gegenüber der nationalen Politik der Mitgliedstaaten und der etablierten Stellung anderer UN-Organisationen, insbesondere der Bretton-Woods-Institutionen, deutlich. Auf der anderen Seite deutet einiges in den Entscheidungen, in der künftigen Schwerpunktsetzung und nicht zuletzt in der Einbeziehung des NGO-Sektors darauf hin, daß sich mit der CSD ein wenn auch schwaches Gegengewicht zu den von nördlichem Entwicklungsdenken dominierten Finanzinstitutionen des UN-Systems herausbilden könnte.

Die CSD und ihre Arbeitsgruppen haben immerhin die Möglichkeit, brisante Themen wie die notwendige Änderung der Konsum- und Produktionsmuster im Norden aufzugreifen, konkrete Politikvorschläge zu formulieren und entsprechende Impulse an die Adresse der Mitgliedstaaten und der anderen Organisationen des UN-Systems zu richten. Ob sie diese Möglichkeit nutzen, wird sich frühestens im kommenden Jahr zeigen, wenn die ersten Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen vorliegen und die eigentliche inhaltliche Arbeit der CSD beginnt.

Jens Martens □

Verwaltung und Haushalt

Friedensicherung: Dauerproblem UNFICYP-Finanzierung – Erstes Veto Rußlands – Erhebliche Rückstände bei der Kostenerstattung an truppenstellende Staaten (25)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1993 S.58f. an.)

Erstmals seit 1990 hat in diesem Jahr ein Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von einem politischen Instrument Gebrauch gemacht, das schon aus der Mode gekommen zu sein schien: dem Vetorecht. Im Mai scheiterte der Entschließungsantrag S/25693 (Text: VN 5/1993 S.184) am ablehnenden Votum der Russischen Föderation; es war dies zugleich das erste Veto des Rechtsnachfolgers der Sowjetunion. Zuletzt hatten die Vereinigten Staaten am 31.Mai 1990 im Sicherheitsrat einen Resolutionsantrag (S/21326; Text: VN 1/1991 S.29f.) zu Fall gebracht, bei dem es um die beabsichtigte Entsendung einer Untersuchungskommission in das von Israel besetzte palästinensische Gebiet ging. War dies eine politisch moti-

vierte Entscheidung gewesen, so hatte das russische Veto vom 11.Mai 1993 offensichtlich vornehmlich finanzielle Erwägungen als Hintergrund.

I. Ziel der bereits am 29.April unterbreiteten Beschlußvorlage S/25693 war es gewesen, die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) von einer freiwilligen Basis auf eine reguläre Finanzierung durch Pflichtbeiträge umzustellen. Weder die Sowjetunion noch die Russische Föderation haben sich jemals an der UNFICYP finanziell oder in anderer Form beteiligt. Bei einer Finanzierung aus Pflichtbeiträgen müßte Rußland einen Anteil von 8,5 vH der Gesamtlast übernehmen – keine besonders attraktive Perspektive in Zeiten knapp gewordener Devisenreserven (bei im übrigen geradezu explosionsartigem Anstieg der Kostenbelastungen aus allen anderen UN-Friedensoperationen). Zwei Wochen später, am 27.Mai, ließ Moskau dann aber doch die Resolution 831 (Text: VN 5/1993 S.184f.) zu Zypern im Sicherheitsrat passieren, nachdem eine Übereinkunft darüber erzielt worden war, daß ein für Rußland lästiges Thema bei dieser Gelegenheit nicht noch einmal aufs Tapet gebracht würde: die unerledigte Kostenerstattung an die Truppensteller der UNFICYP.

Für die UNFICYP galt bisher ein besonderes finanzielles Regime. Sie wurde nicht durch Pflichtbeiträge außerhalb des regulären UN-Budgets nach Artikel 17 Absatz 2 der UN-Charta finanziert wie fast alle anderen friedenserhaltenden Maßnahmen, sondern stützte sich ausschließlich auf freiwillige Beiträge. Dieses Sonderregime gründete sich auf Ziffer 6 der Resolution 186(1964) des Sicherheitsrats vom 4.März 1964 (Text: VN 2/1964 S.77). Dort heißt es: »Der Sicherheitsrat ... empfiehlt die Stationierung der Truppe für drei Monate; alle Kosten für sie sind von den Regierungen, welche Kontingente stellen, und von der zypriischen Regierung zu billigen und zu tragen.« Im Hintergrund der damaligen Entscheidung stand die schwere Finanzkrise der Vereinten Nationen in der Mitte der sechziger Jahre, die durch das übrigens bis heute ungelöst gebliebene Problem der Finanzierung des UN-Einsatzes im damaligen Kongo ausgelöst worden war und die unter anderem dazu führte, daß die Generalversammlung Ende 1964 nicht einmal einen ordentlichen Haushalt für 1965 beschließen konnte.

Die freiwilligen Leistungen zur Unterhaltung der UNFICYP, an denen sich die Bundesrepublik Deutschland als drittgrößter Finanzier mit insgesamt 35,3 Mill US-Dollar innerhalb eines Zeitraums von knapp 30 Jahren beteiligt hatte, haben trotz vielfältiger Appelle seit langem nicht ausgereicht, um die den Truppenstellern entstandenen Kosten abzudecken. Mangels Kasse ist das UN-Sekretariat mit der Kostenerstattung an die insgesamt acht Truppensteller bis in das Jahr 1981(!) hinein im Rückstand.

II. Für einige Truppensteller, die nicht nur bei der UNFICYP, sondern auch mit ihrer Beteiligung an anderen UN-Friedensmaß-

nahmen wegen der insgesamt schleppenden Kostenabwicklung durch die UN gleich mehrfach Opfer der permanenten Finanzkrise der Vereinten Nationen werden (während sie selbst ihre Beitragspflichten regelmäßig und korrekt erfüllen), wurde ihr Engagement zu einer zunehmenden Haushaltsbelastung. Gerade in einer Zeit wirtschaftlicher Rezession, die Regierungen und Parlamente ganz massiv mit dem Problem nationaler Budgetdefizite konfrontiert, erwächst hieraus innenpolitischer Konfliktstoff. Ein Teil der Truppensteller zog sich nach und nach von der UNFICYP zurück (zuletzt Dänemark im Dezember 1992 und Kanada im Juni 1993).

Der UN-Generalsekretär, der die finanzielle Basis der UNFICYP seit geraumer Zeit schwinden sah, bemühte sich mit Nachdruck um eine Revision des Finanzregimes mit dem Ziel, die UNFICYP durch die Erhebung von Pflichtbeiträgen auf eine solide Finanzgrundlage zu stellen. Nachdem die Hürde des Sicherheitsrats mit der Verabschiedung der Resolution 831(1993) überwunden war, legte er Ende August einen Haushaltsentwurf für den Mandatszeitraum Juni bis Dezember 1993 vor, den die 47.Generalversammlung in einer ihrer letzten Amtshandlungen Mitte September mit geringfügigen Kürzungen billigte. Nach Abzug der freiwilligen Leistungen Griechenlands und Zyperns verbleibt ein Betrag von 8,7 Mill Dollar (brutto), der durch Pflichtbeiträge der Mitglieder der Vereinten Nationen aufzubringen ist.

Zum Problem der ausstehenden Kostenerstattung an die UNFICYP-Truppensteller hat sich der Generalsekretär einer Stellungnahme enthalten. Die Generalversammlung hat ihm diesen Ball zurückgespielt. Ziffer 14 der Resolution 47/236 der Generalversammlung vom 14.September 1993 statuiert den Fortbestand des vor der Finanzierungsumstellung bestehenden Zypern-Sonderkontos und ruft zur Leistung freiwilliger Beiträge auf; Ziffer 15 fordert den Generalsekretär auf, bis zum 31.Januar 1994 über den Zustand dieses Sonderkontos »unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern vor dem 16.Juni 1993« zu berichten.

III. Österreich hat im Namen aller Truppensteller folgende Vorschläge zur Milderung der finanziellen Opfer dieser Staaten zur Diskussion gestellt:

- Etwaige Haushaltsüberschüsse am Ende einer Mandatsperiode sowie vermischte Einnahmen und Zinseinnahmen sollten abweichend von der UN-Finanzordnung an die Truppensteller für ihr Engagement vor dem 16.Juni 1993 ausgekehrt werden.

- Alle diejenigen Staaten werden zu zusätzlichen solidarischen Leistungen aufgefordert, die von der Finanzierungsumstellung profitieren, das heißt deren jetzt zu leistende Pflichtbeiträge niedriger sind als ihre früher geleisteten freiwilligen Beiträge.

Ein Echo auf diese Vorschläge ist bisher noch nicht vernehmbar. Sie sollten ernst genommen werden. Die finanziellen Anstrengungen der Truppensteller verdienen allgemeine Aufmerksamkeit. Ihr guter Wil-

le könnte erlahmen. Aber ohne die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, Blauhelmsoldaten zur Verfügung zu stellen, gibt es keine Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen.

Wolfgang Münch □

Rechtsfragen

IGH: Festlegung einer Seegrenze nördlich des Polarkreises – Dänemark gegen Norwegen – Fortsetzung bisheriger Rechtsprechung (26)

Der Festlandssockel und die Fischereizone gelten für die Zwecke der Abgrenzung als zwei gesonderte und begrifflich voneinander zu unterscheidende Zonen, und bei der Abgrenzung ist die sehr unterschiedliche Länge der Küsten zu berücksichtigen. Dies entschied der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem am 14.Juni 1993 mit 14 Stimmen gegen eine erlassenen Urteil in dem *Fall betreffend die seewärtige Abgrenzung in dem Gebiet zwischen Grönland und Jan Mayen (Dänemark gegen Norwegen)*. Das Gebiet, auf das von Kopenhagen und Oslo zugunsten der im Nordatlantik gelegenen Bestandteile ihres Territoriums konkurrierende Ansprüche erhoben wurden, teilte der IGH in drei Zonen ein und nahm selbst in jeder dieser Zonen die Abgrenzung vor.

Die Klage war am 16.August 1988 einseitig von Dänemark auf der Zuständigkeitsgrundlage von Artikel 36 Absatz 2 des IGH-Statuts vor das Gericht gebracht worden. Die Entscheidung stellt eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung des IGH zur Abgrenzung der Seegebiete dar.

I. In seiner Klage hatte Dänemark beantragt, der IGH möge mit einer einheitlichen Linie die Gebiete des Festlandssockels und der Fischereizonen in dem betreffenden Gebiet festlegen. Dänemark begehrte vor allem die Feststellung, daß Grönland Anspruch auf eine 200-Seemeilen-Zone Festlandssockel und Fischereigebiet habe, beantragte aber für den Fall, daß der IGH diesem Anspruch nicht stattgebe, daß das Gericht nach Völkerrecht und im Lichte der Tatsachen eine Linie bestimmen und ziehen möge.

Norwegen hingegen hatte den Standpunkt vertreten, daß die Grenzlinie für Fischereizone und Festlandssockel die Mittellinie zwischen den Küsten der beiden Landgebiete darstellen solle. Außerdem vertrat Norwegen den Standpunkt, daß eine Abgrenzung zwischen Grönland und Jan Mayen bereits erfolgt sei, und zwar auf der Grundlage eines Abkommens zwischen den Parteien von 1965 sowie auf der Grundlage der Genfer Festlandssockelkonvention von 1958. Auf Grund dieser Verträge sei die Mittellinie als Grenze des Festlandssockels anerkannt; die Praxis der Staaten belege zudem, daß sie diese Grenze ebenfalls für die Fischereizone anerkannt hätten. Der IGH folgt dieser Auffassung

nicht, da der Vertrag von 1965 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Gemäß Art.1 dieses Vertrages ist zwar als Festlandssockelgrenze die Mittellinie zwischen den Parteien bestimmt worden, in Art.2 werden jedoch die geraden Basislinien für das abzugrenzende Gebiet anhand von acht Punkten niedergelegt, die nur den Bereich des Skagerrak und einen Teil der Nordsee betreffen. Auch unter Berücksichtigung eines späteren Vertrages von 1979 konnte der Gerichtshof nicht feststellen, daß Art.1 des Vertrages von 1965 Gültigkeit haben sollte für die Abgrenzung des gesamten Seegebietes zwischen den beiden Parteien, so daß er zu dem Ergebnis kam, daß der Vertrag von 1965 nicht auf die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Grönland und Jan Mayen anzuwenden ist.

II. In einem nächsten Schritt prüfte der Gerichtshof die Praxis der beiden Staaten, die ebenfalls den Anspruch Norwegens nicht stützen kann, daß die Mittellinie als Grenze anerkannt sei, da eine entsprechende Praxis von Dänemark nicht vorliegt. Nachdem somit die Mittellinie als bereits bestehende Grenze des Festlandssockels zwischen den beiden Staaten nicht festgelegt werden konnte, mußte als nächstes das anwendbare Recht für die vom Gerichtshof vorzunehmende Abgrenzung geprüft werden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich zunächst die Frage, ob eine einheitliche Linie für den Festlandssockel und die Fischereizone festgelegt werden kann oder ob es sich um zwei Linien handeln muß, die zwar faktisch zusammenfallen, aber doch konzeptionell auseinandergehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Gerichtshof auf den Fall betreffend die Seegrenze zwischen den USA und Kanada im Golf von Maine (vgl. VN 6/1984 S.206), in dem er erstmalig eine einheitliche Grenzlinie für verschiedene Seegebiete zu ziehen hatte. Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine Vereinbarung der Parteien vor, die ihn ermächtigt, eine einheitliche Linie mit doppeltem Zweck zu ziehen, so daß er das anwendbare Recht getrennt für den Festlandssockel und für die Fischereizone prüfte.

Für die Abgrenzung des Festlandssockels stellt die Genfer Konvention von 1958 das anwendbare Recht dar, allerdings müsse hierbei das Wohnheitsrecht berücksichtigt werden sowie die Tatsache, daß auch die Fischereizone abzugrenzen ist. Für die Abgrenzung der Fischereizone ist das entsprechende Wohnheitsrecht anwendbar. Nach Prüfung der einschlägigen Präzedenzfälle und der Seerechtskonvention von 1982 kommt der IGH zu dem Ergebnis, daß die in der Konvention niedergelegte »ausgewogene Lösung« (equitable solution) als Ziel der Abgrenzung die Erfordernisse des Wohnheitsrechts sowohl bezüglich der Abgrenzung des Festlandssockels als auch der Wirtschaftszone widerspiegelt.

III. Bei der Abgrenzung hält der Gerichtshof es für angebracht, sowohl bei der Fischereizone als auch beim Festlandssockel von einer provisorischen Mittellinie auszugehen und dann zu prüfen, ob »besondere

Umstände« (special circumstances) gemäß der Genfer Konvention von 1958, Art.6, ein Abweichen von dieser Linie erfordern beziehungsweise, ob »wichtige Umstände« (relevant circumstances) gemäß Gewohnheitsrecht, die nach Auffassung des Gerichts den besonderen Umständen nach der Genfer Konvention praktisch gleichkommen, eine Verschiebung der provisorischen Mittellinie erfordern.

Der erste im Rahmen der besonderen Umstände zu berücksichtigende Faktor ist die unterschiedliche Länge der Küsten, die im Verhältnis von etwa 9 zu 1 stehen. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt dies einen Umstand dar, der dahin gehend zu berücksichtigen ist, daß die Mittellinie zugunsten Grönlands, das die längere Küste hat, ostwärts verschoben werden muß, wobei jedoch das Verhältnis der Küstenlängen sich nicht mathematisch genau niederschlagen muß. Zudem erfordert der sich aus der verschiedenen Küstenlänge ergebende besondere Umstand aber auch nicht zwingend, daß die von Dänemark geforderte 200-Seemeilen-Grenze akzeptiert wird, denn diese würde Norwegen nur einen geringen Teil der für die Abgrenzung relevanten Zone übrig lassen, obwohl auch Jan Mayen nach Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich ein Anspruch auf eine 200-Seemeilen-Zone zu steht. Die einseitige Anerkennung einer 200-Seemeilen-Zone für Dänemark würde daher den Rechten Jan Mayens und ebenso den Erfordernissen der Billigkeit widersprechen.

Auf Grund dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die endgültig zu ziehende Linie somit zwischen der Forderung von 200 Seemeilen seitens Dänemarks und der Forderung der Mittellinie seitens Norwegens liegen wird, wobei bei der konkreten Grenzziehung weitere besondere Faktoren zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang geht der Gerichtshof zunächst auf den Zugang zu den Fischbeständen ein. Die Lokalisierung dieser Fischbestände brächte für Dänemark Ungerechtigkeiten mit sich, wenn man von einer Mittellinie ausginge, so daß auch aus dem Aspekt des Zugangs zu den Fischbeständen die Mittellinie ostwärts verschoben werden muß. Eine Berücksichtigung bevölkerungspolitischer und wirtschaftlicher Faktoren lehnt der Gerichtshof hingegen mit Verweis auf den Festlandsockelstreit zwischen Libyen und Malta (vgl. VN 4/1985 S.130) ab, da Bezugspunkt für die Grenzziehung das Territorium ist, nicht aber das Vorhandensein wirtschaftlicher und anderer (im übrigen variabler) Faktoren.

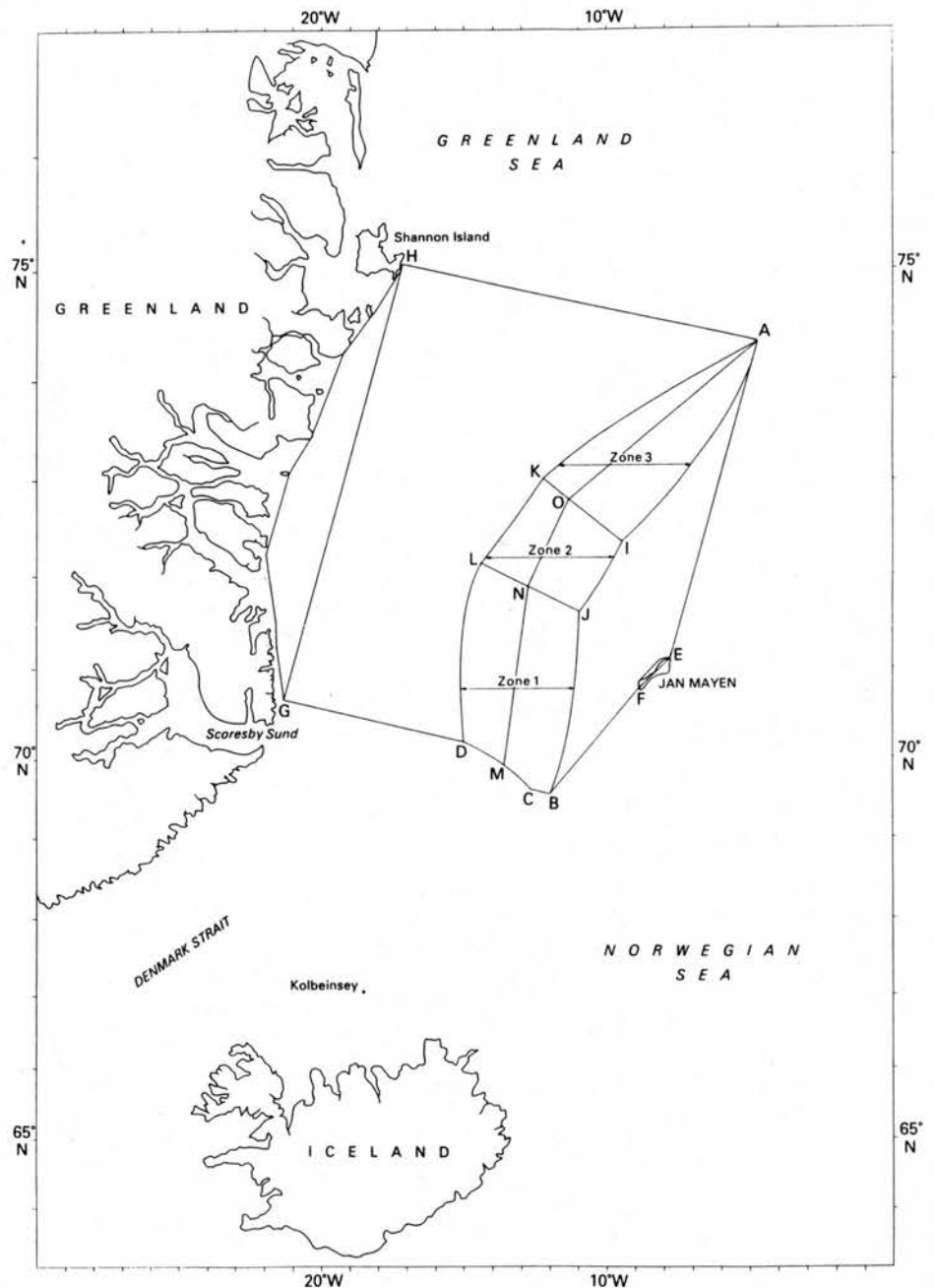
Auch die Sicherheitsaspekte, die Norwegen gegen die Anerkennung der 200-Seemeilen-Grenze für Dänemark geltend gemacht hatte, dringen nicht durch, da die endgültige Linie in jedem Fall weiter von der Küste Jan Mayens entfernt sein wird als die 200-Seemeilen-Grenze. Der letzte Faktor, die Staatenpraxis, die Dänemark zur Unterstützung seines Anspruchs geltend gemacht hatte, wird ebenfalls nicht akzeptiert. Die von Dänemark angeführte Abgrenzung zwischen dem Festlandteil Norwegens und der im nördlichen Eismeer ge-

legenen, dem unter norwegischer Hoheit stehenden Svalbard zugehörigen Bären-Insel hat nach Auffassung des IGH im vorliegenden Fall keine Aussagekraft. Ebenso ist die Abgrenzung zwischen Norwegen und Island nicht verpflichtend, da das Völkerrecht keine einheitliche Methode vorschreibt, nach der Seegrenzen zu ziehen sind, sondern das Ziel jeweils eine Lösung nach dem Grundsatz der Billigkeit ist. Deshalb hat die Staatenpraxis nur begrenzten Einfluß auf die Grenzziehung in einem konkreten Fall und muß in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

IV. Damit kommt der IGH zu dem Schluß, daß die Mittellinie zwischen den Küsten versetzt in Richtung Jan Mayen, aber nicht bis zur 200-Seemeilen-Grenze, von Grönland aus gesehen, die zu ziehende Grenze darstellt. Obwohl Norwegen die Auffassung vertreten hatte, daß die Linie als sol-

che von den Parteien auf der Grundlage der Entscheidung des IGH im einzelnen festgelegt werden sollte, hielt der IGH seine Aufgabe erst dann für erfüllt, wenn er selber die Linie tatsächlich festgelegt habe. Demgemäß zieht er in seinem Urteil eine Linie in dem Gebiet zwischen der Mittellinie und der 200-Seemeilen-Grenze, die in drei Sektoren unterteilt wird, in denen jeweils die besonderen Umstände – insbesondere der Zugang zu den Fischbeständen – berücksichtigt werden.

Die Entscheidung erging gegen die Stimme des dänischen Ad-hoc-Richters Fischer, der die Meinung vertritt, daß der Gerichtshof nicht hinreichend den großen Unterschied zwischen der Küstenlänge von Ostgrönland und Jan Mayen berücksichtigt hat. Während der Unterschied der Küstenlänge das Verhältnis von 9 zu 1 darstellt, hätte die 200-Seemeilen-Grenze das streitige Gebiet im Verhältnis von 6 zu 1 aufgeteilt, was seines Erachtens mit dem allgemeinen Prin-



zip der Verhältnismäßigkeit in Einklang gestanden hätte.

Neben der abweichenden Meinung des Richters Fischer sind weitere acht Sondervoten und eine Erklärung dem Urteil beigegeben, wobei insbesondere das Sondervo-

tum von IGH-Vizepräsident Oda zwei wesentliche Fragen anspricht, nämlich einerseits, ob der Gerichtshof tatsächlich, wenn er auf Grund einseitiger Klage befähigt ist, zuständig ist, die konkrete Grenzlinie zu ziehen, und andererseits, ob nicht die See-

rechtskonvention von 1982 die Anwendbarkeit der Genfer Konvention von 1958 überlagert hat, da das dort niedergelegte Recht als Gewohnheitsrecht gilt, wenn auch noch nicht als Konventionsrecht.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Mosambik, Abchasien, Angola, Armenien, Haiti, Irak-Kuwait, Kambodscha, Korea, Liberia, Südafrika, Rwanda, Somalia, Westsahara, UN-Mitgliedschaft

Mosambik

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 818(1993) vom 14. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und 797 (1992) vom 16. Dezember 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. April 1993 (S/25518),
- mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs zur vollen Durchführung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) übertragenen Mandats,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- ernsthaft besorgt über die bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Abkommens auftretenden Verzögerungen,
- Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,
- 1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1993 (S/25518) und den darin enthaltenen Empfehlungen;
- 2. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der vollinhaltlichen und rechtzeitigen Durchführung des Mandats der ONUMOZ voll zusammenzuarbeiten;
- 3. betont seine Besorgnis über die Verzögerungen und Schwierigkeiten, die den Zeitplan für den Vollzug des Friedensprozesses ernsthaft beeinträchtigen, der in dem Abkommen und in dem Bericht des Generalsekretärs, der den Einsatzplan für die ONUMOZ (S/24892 mit Corr.1 und Add.1) enthält, vorgesehen ist;
- 4. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, rasche und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die von ihnen im Rahmen des genannten Abkommens eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in bezug auf die Zusammenziehung, Versammlung und Demobilisierung ihrer bewaffneten

Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;

5. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO ferner nachdrücklich, in diesem Zusammenhang mit der Ausbildung der ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM) so bald wie möglich zu beginnen, und fordert die Staaten, die in dieser Hinsicht ihre Hilfe angeboten haben, auf, im Hinblick auf den ehestmöglichen Abschluß der Vorkehrungen für eine solche Ausbildung zusammenzuarbeiten;
6. begrüßt die Initiativen und die Bereitschaft beider Parteien, so bald wie möglich ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der RENAMO einzuberufen, um die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Frieden in Mosambik zu behandeln;
7. fordert die RENAMO nachdrücklich auf, das wirksame und ununterbrochene Funktionieren der gemeinsamen Kommissionen und der Überwachungsmechanismen zu gewährleisten;
8. fordert außerdem sowohl die Regierung Mosambiks als auch die RENAMO nachdrücklich auf, die rechtzeitige Untersuchung aller Verletzungen der Waffenruhe zu gestatten und die Bewegungsfreiheit von Personal und Gerät sicherzustellen, wie in dem Abkommen vorgesehen;
9. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die rasche Dislozierung der Militärkontingente der ONUMOZ sicherzustellen, und fordert die truppenstellenden Staaten auf, die Entsendung ihrer für den Einsatz in der ONUMOZ vorgesehenen Truppen zu beschleunigen;
10. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, im Benehmen mit dem Generalsekretär den genauen Zeitplan für die volle Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens fertigzustellen, namentlich in bezug auf die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie die Wahlen;
11. betont die Bedeutung, die er der baldigen Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen beimißt, um den freien, effizienten und wirksamen Einsatz der ONUMOZ zu erleichtern;
12. fordert beide Seiten nachdrücklich auf, gemäß den mit dem Allgemeinen Friedensabkommen eingegangenen Ver-

pflichtungen die Bewegungsfreiheit der ONUMOZ und die Wahrnehmung ihres Verifikationsauftrags zu gewährleisten;

13. dankt für die Hilfe und die Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Gemeinschaft der Geberländer, angemessene, rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Abkommens zu gewähren;
14. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten, insbesondere auch über die Fortschritte bei den Konsultationen mit der Regierung Mosambiks und der RENAMO über die Fertigstellung des genauen Zeitplans für die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie für die Wahlen, und dem Rat bis zum 30. Juni 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;
15. bringt sein Vertrauen in den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Ausdruck und dankt ihm für die von ihm bislang geleistete Arbeit bei der Koordinierung aller Aspekte des Abkommens;
16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 850 (1993) vom 9. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797(1992) vom 16. Dezember 1992 und 818(1993) vom 14. April 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juli 1993 (S/26034),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- ernsthaft besorgt darüber, daß die Verzögerungen bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens noch nicht vollständig überwunden sind,

- ermutigt durch die Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO) um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,
- mit Befriedigung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen sowie über die vollständige Dislozierung aller wichtigen Infanteriebataillone der ONUMOZ,
- sowie mit Befriedigung über den erfolgreichen Abschluß des Abzugs der simbabwischen und malawischen Truppen, wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juli 1993 (S/26034);
- 2. bekundet seine Hochachtung gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Befehlshaber der ONUMOZ sowie dem Militär- und Zivilpersonal der ONUMOZ, die entschlossen und mit großem Einsatz an die schwierige Aufgabe herangehen, dem Volk Mosambiks bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Demokratie in dem Land behilflich zu sein;
- 3. begrüßt die bisher erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, betont aber seine Besorgnis, daß die dem Sicherheitsrat zuvor mitgeteilten Verzögerungen noch nicht vollkommen überwunden sind, insbesondere in bezug auf die Versammlung und Demobilisierung der Truppen, die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte und den Abschluß der Vorkehrungen für die Wahlen;
- 4. unterstreicht in dieser Hinsicht die Bedeutung, die er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;
- 5. begrüßt die Zustimmung der Parteien zur Anberaumung eines Treffens zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der RENAMO am 17. Juli 1993 in Maputo zur Behandlung der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens;
- 6. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei ihren Bemühungen, eine Lösung dieser Schwierigkeiten zu fördern, voll zusammenzuarbeiten und unverzüglich dem geänderten Zeitplan für die Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens auf der Grundlage der allgemeinen Parameter, die in den Ziffern 21 bis 23 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben werden, zuzustimmen;
- 7. bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, dringend mit der Versammlung und Demobilisierung aller ihrer Truppen zu beginnen, ohne darauf zu warten, daß alle Sammelplätze einsatzbereit sind;
- 8. bittet ferner die RENAMO, ihr Militärpersonal ohne weitere Verzögerung in das Militärzentrum in Nyanga (Simbabwe) zu entsenden, in dem es gemeinsam mit dem Militärpersonal der Regierung Mosambiks ausgebildet werden soll, damit aus ihnen die ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM) konstituiert werden;
- 9. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, wonach die ONUMOZ den Vorsitz in

- der Gemeinsamen Kommission für die Bildung der mosambikanischen Verteidigungskräfte (CCFADM) führen soll, unter der strikten Voraussetzung, daß sich daraus für die Vereinten Nationen keinerlei Verpflichtung ergibt, die Ausbildung oder die Aufstellung der neuen Streitkräfte zu übernehmen, und ermutigt die RENAMO, voll an der Arbeit der Kommission teilzunehmen;
- 10. unterstreicht die Wichtigkeit der baldigen Einrichtung der Kommission für die Staatsverwaltung und die landesweite Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens in bezug auf die öffentliche Verwaltung;
- 11. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Hilfe und den Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Geber, angemessene, rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens zu gewähren;
- 12. nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Regierung Italiens zu dem in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Treuhandfonds und begrüßt die Absicht einer Reihe weiterer Mitgliedstaaten, Beiträge zu leisten;
- 13. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten und dem Sicherheitsrat bis zum 18. August 1993 einen Bericht über das Ergebnis der Gespräche über den geänderten Zeitplan vorzulegen, namentlich in bezug auf die Versammlung und die Demobilisierung der Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;
- 14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 863 (1993) vom 13. September 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, 818 (1993) vom 14. April 1993 sowie 850 (1993) vom 9. Juli 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 1993 (S/26385 mit Add.1),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635, Anlage) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der ONUMOZ, den der Mission gegebenen Auftrag voll zu erfüllen und ihn zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,
- sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit

- (OAU) über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens spielt,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten positiven Entwicklungen im mosambikanischen Friedensprozeß, insbesondere von den in Maputo geführten direkten Gesprächen zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und Afonso Dhlakama, dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO), die zu den am 3. September 1993 unterzeichneten Abkommen (S/26385/Add.1) führten,
- sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vollständigen Dislozierung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) und von den Fortschritten der ONUMOZ bei der Einrichtung von Sammelplätzen,
- unterstreichend, daß Versuche, an den Friedensprozeß und insbesondere an die Versammlung und Demobilisierung der Truppen Bedingungen zu knüpfen beziehungsweise mehr Zeit oder weitere Zugeständnisse zu erlangen, unannehmbar sind,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens sowie über Fälle von Verstößen gegen die Waffenruhe,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 1993 (S/26385 mit Add.1);
- 2. unterstreicht die Notwendigkeit der vollen Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und Truppenbewegungen betreffen;
- 3. bekräftigt die Bedeutung, die er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;
- 4. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, dem überarbeiteten Zeitplan für die Durchführung aller Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, wie in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts des Generalsekretärs (S/26385) beschrieben, zuzustimmen und diesen ohne weiteren Aufschub anzuwenden, und appelliert an die Parteien, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;
- 5. betont erneut, wie dringend notwendig die rasche Einleitung des Prozesses der Versammlung und Demobilisierung der Truppen und dessen Fortführung ohne Vorbedingungen in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Zeitplan ist;
- 6. fordert die RENAMO nachdrücklich auf, sich dem Vorgehen der Regierung Mosambiks anzuschließen und die sofortige Versammlung der Truppen zu genehmigen, und fordert gleichermaßen sowohl die Regierung Mosambiks als auch die RENAMO nachdrücklich auf, sofort im Anschluß daran mit der Demobilisierung zu beginnen;
- 7. begrüßt die Fortschritte, welche die Kommission für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (CCFADM) erzielt hat, insbesondere im Hinblick auf die Schulung von Ausbildern in Nyanga, sowie die Fortschritte bei der Minenräumung;
- 8. beklagt das Ausbleiben von Fortschritten bei der Mehrparteien-Beratungskonferenz und fordert die RENAMO und die anderen politischen Parteien nachdrücklich auf,

- sich dem Vorgehen der Regierung von Mosambik anzuschließen und sich rasch auf ein Wahlgesetz zu einigen, das auch eine wirksame nationale Wahlkommission vorsehen sollte;
9. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, die nationale Verwaltungskommission, die nationale Informationskommission und die Kommission für Polizeiangelegenheiten ohne weitere Verzögerung in ihre Funktionen einzusetzen;
 10. lobt die bei den Gesprächen von Maputo erzielte Einigung zwischen der Regierung Mosambiks und der RENAMO über die Wiedereingliederung aller derzeit unter Kontrolle der RENAMO stehenden Gebiete in die staatliche Verwaltung sowie über ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um die Überwachung sämtlicher Polizeiaktivitäten in Mosambik und um die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, wie in Dokument S/26385/Add.1 dargelegt;
 11. ersucht den Generalsekretär, den Vorschlag der Regierung Mosambiks und der RENAMO im Hinblick auf die Überwachung der Polizeiaktivitäten in Mosambik durch die Vereinten Nationen, wie in Dokument S/26385/Add.1 dargelegt, rasch zu prüfen, und begrüßt seine Absicht, im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Polizeikontingent der Vereinten Nationen eine Sachverständigen-Erkundungsgruppe zu entsenden und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;
 12. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß die Dynamik zur vollinhaltlichen Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens aufrechterhalten wird, damit ein gerechter und dauerhafter Frieden in Mosambik herbeigeführt werden kann, und ermutigt den Präsidenten Mosambiks und den Präsidenten der RENAMO, ihre direkten Gespräche fortzusetzen;
 13. ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Umsetzung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens durchgeführten humanitären Programms umgehend entsprechend zu unterstützen, und fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich auf, die ungehinderte Anlieferung humanitärer Hilfsgüter für die notleidende Zivilbevölkerung auch weiterhin zu erleichtern;
 14. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten und dem Sicherheitsrat rechtzeitig vor dem 31. Oktober 1993 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;
 15. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorläufige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 879(1993) vom 29. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 782

- (1992) vom 13. Oktober 1992, 797(1992) vom 16. Dezember 1992, 818(1993) vom 14. April 1993, 850(1993) vom 9. Juli 1993 sowie 863(1993) vom 13. September 1993,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
 - 1. beschließt, bis zur Prüfung des nach Resolution 863(1993) vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs das Mandat der ONUMOZ um einen am 5. November 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
 - 2. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 882(1993) vom 5. November 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. November 1993 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) (S/26666 mit Add.1),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635, Anlage) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der ONUMOZ um die vollständige Erfüllung des Mandats,
- in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zum Frieden und zur Stabilität in der Region beitragen würde,
- mit Genugtuung auf die jüngsten positiven Entwicklungen im mosambikanischen Friedensprozeß verweisend, insbesondere auf die direkten Gespräche zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und Afonso Dhlakama, dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana (RENAMO), und die am 3. September 1993 erzielten Übereinkommen,
- nachdrücklich und mit zunehmender Besorgnis darauf hinweisend, daß bei der Durchführung des von beiden Parteien unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens weiterhin Verzögerungen auftreten,
- erneut unterstreichend, daß Versuche, mehr Zeit oder weitere Zugeständnisse zu erlangen beziehungsweise neue Bedingungen an den Friedensprozeß zu knüpfen, unannehmbar sind, sowie die Parteien nachdrücklich bittend, keine weiteren Fragen aufzuwerfen, die die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens gefährden könnten, insbesondere in Anbetracht der während des jüngsten Besuchs des Generalsekretärs in Mosambik eingegangenen Verpflichtungen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs;
2. lobt die Übereinkommen, die während des Besuchs des Generalsekretärs in Maputo zwischen Präsident Chissano und Herrn Dhlakama über noch offene, den Friedensprozeß behindernde Fragen erzielt wurden;
3. bekräftigt die entscheidende Bedeutung, die er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;
4. begrüßt die Billigung des überarbeiteten Zeitplans für die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens durch die mosambikanischen Parteien und bittet diese nachdrücklich, den Plan umgehend zu befolgen;
5. bittet die mosambikanischen Parteien nachdrücklich, im November 1993 mit der Versammlung der Truppen zu beginnen und bis Januar 1994 ihre Demobilisierung einzuleiten, mit dem Ziel, den Abschluß des Demobilisierungsprozesses auf der Grundlage des überarbeiteten Zeitplans bis Mai 1994 sicherzustellen;
6. nimmt Kenntnis von den Fortschritten beim Aufbau der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte, insbesondere vom vollen Anlaufen der Ausbildung der für die neue nationale Armee bestimmten Regierungstruppen und Truppen der RENAMO in Nyanga (Simbabwe);
7. begrüßt die Billigung der Richtlinien für die Waffenruhekommission, welche die Truppenbewegungen nach Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens regeln, und bittet die Parteien nachdrücklich, sich an die Richtlinien zu halten und mit der ONUMOZ bei den Bemühungen um ihre Durchsetzung zusammenzuarbeiten;
8. unterstreicht die Notwendigkeit, die Nationale Verwaltungskommission, die Nationale Kommission für Polizeiangelegenheiten (COMPOL) und die Informationskommission (COMINFO) nach den jüngst erzielten Einigungen über deren Vorsitz sofort ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen;
9. ermächtigt den Generalsekretär, mit der Auswahl und Entsendung der mit Resolution 797(1992) vom 16. Dezember 1992 genehmigten 128 Polizeibeobachter der Vereinten Nationen zu beginnen, damit diese möglichst rasch disloziert werden;
10. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Parteien Fortschritte bei der Verwirklichung der vereinbarten politischen Ziele erzielen, nämlich Verabschiedung eines Wahlgesetzes und Einrichtung einer Wahlkommission bis zum 30. November 1993 und Beginn der Zusammenziehung der Truppen an den Sammelplätzen, Demobilisierung von 50 Prozent der Truppen bis zum 31. März 1994, ausreichende Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Demobilisierung bis zum 31. Mai 1994 und schnellere Fortschritte bei der Ausbildung und Eingliederung der Truppen in die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte, damit der Prozeß bis August 1994 abgeschlossen ist;
11. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, auf den bereits erzielten Fortschritten aufzubauen und alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens voll zu achten, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und die Truppenbewegungen betreffen;
12. beschließt, das Mandat der ONUMOZ

um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat dieses Mandat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, wie in Ziffer 13 beschrieben, innerhalb von 90 Tagen überprüfen wird;

13. ersucht den Generalsekretär, bis zum 31. Januar 1994 und danach alle drei Monate darüber Bericht zu erstatten, ob die Parteien ausreichende und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens und die Einhaltung des in den Ziffern 3 und 10 vorgesehenen Zeitplans erzielt haben, und dabei auch über die Situation in bezug auf die Durchführung des Mandats der ONUMOZ Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Kosten möglichst niedrig zu halten, ohne dabei die Wichtigkeit der wirksamen Erfüllung des Mandats außer acht zu lassen;
14. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern;
15. appelliert an die internationale Gemeinschaft, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhänderfonds zu entrichten, der nach der Verabschiedung des Wahlgesetzes zur Unterstützung der Wahlaktivitäten der politischen Parteien geschaffen werden soll;
16. ermutigt die internationale Gemeinschaft erneut, die Umsetzung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens durchgeführten humanitären Programms umgehend entsprechend zu unterstützen, und bittet die Regierung Mosambiks und die RENAMO nachdrücklich, die ungehinderte Anlieferung humanitärer Hilfsgüter für die notleidende Zivilbevölkerung zu erleichtern;
17. fordert alle Parteien auf, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und den anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die rasche Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1993 (UN-Dok. S/25198)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3169. Sitzung am 29. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien, Republik Georgien (S/25188). Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis

Ausdruck über die weitere Verschlechterung der Situation in Abchasien und fordert alle Parteien auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen und das Übereinkommen vom 3. September 1992 getreulich einzuhalten und anzuwenden, in dem die territoriale Unversehrtheit Georgiens verbürgt wird, das die Herstellung einer Waffenruhe und die Verpflichtung der Parteien zum Gewaltverzicht vorsieht und das die Grundlage für eine politische Gesamtlösung darstellt.

Der Rat stimmt mit der Feststellung des Generalsekretärs überein, daß die Wiederherstellung eines erfolgversprechenden Friedensprozesses in Abchasien auf der Grundlage des Übereinkommens vom 3. September 1992 möglicherweise eine aktivere Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, mit dem Ziel, den Parteien zu helfen, sich auf eine Feueinstellung und die Rückführung der Flüchtlinge zu einigen und eine politische Regelung auszuarbeiten; in diesem Zusammenhang bekundet der Rat von neuem seine Unterstützung für die Bemühungen, die die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zur Zeit unternimmt.

Der Rat billigt daher den Vorschlag des Generalsekretärs, zur Überprüfung der Situation in Abchasien erneut eine Mission nach Georgien zu entsenden, und er hebt die Notwendigkeit hervor, die wirksame Koordination der von den Vereinten Nationen und der KSZE im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens durchgeführten Aktivitäten sicherzustellen. Der Rat ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die politische Gesamtsituation zu evaluieren und praktische Fragen wie die Herbeiführung und Überwachung einer sofortigen Feueinstellung, die Überwachung der Grenze zwischen Georgien und der Russischen Föderation in Abchasien und den Schutz der Eisenbahn- und Kommunikationsverbindungen in Abchasien zu erörtern sowie entsprechenden Rat in diesen Fragen zu erteilen.

Der Rat billigt außerdem den Vorschlag des Generalsekretärs, eine Tatsachenermittlungsmision nach Abchasien zu entsenden, mit dem Auftrag, die behaupteten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch beide Seiten zu untersuchen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm über das Ergebnis der Mission Bericht zu erstatten und Maßnahmen zur Konsolidierung der Feueinstellung und zur Herbeiführung einer politischen Gesamtlösung vorzuschlagen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Juni 1993 (UN-Dok. S/25899)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3232. Sitzung am 8. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit großer Sorge und Bestürzung Kenntnis genommen von dem Bericht des Generalsekretärs über den am 27. Mai 1993 zwischen Quipungo und Matala durchgeführten Angriff von UNITA-Truppen

auf einen Zivilpersonen befördernden Zug, bei dem 225 Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, den Tod fanden und mehrere hundert verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich diese Aktion der UNITA, die eine eindeutige Verletzung der Resolutionen des Sicherheitsrats und des humanitären Völkerrechts darstellt, und verlangt von neuem, daß die UNITA ihre bewaffneten Angriffe sofort einstellt. Der Sicherheitsrat verurteilt diese verbrecherischen Angriffe und betont, daß die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Sicherheitsrat fordert die Führer der UNITA nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß sich ihre Truppen an die Regeln des humanitären Völkerrechts halten. Der Sicherheitsrat unterstreicht nochmals, daß es unbedingt notwendig ist, eine sofortige Waffenruhe im ganzen Land herbeizuführen, und appelliert erneut an die beiden Parteien, insbesondere an die UNITA, die unterbrochenen Friedensgespräche im Hinblick auf die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹ wiederaufzunehmen.«

Armenien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1993 (UN-Dok. S/25199)

Nach am 29. Januar 1993 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verleihen ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die verheerenden Auswirkungen der Unterbrechungen in der Waren- und Materialversorgung und insbesondere der Energieversorgung Armeniens und der aserbaidjanischen Region Nachitschewan. Sie stellen mit ernster Besorgnis fest, daß diese Unterbrechungen zusammen mit einem ungewöhnlich harten Winter die Wirtschaft und die Infrastruktur der Region an den Rand des Zusammenbruchs gebracht und die echte Gefahr einer Hungersnot heraufbeschworen haben.

Die Ratsmitglieder bitten nachdrücklich alle Länder, die dazu in der Lage sind, die Bereitstellung von Brennstoffen und humanitären Hilfsgütern zu erleichtern, und fordern die Regierungen in der Region auf, zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der humanitären Situation die ungehinderte Verbringung von humanitären Hilfsgütern zuzulassen, insbesondere von Brennstoffen nach Armenien und in die aserbaidjanische Region Nachitschewan.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die die KSZE unternimmt, um die Parteien zu einer Begegnung zu veranlassen und Frieden in der Region herbeizuführen. Sie fordern die Parteien auf, einer sofortigen Feueinstellung und einer baldigen Wiederaufnahme der Gespräche im Rahmen der KSZE zuzustimmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Angelegenheit weiter behandeln.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erdöl- und Waffenembargo gegen Haiti. – Resolution 841(1993) vom 16. Juni 1993

- nach Erhalt eines Schreibens des Ständigen Vertreters Haitis an den Ratspräsidenten, datiert vom 7. Juni 1993 (S/25958), in dem der Rat ersucht wird, das von der Organisation der Amerikanischen Staaten empfohlene Handelsembargo gegen Haiti für allgemein und bindend zu erklären,
- sowie nach Anhören eines Berichts des Generalsekretärs über die Krise in Haiti am 10. Juni 1993,
- Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.4/92, die von den Außenministern der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von Resolution CP/RES. 594 (923/92) und den Erklärungen CP/Dec.8 (927/93), CP/Dec.9 (931/93) und CP/Dec.10 (934/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,
- insbesondere Kenntnis nehmend von Resolution MRE/RES.5/93, die von den Außenministern der Organisation der Amerikanischen Staaten am 6. Juni 1993 in Managua (Nicaragua) verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992, 47/143 vom 18. Dezember 1992 und 47/20 B vom 23. April 1993,
- mit nachdrücklicher Unterstützung für die stetige führende Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten und für die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, zu einer politischen Lösung der Krise in Haiti zu gelangen,
- in Würdigung der Bemühungen des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten eingesetzten Sonderabgesandten für Haiti, Dante Caputo, um die Aufnahme eines politischen Dialogs mit den haitianischen Parteien zur Lösung der Krise in Haiti,
- in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer baldigen, umfassenden und friedlichen Regelung der Krise in Haiti nach Maßgabe der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärung vom 26. Februar 1993 (S/25344), in welcher der Rat mit Besorgnis das Auftreten humanitärer Krisen beobachtete, einschließlich Massenvertreibungen der Bevölkerung, die zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit würden beziehungsweise solche Bedrohungen verschlimmern,
- unter Mißbilligung dessen, daß trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft die rechtmäßige Regierung des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide nicht wieder eingesetzt worden ist,
- besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation zu einem Klima der Furcht vor Verfolgung und wirtschaftlicher Zerrüttung beiträgt, wodurch die Zahl der in benachbarten Mitgliedstaaten Zuflucht suchenden Haitianer noch weiter ansteigen könnte, sowie in der Überzeugung, daß diese Situation behoben werden muß,

- um negative Auswirkungen auf die Region zu vermeiden,
- diesbezüglich unter Hinweis auf die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und unter Betonung der Notwendigkeit einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen und den Vereinten Nationen,
- in der Erwägung, daß das genannte Ersuchen des Ständigen Vertreters Haitis, das im Kontext der damit zusammenhängenden Maßnahmen, die zuvor von der Organisation der Amerikanischen Staaten und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen getroffen wurden, erfolgt ist, eine einmalige und außerordentliche Situation beschreibt, die außergewöhnliche Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Unterstützung der im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen rechtfertigt,
- feststellend, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen die Fortdauer dieser Situation den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedroht,
- daher tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. erklärt, daß bei der Lösung der Krise in Haiti die genannten Resolutionen der Organisation der Amerikanischen Staaten und die der Generalversammlung der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollen;
- 2. begrüßt das Ersuchen der Generalversammlung, wonach der Generalsekretär die erforderlichen Maßnahmen treffen soll, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der Amerikanischen Staaten bei der Lösung der Krise in Haiti behilflich zu sein;
- 3. beschließt, daß die in den Ziffern 5 bis 14 enthaltenen Bestimmungen, die mit dem von der Organisation der Amerikanischen Staaten empfohlenen Handelsembargo in Einklang stehen, am 23. Juni 1993 um 00.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden, es sei denn, daß der Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Rat mitteilt, daß im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen, die von dem Sonderabgesandten für Haiti des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten geführt werden, die Verhängung solcher Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt ist;
- 4. beschließt, für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Vorlage des genannten Berichts des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Rat berichtet, daß die De-facto-Behörden in Haiti ihre Verpflichtungen aus den genannten Verhandlungen nicht nach Treu und Glauben erfüllt haben, die Bestimmungen in den Ziffern 5 bis 14 sofort in Kraft treten;
- 5. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden

- Schiffen oder Luftfahrzeugen, von Erdöl oder Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, Polizeiausrüstung und der entsprechenden Ersatzteile, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an irgendeine natürliche oder juristische Person in Haiti oder an irgendeine natürliche oder juristische Person zum Zweck einer in Haiti oder von Haiti aus durchgeführten Geschäftstätigkeit, sowie alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, die einen solchen Verkauf oder eine solche Lieferung fördern oder zu fördern gedacht sind;
- 6. beschließt, jeglichen unter Verstoß gegen Ziffer 5 erfolgenden Transport von Erdöl oder Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, Polizeiausrüstung und der entsprechenden Ersatzteile, in das Hoheitsgebiet oder in die Hoheitsgewässer Haitis zu verbieten;
- 7. beschließt, daß der durch nachstehende Ziffer 10 eingerichtete Ausschuß von Fall zu Fall nach einem Kein-Einwand-Verfahren Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten, einschließlich Propangas zum Kochen, in nichthandelsüblichen Mengen und nur in Fässern oder Flaschen, für unabweisbare humanitäre Bedürfnisse erteilen kann, vorbehaltlich akzeptabler Regelungen zur effektiven Überwachung der Auslieferung und Verwendung;
- 8. beschließt, daß Staaten, in denen sich Gelder, einschließlich aus Vermögenswerten stammende Gelder, befinden, die a) der Regierung Haitis oder den De-facto-Behörden in Haiti gehören oder die b) direkt oder indirekt der Verfügungsgewalt dieser Regierung oder dieser Behörden oder der Verfügungsgewalt von im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Regierung oder dieser Behörden stehenden Rechtsträgern, wo immer diese sich befinden oder tätig sind, unterstehen, von allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und solche Gelder besitzenden natürlichen und juristischen Personen verlangen werden, daß sie diese Gelder einfrieren, um sicherzustellen, daß sie weder direkt noch indirekt den De-facto-Behörden in Haiti verfügbar gemacht oder zu deren Gunsten verwendet werden;
- 9. fordert alle Staaten und alle internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem 23. Juni 1993 liegen, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
- 10. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
 - a) Prüfung der nach Ziffer 13 vorgelegten Berichte;
 - b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung dieser Resolution;

- c) Prüfung etwaiger ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachter Informationen über Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
 - d) Prüfung der Anträge auf die Genehmigung der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten für unabsehbare humanitäre Bedürfnisse nach Ziffer 7 und zügige Beschlußfassung darüber;
 - e) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen diese Resolution, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffe, die solche Verstöße begangen haben sollen;
 - f) Erlaß von Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung dieser Resolution;
11. fordert alle Staaten auf, mit dem durch Ziffer 10 eingerichteten Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;
 12. fordert die Staaten auf, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;
 13. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis 16. Juli 1993 über die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen zur Erfüllung der in den Ziffern 5 bis 9 angeführten Verpflichtungen Bericht zu erstatten;
 14. ersucht den Generalsekretär, dem mit Ziffer 10 eingerichteten Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
 15. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juli 1993 oder, falls er dies für angebracht hält, zu einem früheren Zeitpunkt über die Fortschritte seiner gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen um eine politische Lösung der Krise in Haiti Bericht zu erstatten;
 16. erklärt seine Bereitschaft, alle in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu unterziehen, falls der Generalsekretär, nach Inkrafttreten der in den Ziffern 5 bis 14 festgelegten Bestimmungen, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Rat berichtet, daß die De-facto-Behörden in Haiti ein Abkommen zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide unterzeichnet und begonnen haben, dieses nach Treu und Glauben umzusetzen;
 17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 1993 (UN-Dok. S/25830)

Im Anschluß an die am 24. Mai 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24. Mai 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991). Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait. – Resolution 833(1993) vom 27. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 687(1991) vom 3. April 1991 und insbesondere deren Ziffern 2, 3 und 4, seiner Resolution 689(1991) vom 9. April 1991, seiner Resolution 773(1992) vom 26. August 1992 und seiner Resolution 806(1993) vom 5. Februar 1993,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 über die Einsetzung der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (die Kommission), den anschließenden Briefwechsel vom 6. und 13. Mai 1991 (S/22558, S/22592 und S/22593) sowie die Annahme des Berichts durch Irak und Kuwait,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1993, mit dem der Schlußbericht der Kommission (S/25811 mit Add.1) vom 20. Mai 1993 übermittelt wurde,
- in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Kommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vorgenommen hat, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrgenommen hat, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze erforderlich ist, die in dem von ihnen am 4. Oktober 1963 unterzeichneten »Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten« dargestellt ist, und daß diese Aufgabe unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie auf Grund der Resolution 687(1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution (S/22558) durchgeführt wurde,
- Irak an seine Verpflichtungen erinnernd, die ihm nach der Resolution 687(1991) und insbesondere deren Ziffer 2 sowie nach anderen einschlägigen Resolutionen des Rates obliegen, sowie daran, daß er die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten

Nationen verabschiedeten Ratsresolutionen angenommen hat, was die Grundlage für die Waffenruhe darstellt,

- mit Zustimmung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) angewiesen hat, die Neufestlegung der entmilitarisierten Zone entsprechend dem gesamten, von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait abschließend vorzunehmen,
 - mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, wie von der Kommission in Abschnitt X c) ihres Berichts empfohlen, die notwendigen Vorkehrungen für die Instandhaltung der Grenzmarkierung zu treffen, bis zwischen Irak und Kuwait andere diesbezügliche technische Vorkehrungen getroffen werden,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten vom 21. Mai 1993 und den dem Schreiben beigelegten Bericht der Kommission vom 20. Mai 1993 (S/25811 mit Add.1);
 2. begrüßt außerdem den erfolgreichen Abschluß der Arbeit der Kommission;
 3. dankt der Kommission für ihre Arbeit zur Festlegung des Verlaufs der Landgrenze sowie des Teils der durch den Khor Abdullah beziehungsweise vor der Küste verlaufenden Grenze und begrüßt ihre Beschlüsse in bezug auf den Grenzverlauf;
 4. erklärt erneut, daß die Beschlüsse der Kommission in bezug auf die Festlegung des Grenzverlaufs endgültig sind;
 5. verlangt, daß Irak und Kuwait in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Unverletzlichkeit der von der Kommission festgelegten internationalen Grenze und das Zufahrtsrecht für die Schifffahrt achten;
 6. unterstreicht und bekräftigt seinen Beschluß, die Unverletzlichkeit der vorgenannten internationalen Grenze, deren Verlauf von der Kommission nunmehr endgültig festgelegt worden ist, zu garantieren und zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, wie dies in Ziffer 4 der Resolution 687(1991) und Ziffer 4 der Resolution 773(1992) vorgesehen ist;
 7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Juni 1993 (UN-Dok. S/25970)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3242. Sitzung am 18. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst darüber besorgt, daß sich die Regierung Iraks de facto weigert, die Anbringung von Überwachungs-

vorrichtungen durch die Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) auf Raketenerprobungsstellen zuzulassen und mit chemischen Waffen zusammenhängende Ausrüstung an einen festgelegten Ort zur Vernichtung zu transportieren, wie in einem Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/25960) ausgeführt wird.

Der Rat verweist auf Resolution 687(1991), in der er von Irak verlangte, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) zu gestatten, an allen von der Kommission bestimmten Standorten sofortige Inspektionen vor Ort durchzuführen. Das Abkommen über Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zwischen der Regierung Iraks und den Vereinten Nationen sowie die Resolutionen 707(1991) und 715(1991) legen eindeutig fest, daß Irak verpflichtet ist, das Vorhandensein von durch die Sonderkommission bestimmter Überwachungs-ausrüstung zu akzeptieren, und daß es allein Sache der Sonderkommission ist, zu entscheiden, welche Gegenstände gemäß Ziffer 9 der Resolution 687(1991) zu vernichten sind.

Irak muß die Anbringung von Überwachungs-vorrichtungen durch die UNSCOM an den betreffenden Raketenerprobungsstellen akzeptieren und die entsprechende mit chemischen Waffen zusammenhängende Ausrüstung zur Vernichtung an einen festgelegten Ort transportieren.

Der Rat erinnert Irak daran, daß in Resolution 715(1991) Pläne zur Überwachung durch die Sonderkommission und die IAEA angenommen wurden, wonach Irak eindeutig gehalten ist, das Vorhandensein solcher Überwachungs-ausrüstung an irakischen, von der Sonderkommission festgelegten Orten zu akzeptieren, um die fortwährende Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats sicherzustellen.

Iraks Weigerung, den Beschlüssen der Sonderkommission Folge zu leisten, wie im Bericht des Exekutivvorsitzenden ausgeführt, stellt eine erhebliche und unannehmbare Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) dar, mit der die Feuer-einstellung herbeigeführt wurde und durch die die unerlässlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie einen Verstoß gegen die Resolutionen 707(1991) und 715(1991) des Sicherheitsrats und der nach diesen Resolutionen gebilligten Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation. In diesem Zusammenhang verweist der Sicherheitsrat auf die Erklärungen vom 8. Januar 1993 (S/25081) und 11. Januar 1993 (S/25091) und warnt die Regierung Iraks ausdrücklich vor den ernsthaften Folgen erheblicher Verletzungen der Resolution 687(1991) und von Verstößen gegen seine Verpflichtungen aus der Resolution 715(1991) und den genannten Plänen.

Der Rat erinnert die Regierung Iraks an ihre Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats und an ihre Zusicherung, für die Sicherheit des Inspektionspersonals und der Inspektions-ausrüstung zu sorgen. Der Rat verlangt, daß die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 687(1991), 707(1991) und 715(1991) sofort nachkommt und von ihren Versuchen abläßt, die Inspektionsrechte und die Aktionsfähigkeit der Kommission einzuschränken.«

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 28. Juni 1993 (UN-Dok. S/26006)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3246. Sitzung am 28. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Irak vom 6. Juni 1993 an den Generalsekretär (S/25905) betreffend die Resolution 833(1993) mit ausgesprochener Besorgnis Kenntnis genommen.

Der Rat verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Grenzkommission für Irak und Kuwait keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vorgenommen hat, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrgenommen hat, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten erforderlich ist, auf der Grundlage des von ihnen am 4. Oktober 1963 unterzeichneten und bei den Vereinten Nationen registrierten »Einvernehmlichen Protokolls zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten«. Der Rat erinnert Irak daran, daß die Grenzkommission auf der Grundlage der Resolution 687(1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution tätig wurde, die beide von Irak formell angenommen wurden. In seiner Resolution 833(1993) erklärte der Rat erneut, daß die Beschlüsse der Kommission endgültig seien, und verlangte, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der von der Kommission festgelegten internationalen Grenze und das Zufahrtsrecht für die Schifffahrt achten.

Der Rat erinnert Irak außerdem daran, daß die Resolution 687(1991) des Rates, welche die Grundlage für die Waffenruhe bildet, von ihm angenommen wurde. Es ist dem Rat ein Anliegen, Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hinzuweisen, deren Verlauf von der Kommission festgelegt worden ist und die vom Rat gemäß den Resolutionen 687(1991), 773(1992) und 833(1993) garantiert wird, und die schwerwiegenden Konsequenzen eines jeden Verstoßes dagegen zu unterstreichen.«

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 21. Juli 1993 (UN-Dok. S/26126)

Im Anschluß an die am 21. Juli 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 21. Juli 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) und Ziffer 6 der Resolution 700(1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung

dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 von Resolution 687(1991); und in Ziffer 6 der Resolution 700(1991).«

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1993 (UN-Dok. S/26474)

Im Anschluß an die am 20. September 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 20. September 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien.«

Kambodscha

SICHERHEITSRAT—Erklärung des Präsidenten vom 8. Juni 1993 (UN-Dok. S/25896)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3230. Sitzung am 8. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kambodscha« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die bewaffneten Angriffe auf einen pakistanischen und einen malaysischen Kompaniezug der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) am 7. Juni 1993. Bei dem ersten Vorfall wurden zwei pakistanische Truppenangehörige verletzt, einer davon schwer; beim zweiten Vorfall wurden drei malaysische Soldaten verletzt, einer davon schwer.

Der Sicherheitsrat nimmt den vorläufigen Bericht des Sekretariats zur Kenntnis, wonach der erste Angriff auf das pakistanische Lager von der Nationalarmee des Demokratischen Kamputschea (NADK) ausgeführt wurde, die Identität der Angreifer im zweiten Vorfall ist noch nicht geklärt. Er ersucht den Generalsekretär, weitere Untersuchungen anzustellen und dem Rat dringend Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die für diese Angriffe Verantwortlichen sofort alle Angriffe auf die UNTAC einstellen, und wiederholt seine Warnung, daß er entsprechende Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen wird, die die Sicherheit des UNTAC-Personals gefährden und versuchen, den demokratischen Prozeß in Kambodscha durch Gewalt zum Scheitern zu bringen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abschließende Durchführung der Pariser Übereinkommen zur Regelung des kambodschanischen Konflikts. – Resolution 860(1993) vom 27. August 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 668(1990) vom 20. September 1990, 745(1992) vom 28. Februar 1992, 840(1993) vom 15. Juni 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,
 - Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 16. Juli 1993 (S/26090) und 26. August 1993 (S/26360),
 - in Würdigung des Beitrags, den Seine Königliche Hoheit Prinz Norodom Sihanouk auch weiterhin zur Herbeiführung von Frieden, Stabilität und echter nationaler Aussöhnung in ganz Kambodscha leistet,
 - unter Hinweis darauf, daß gemäß den Pariser Übereinkommen die Übergangszeit endet, sobald die durch freie und faire, von den Vereinten Nationen organisierte und bestätigte Wahlen gewählte Verfassunggebende Versammlung die Verfassung gebilligt und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umgewandelt hat und anschließend eine neue Regierung gebildet worden ist,
 - sowie zur Kenntnis nehmend, daß die gemeinsame kambodschanische Übergangsverwaltung, wie vom Sekretariat mitgeteilt, den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, das Mandat der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) möge bis zur Bildung einer neuen Regierung in Kambodscha aufrechterhalten werden,
1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 16. Juli 1993 (S/26090) und 26. August 1993 (S/26360) und billigt den in Dokument S/26090 enthaltenen Plan für den Abzug der UNTAC;
 2. unterstützt rückhaltlos die Verfassunggebende Versammlung bei ihrer Aufgabe der Ausarbeitung und Annahme einer Verfassung und betont, wie wichtig es ist, daß diese Arbeiten im Einklang mit den Pariser Übereinkommen abgeschlossen werden;
 3. bestätigt, daß die Aufgaben der UNTAC nach den Pariser Übereinkommen mit der Bildung einer neuen Regierung Kambodschas im September im Einklang mit diesen Übereinkommen enden;
 4. beschließt zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Abzugs des militärischen Anteils der UNTAC, daß die Frist für den Abzug am 15. November 1993 endet;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26531)

Auf der 3287. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Oktober 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kambodscha« durch den Rat im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Ranariddh, Ministerpräsident, und Seiner Exzellenz Herrn Hun Sen, Vizeministerpräsident der Königlichen Regierung Kambodschas, für ihre Anwesenheit unter uns danken und der Genugtuung des Sicherheitsrats über die vielversprechenden Entwicklungen Ausdruck verleihen, die in Kambodscha seit der Abhaltung der Wahlen vom 23. bis 28. Mai 1993 stattgefunden haben, insbesondere die Verkündung der kambodschanischen Verfassung am 24. September 1993 und die Bildung der neuen Regierung Kambodschas.

Ich möchte außerdem diese Gelegenheit zum Anlaß nehmen, um Seine Majestät König Norodom Sihanouk, den Staatschef Kambodschas, zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen und die Rolle zu würdigen, die Seine Majestät bei den Bestrebungen um die nationale Aussöhnung und eine bessere Zukunft für ganz Kambodscha nach wie vor spielt.

Im Lichte des erfolgreichen Abschlusses des Auftrags der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) gibt der Sicherheitsrat erneut seiner Anerkennung Ausdruck für die bemerkenswerte Arbeit, welche die UNTAC unter der Führung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten Yasushi Akashi geleistet hat.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für die Festigung des Friedens und der Demokratie und für die Förderung der Entwicklung in Kambodscha ist.

Unter Berücksichtigung des von Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Ranariddh, dem Ministerpräsidenten, und Seiner Exzellenz Herrn Hun Sen, dem Vizeministerpräsidenten, an den Generalsekretär gerichteten Schreibens vom 26. September 1993 und des weiteren Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 745(1992) des Sicherheitsrats, welche die Ratsmitglieder soeben erhalten haben, wird der Rat die Situation in Kambodscha weiter untersuchen und erwägen, welche Maßnahmen er zu ergreifen hat.«

Korea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1993 (UN-Dok. S/25562)

Nach Konsultationen des Rates am 8. April 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der am 6. April 1993 abgegebenen mündlichen Erklärung und dem schriftlichen Bericht (S/25556) des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), Dr. Hans Blix. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1993 (S/25405), dem ein Schreiben des Außenministers betreffend Artikel X des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beigelegt ist.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über die Situation, die entstanden ist. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie die Wichtigkeit des Nichtverbreitungsvertrags und seiner Einhaltung durch die Vertragsstaaten.

Die Ratsmitglieder verleihen außerdem ihrer Unterstützung Ausdruck für die Gemeinsame Nord-Süd-Erklärung über die Entnuklearisierung der Koreanischen Halbinsel.

Die Ratsmitglieder begrüßen alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation und ermutigen insbesondere die IAEA, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie ihre konstruktiven Bemühungen um eine geeignete Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Situation auch weiterhin verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. – Resolution 825(1993) vom 11. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- besorgt nach seiner Prüfung des vom 12. März 1993 datierten Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Ratspräsidenten (S/25405) betreffend die Absicht der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Vertrag) zurückzutreten, sowie des Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) (S/25556),
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. April 1993 (S/25562), in der die Ratsmitglieder alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation begrüßen und insbesondere die IAEA ermutigen, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea um eine ordnungsgemäße Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen,
- in Anbetracht der überragenden Bedeutung, die dem Vertrag in diesem Zusammenhang zukommt, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Sicherheitsmaßnahmen der IAEA integraler Bestandteil der Durchführung des Vertrages und der Gewährleistung der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, sowie bekräftigend, daß Fortschritte bei der Nichtverbreitung einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel, welche die Schaffung eines glaubhaften und wirksamen bilateralen Inspektionssystems vorsieht und das Versprechen des Nichtbesitzes von nuklearen Wiederaufarbeitungs- und Urananreicherungsanlagen enthält,
- im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Vertrages ist und, wie es der Vertrag verlangt, ein Abkommen über Sicherungs-

maßnahmen vollen Umfangs geschlossen hat,

- sowie mit Bedauern über das Ergebnis seiner Prüfung der Feststellungen des Gouverneursrats der IAEA in dessen Resolution vom 1. April 1993, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der IAEA nicht nachkommt (INFCIRC/403) und die IAEA nicht in der Lage ist zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial, das nach dem Sicherheitsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea der Kernmaterialüberwachung unterliegt, für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stattgefunden hat,
 - in Anbetracht der Erklärung vom 1. April 1993 der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, als Verwahrer des Vertrages (S/25515), in der die Frage aufgeworfen wird, ob die von der Demokratischen Volksrepublik Korea angegebenen Gründe für ihren Rücktritt von dem Vertrag außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrages zusammenhängende Ereignisse darstellen,
 - in Anbetracht des Antwortschreibens der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Generaldirektor der IAEA vom 22. April 1993, in dem der Generaldirektor unter anderem angeregt und nachdrücklich gebeten wird, mit der Demokratischen Volksrepublik Korea Konsultationen über die Durchführung des Sicherheitsabkommens zu führen, sowie im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Willen bekundet hat, sich um eine Verhandlungslösung für diese Frage zu bemühen,
 - unter Begrüßung der jüngsten Anzeichen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der IAEA sowie der Aussicht auf eine Kontaktaufnahme zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und anderen Mitgliedstaaten,
1. fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, die in dem Schreiben vom 12. März 1993 enthaltene Ankündigung noch einmal zu überdenken und sich so erneut auf den Vertrag zu verpflichten;
 2. fordert die Demokratische Volksrepublik Korea ferner auf, ihren Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen und ihr Sicherheitsabkommen mit der IAEA, wie in der Resolution des Gouverneursrats der IAEA vom 25. Februar 1993 bestimmt, einzuhalten;
 3. ersucht den Generaldirektor der IAEA, seine Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea mit dem Ziel einer Lösung der Fragen, die Gegenstand der Feststellungen des Gouverneursrats sind, fortzusetzen und dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit über seine Bemühungen Bericht zu erstatten;
 4. bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, auf die Demokratische Volksrepublik Korea einzuwirken, damit sie auf diese Resolution positiv reagiert, und ermutigt sie, eine Lösung zu erleichtern;
 5. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und gegebenenfalls weitere

Maßnahmen des Sicherheitsrats in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Pakistan.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens für Liberia. – Resolution 813(1993) vom 26. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Liberiafrage (S/25402),
 - unter Hinweis auf seine Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992,
 - ferner unter Hinweis auf die Erklärungen über die Situation in Liberia, die der Präsident des Rates in dessen Namen am 22. Januar 1991 (S/22133) und am 7. Mai 1992 (S/23886) abgegeben hat,
 - in Bekräftigung seiner Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen vom 30. Oktober 1991 (S/24815) durch die Schaffung des erforderlichen Umfelds und der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet,
 - mißbilligend, daß die Konfliktparteien in Liberia die verschiedenen bislang geschlossenen Übereinkommen, insbesondere das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen, weder eingehalten noch durchgeführt haben,
 - feststellend, daß die fortgesetzten Verstöße gegen frühere Übereinkommen die Schaffung eines Umfelds und von Voraussetzungen verhindern, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem Yamoussoukro-IV-Übereinkommen förderlich sind,
 - in Anbetracht der Notwendigkeit verstärkter humanitärer Hilfe,
 - mit Genugtuung darüber, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) auch weiterhin für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts eintritt und diesbezügliche Bemühungen unternimmt,
 - ferner mit Genugtuung darüber, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) diese Bemühungen befürwortet und unterstützt,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
 - feststellend, daß die Verschlechterung der Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, insbesondere in dieser Region Westafrikas,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die Liberiafrage (S/25402);
 2. spricht der ECOWAS seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia;
 3. spricht der OAU seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia;
 4. bekräftigt seine Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen durch

die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet, und ermutigt die ECOWAS, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der friedlichen Umsetzung dieses Übereinkommens fortzusetzen;

5. verurteilt jede Verletzung der Waffenruhe vom 28. November 1990, gleichviel durch welche Konfliktpartei;
6. verurteilt die andauernden bewaffneten Angriffe auf die Friedenstruppen der ECOWAS in Liberia durch eine der Konfliktparteien;
7. wiederholt seinen Aufruf an alle Konfliktparteien, die Waffenruhe und die verschiedenen Übereinkommen des Friedensprozesses einzuhalten und durchzuführen, einschließlich des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens vom 30. Oktober 1991 und des am 7. April 1992 in Genf herausgegebenen Schlußkommuniqués der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des ECOWAS-Fünfer-Ausschusses für Liberia, denen sie selbst zugestimmt haben;
8. begrüßt die Ernennung von Trevor Gordon-Somers zum Sonderbeauftragten für Liberia durch den Generalsekretär;
9. fordert alle Staaten auf, das allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, das durch die Resolution 788(1992) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurde, genauestens zu befolgen und einzuhalten;
10. verlangt, daß alle Parteien mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der ECOWAS voll zusammenarbeiten, um die volle und rasche Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens vom 30. Oktober 1991 zu gewährleisten;
11. erklärt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der ECOWAS zu prüfen, falls eine der Parteien nicht willens sein sollte, bei der Durchführung der Bestimmungen der Yamoussoukro-Übereinkommen zu kooperieren, insbesondere der Bestimmungen über die Lagerunterbringung und die Entwaffnung;
12. wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, in ihren Beziehungen mit allen Parteien des liberianischen Konflikts Zurückhaltung zu üben und insbesondere davon Abstand zu nehmen, irgendeiner der Parteien militärische Hilfe zu gewähren, und außerdem alles zu unterlassen, was dem Friedensprozeß schaden könnte;
13. bekräftigt, daß das durch Resolution 788(1992) verhängte Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften sowie militärische Hilfe gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der ECOWAS in Liberia bestimmt sind;
14. würdigt ferner die Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Opfer des Konflikts in Liberia und erklärt in dieser Hinsicht erneut, daß er eine Erhöhung der humanitären Hilfe unterstützt;
15. verlangt, daß die betroffenen Parteien alles unterlassen, was die Auslieferung hu-

manitärer Hilfe behindern oder stören könnte, und fordert sie auf, die Sicherheit des gesamten an der internationalen humanitären Hilfe beteiligten Personals zu gewährleisten;

16. wiederholt seinen Aufruf an alle Konfliktparteien und alle anderen Beteiligten, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genau einzuhalten;
17. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der ECOWAS die Möglichkeit der Einberufung eines Treffens zwischen dem Präsidenten der Interimsregierung der nationalen Einheit und den kriegführenden Parteien zu prüfen, nach gründlicher und eingehender Vorbereitungsarbeit, damit diese ihre Verpflichtung auf die Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens innerhalb eines vereinbarten Zeitplans bekräftigen;
18. ersucht den Generalsekretär, mit der ECOWAS und den betroffenen Parteien zu erörtern, welchen Beitrag die Vereinten Nationen zur Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens leisten könnten, einschließlich der Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen;
19. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
20. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Juni 1993 (UN-Dok. S/25918)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3233. Sitzung am 9. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Liberia‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist bestürzt und betroffen über die sinnlose Tötung unschuldiger Zivilpersonen am Morgen des 6. Juni 1993 in der Nähe von Harbel (Liberia). Er verurteilt nachdrücklich diese Massakrierung von unschuldigen Vertriebenen, einschließlich von Frauen und Kindern, zu einem Zeitpunkt, in dem der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sich aktiv bemüht, in Unterstützung der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) auf der Grundlage des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens ein Treffen der kriegführenden Parteien zustande zu bringen, um den drei Jahre währenden Bürgerkrieg zu einem friedlichen Ende zu führen.

Der Sicherheitsrat bittet alle Konfliktparteien nachdrücklich, die Rechte der Zivilbevölkerung zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, sofort eine gründliche und vollständige Untersuchung des Massakers anzustellen, die sich auch auf alle Anschuldigungen hinsichtlich der Täter erstreckt, wer immer diese auch sein mögen, und ihm so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Er weist darauf hin, daß diejenigen, deren Verantwortlichkeit für diese

schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts festgestellt wird, für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, und verlangt, daß die Führer der für solche Handlungen verantwortlichen Splittergruppen ihre Truppen wirksam unter Kontrolle halten und energische Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß sich solche tragischen Ereignisse nicht wiederholen.

Der Rat unterstützt weiter nachhaltig die Bemühungen der ECOWAS und des Generalsekretärs, den Frieden in Liberia wiederherzustellen. Er bittet alle liberianischen Splittergruppen und regionalen Führer nachdrücklich um ihre volle Kooperation bei den laufenden Bemühungen des Sonderbeauftragten, Trevor Gordon-Somers, um die Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens zu fördern, in dem unter anderem eine Waffenruhe, die Lagerunterbringung der Truppen, die Entwaffnung und demokratische Wahlen vorgesehen sind.«

Südafrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. April 1993 (UN-Dok. S/25578)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3197. Sitzung am 12. April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Südafrikafrage‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Ermordung von Chris Hani, Mitglied des Nationalen Exekutivausschusses des ANC und Generalsekretär der Kommunistischen Partei Südafrikas, ist ein beklagenswerter und beunruhigender Vorfall. Dieser brutale Mord betrübt alle, die für Frieden, Demokratie und Gerechtigkeit in Südafrika arbeiten. Durch den Mord an Herrn Hani wird einmal mehr die dringende Notwendigkeit hervorgehoben, der Gewalt in diesem Land ein Ende zu setzen und die Verhandlungen voranzubringen, aus denen ein geeintes, nicht-rassistisches und demokratisches Südafrika hervorgehen wird.

Chris Hani hat diese Verhandlungen tatkräftig unterstützt und erst in der vergangenen Woche zu einem Ende der Gewalt aufgerufen, damit die Verhandlungen in einem Klima des Friedens und der Stabilität ihren Fortgang nehmen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Sicherheitsrat die Erklärungen aller, die sich erneut zu dem Verhandlungsprozeß bekannt haben, so auch der ANC, die Kommunistische Partei Südafrikas und der Südafrikanische Gewerkschaftskongreß. Die Verhandlungen zur Herbeiführung einer nicht-rassistischen Demokratie dürfen nicht der Willkür von Gewalttätern ausgeliefert sein.

Der Sicherheitsrat tut seine Entschlossenheit kund, die Bemühungen, die unternommen werden, um diesen friedlichen Übergang zu einer nicht-rassistischen Demokratie zum Nutzen aller Südafrikaner zu erleichtern, auch künftig zu unterstützen.«

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Bemühungen der OAU zur Festigung des Friedensprozesses in Rwanda. – Resolution 812(1993) vom 12. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen im Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Rwandas vom 4. März 1993 (S/25363),
- sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Rwandas (S/25355) und des Ständigen Vertreters Ugandas (S/25356) vom 22. Februar 1993, in denen die Regierungen beider Länder um die Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen entlang ihrer gemeinsamen Grenze ersuchen,
- in ernster Besorgnis über die Kämpfe in Rwanda und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- bestürzt über die humanitären Folgen der jüngsten Wiederaufnahme der Kämpfe in Rwanda, insbesondere die wachsende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen, und über die Bedrohungen der Zivilbevölkerung,
- unter Betonung der Notwendigkeit, eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der von den Parteien in Aruscha unterzeichneten Abkommen herbeizuführen, um dem Konflikt in Rwanda ein Ende zu setzen,
- unter Würdigung der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), eine solche politische Lösung zu fördern,
- unter Kenntnisnahme der Erklärungen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front (RPF) (S/25363, Anlagen 2 und 3), wonach die rwandischen Streitkräfte in ihren derzeitigen Positionen verbleiben, die Armee der RPF sich auf die Stellungen, die sie vor dem 7. Februar 1993 innehatte, zurückziehen und die Pufferzone zwischen den beiden Streitkräften als neutrale, entmilitarisierte Zone gelten würde, die zur Überwachung der Waffenruhe durch eine internationale Truppe dient,
- mit Genugtuung über das am 7. März 1993 in Daressalam veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué der Regierung Rwandas und der RPF, insbesondere betreffend die Modalitäten der Waffenruhe, die am 9. März 1993 in Kraft treten soll, und die Lage der Vertriebenen (S/25385),
- mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, eine Mission des guten Willens in die Region zu entsenden, und nach Anhören eines ersten mündlichen Berichts über diese Mission,
- überzeugt, daß es erforderlich ist, daß die Vereinten Nationen im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und in Unterstützung der laufenden Bemühungen der OAU prüfen, wie die Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer politischen Regelung in Rwanda beitragen könnten, insbesondere durch die Verhinderung einer Wiederaufnahme der Kämpfe und durch die Überwachung der Waffenruhe,
- 1. appelliert an die Regierung Rwandas und die RPF, die am 9. März 1993 in Kraft getretene Waffenruhe einzuhalten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die Rückkehr der Vertriebenen zu gestatten, die in den von ihnen unterzeichneten Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die von ihnen in den oben genannten Erklärungen und dem gemeinsamen Kommuniqué gegebenen Zusicherungen einzuhalten;

2. bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit zu prüfen, wie die Vereinten Nationen, in Unterstützung der Bemühungen der OAU, zur Festigung des Friedensprozesses in Rwanda beitragen könnten, insbesondere durch die mögliche Aufstellung einer internationalen Truppe unter der Schirmherrschaft der OAU und der Vereinten Nationen, die unter anderem mit dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Gewährung humanitärer Hilfe sowie mit der Unterstützung der OAU-Truppe zur Überwachung der Waffenruhe beauftragt würde, und über diese Angelegenheit dringendst Bericht zu erstatten;
3. bittet außerdem den Generalsekretär, das Ersuchen Rwandas und Ugandas um die Dislozierung von Beobachtern an der Grenze zwischen den beiden Ländern zu prüfen;
4. bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, vom Generalsekretär in diesem Zusammenhang vorgelegte Empfehlungen unverzüglich zu prüfen;
5. bittet den Generalsekretär, seine Bemühungen mit denen der OAU eng abzustimmen;
6. appelliert an die Regierung Rwandas und die RPF, bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit voll zusammenzuarbeiten;
7. bittet die Regierung Rwandas und die RPF nachdrücklich, die Verhandlungen wie vereinbart am 15. März 1993 wieder aufzunehmen, um die noch ungeklärten Fragen zu lösen, mit dem Ziel, spätestens Anfang April 1993 ein Friedensabkommen zu unterzeichnen;
8. bittet beide Parteien nachdrücklich, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu achten;
9. bittet alle Staaten nachdrücklich, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche die Spannung in Rwanda steigern und die Einhaltung der Waffenruhe gefährden könnten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR). – Resolution 846(1993) vom 22. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 812 (1993) vom 12. März 1993,
- Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 1993 (S/25810 mit Add.1),
- sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen der Regierungen Rwandas und Ugandas um die Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen entlang ihrer gemeinsamen Grenze als vorübergehende vertrauensbildende Maßnahme (S/25355, S/25356, S/25797),
- unter Betonung der Notwendigkeit, eine Wiederaufnahme der Kampfhandlungen in Rwanda zu verhindern, die nachteilige

- Auswirkungen auf die Situation in Rwanda und auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte,
- unter Betonung der Notwendigkeit, eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der von den Parteien in Aruscha zu unterzeichnenden Abkommen herbeizuführen, um dem Konflikt in Rwanda ein Ende zu setzen,
 - unter Würdigung der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, eine solche politische Lösung zu fördern,
 - Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Ersuchen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front (RPF) betreffend die Schaffung einer neutralen internationalen Truppe in Rwanda (S/25951),
 - unter Betonung der Wichtigkeit der derzeit in Aruscha zwischen der Regierung Rwandas und der RPF geführten Verhandlungen sowie bekundend, daß er bereit ist, die Unterstützung der OAU bei der Durchführung der Abkommen zu erwägen, sobald diese unterzeichnet sind,
1. begrüßt mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs (S/25810 mit Add.1);
 2. beschließt die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR), die auf der ugandischen Seite der Grenze disloziert wird, zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs (S/25810 mit Add.1) dargelegt, und vorbehaltlich einer alle sechs Monate erfolgenden Überprüfung;
 3. beschließt, daß die UNOMUR die Grenze zwischen Uganda und Rwanda überwachen wird, um zu verifizieren, daß keine militärische Hilfe nach Rwanda gelangt, wobei das Schwergewicht in dieser Hinsicht in erster Linie auf den über Straßen oder für den Fahrzeugverkehr geeignete Karrenwege erfolgenden grenzüberschreitenden Transit oder Transport von tödlichen Waffen und Munition sowie von jedwem sonstigen für militärische Zwecke geeignetem Material gelegt wird;
 4. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Ugandas vor der vollständigen Dislozierung der UNOMUR ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, insbesondere auch über die Sicherheit, Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Regierung Ugandas der UNOMUR gewähren wird;
 5. billigt die Entsendung eines Vorkommandos innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beziehungsweise so bald wie möglich nach Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Mission und die vollständige Dislozierung innerhalb von dreißig Tagen nach Ankunft des Vorkommandos;
 6. bittet die Regierung Rwandas und die RPF nachdrücklich, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten;
 7. bittet die Regierung Rwandas und die RPF ferner nachdrücklich, alles zu unterlassen, was zu Spannungen beitragen könnte;
 8. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Friedensbemühungen der OAU durch die Zurverfügungstellung von zwei Militärexperten zu unterstützen, mit dem Ziel, der Neutralen militärischen Beob-

achtergruppe (NMOG) behilflich zu sein, insbesondere durch logistischen Sachverstand, um die beschleunigte Dislozierung der erweiterten NMOG nach Rwanda zu erleichtern;

9. bittet die Regierung Rwandas und die RPF nachdrücklich, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse der Friedensgespräche von Aruscha Bericht zu erstatten;
11. ersucht den Generalsekretär ferner, ihm darüber Bericht zu erstatten, welchen Beitrag die Vereinten Nationen leisten könnten, um der OAU bei der Durchführung des genannten Abkommens behilflich zu sein, und mit der Aufstellung von Eventualplänen zu beginnen für den Fall, daß der Rat beschließt, daß ein solcher Beitrag erforderlich ist;
12. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Dislozierung der UNOMUR über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. September 1993 (UN-Dok. S/26425)

Auf der 3273. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. September 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Friedensabkommen, das am 4. August 1993 in Aruscha zwischen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front geschlossen wurde. Der Rat ist sich der Hoffnungen bewußt, welche die rwandischen Parteien darauf setzen, daß die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Abkommens unterstützen wird. Er hat außerdem davon Kenntnis genommen, welche Bedeutung sie dem 10. September 1993 beimessen, dem vorgesehenen Datum für die Schaffung der Übergangseinrichtungen.

Der Sicherheitsrat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Generalsekretärs, eine Erkundungsmission nach Rwanda zu entsenden. Der Rat hofft, daß ihm der auf den Empfehlungen der Erkundungsmission beruhende Bericht des Generalsekretärs in den nächsten Tagen vorliegen wird, damit er erwägen kann, wie die Vereinten Nationen zur Erleichterung der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha beitragen könnten.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Rwandas und die Rwandische Patriotische Front nachdrücklich auf, sich auch weiterhin entsprechend den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen an die Abkommen von Aruscha zu halten. Ferner fordert er sie nachdrücklich auf, mit der Neutralen militärischen Beobachtergruppe, deren Mandat auf Beschluß des Generalsekretärs der OAU vorübergehend verlängert wurde, auch weiterhin zu kooperieren.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bewaffnete Angriffe auf die Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II). – Resolution 837(1993) vom 6. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746(1992) vom 17. März 1992, 751(1992) vom 24. April 1992, 767(1992) vom 27. Juli 1992, 775(1992) vom 28. August 1992, 794(1992) vom 3. Dezember 1992 und 814(1993) vom 26. März 1993,
- eingedenk der Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,
- ernsthaft beunruhigt über die vorsätzlichen bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II), die am 5. Juni 1993 von Kräften, welche allem Anschein nach zum Vereinigten Somalischen Kongreß (USC/SNA) gehören, verübt wurden,
- unter nachdrücklicher Verurteilung solcher Handlungen, welche die internationalen Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Somalia direkt untergraben,
- mit dem Ausdruck der Empörung über die Verluste an Menschenleben, die diese verbrecherischen Angriffe verursacht haben,
- in Bekräftigung seiner Verpflichtung, dem Volk Somalias bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse zu helfen,
- betonend, daß die internationale Gemeinschaft in Somalia mitwirkt, um dem Volk Somalias zu helfen, das auf Grund jahrelanger bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen in dem Land unsagbares Leid erfahren hat,
- anerkennend, wie grundlegend wichtig es ist, daß das umfassende und wirksame Programm zur Entwaffnung aller somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, zu Ende geführt wird,
- überzeugt, daß die Wiederherstellung von Recht und Ordnung in ganz Somalia zu den humanitären Hilfsmaßnahmen, zur Aussöhnung und zu einer politischen Regelung sowie zum Wiederaufbau der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias beitragen würde,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der Nutzung von Radiosendungen, insbesondere durch den USC/SNA, um zu Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen aufzuhetzen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 31. März 1993 (S/25493) über die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen, und in dem Willen, rasch den besonderen Umständen angemessene Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß die Verantwortlichen für die Angriffe und andere Gewalthandlungen gegen Truppen und Personal der Vereinten Nationen für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden,
- Kenntnis nehmend von den Informationen, die der Generalsekretär am 6. Juni 1993 dem Rat zur Verfügung gestellt hat,
- feststellend, daß die Situation in Somalia

nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt nachdrücklich die nichtprovozierten bewaffneten Angriffe auf UNOSOM-II-Personal am 5. Juni 1993, die Teil einer geplanten und vorsätzlichen Reihe von Verstößen gegen die Waffenruhe zu sein scheinen, um die UNOSOM II durch Einschüchterung daran zu hindern, ihren Auftrag gemäß Resolution 814 (1993) auszuführen;
2. spricht der Regierung und dem Volk Pakistans und den Angehörigen der ums Leben gekommenen Mitglieder der UNOSOM II sein Beileid aus;
3. hebt erneut hervor, von welcher entscheidender Wichtigkeit es ist, die Entwaffnung aller somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, im Einklang mit den Ziffern 56–69 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993 (S/25354) rasch durchzuführen und die Radiostationen, die zur Gewalt und zu den Angriffen auf die UNOSOM II beitragen, unschädlich zu machen;
4. verlangt erneut, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, rückhaltlos die Verpflichtungen erfüllen, die sie in den Vereinbarungen eingegangen sind, welche sie auf dem in Addis Abeba abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia geschlossen haben, insbesondere ihre Vereinbarung über die Durchführung der Waffenruhe und die Modalitäten der Entwaffnung (S/25168, Anlage III);
5. bekräftigt, daß der Generalsekretär nach Resolution 814(1993) ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen gegen alle diejenigen zu ergreifen, die für die in Ziffer I genannten bewaffneten Angriffe verantwortlich sind, einschließlich derjenigen Personen, die öffentlich zu solchen Angriffen aufgehetzt haben, um die effektive Autorität der UNOSOM II in ganz Somalia zu etablieren sowie sicherzustellen, daß diese Handlungen untersucht und die Verantwortlichen dingfest gemacht und in Haft genommen und danach vor Gericht gestellt, abgeurteilt und bestraft werden;
6. ersucht den Generalsekretär, den Vorfall dringend zu untersuchen und dabei die Rolle der beteiligten Führer der Splittergruppen besonders in den Vordergrund zu stellen;
7. ermutigt zur raschen und beschleunigten Dislozierung aller UNOSOM-II-Kontingente, um die volle erforderliche Truppenstärke von 28 000 Mann aller Ränge zu erreichen, samt der erforderlichen Ausrüstung, wie dies aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. März 1993 (S/25354) hervorgeht;
8. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, mit höchster Dringlichkeit militärische Unterstützung und Transportmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich gepanzerter Mannschaftstransportwagen, Panzer und Angriffshubschrauber, um die UNOSOM II in die Lage zu versetzen, gegen sie gerichteten bewaffneten Angriffen bei der Erfüllung ihres Mandats entsprechend entgegenzutreten beziehungsweise von solchen Angriffen abzuschrecken;

9. ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, wenn möglich innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Verabschiedung;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 809(1993) vom 2. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658(1990) vom 27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991 und 725(1991) vom 31. Dezember 1991,
 - unter Hinweis darauf, daß es nach dem mit den Resolutionen 658(1990) und 690(1991) verabschiedeten Regelungsplan betreffend die Westsaharafrage (S/21360 und S/22464) dem Generalsekretär obliegt, die Anweisungen für die Überprüfung der Anträge auf Teilnahme an dem Referendum zu erlassen, und daß der Rat in seiner Resolution 725(1991) den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 (S/23299) begrüßt hat,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/25170),
 - besorgt über die bei der Durchführung des Regelungsplans betreffend die Westsaharafrage aufgetretenen Schwierigkeiten und Verzögerungen, insbesondere über die zwischen den beiden Parteien unverändert fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Dezember 1991 (S/23299) aufgeführten Kriterien für die Wahlberechtigung,
 - entschlossen, daß der Regelungsplan betreffend die Westsaharafrage ohne weitere Verzögerung durchgeführt werden soll, um eine gerechte und dauerhafte Lösung zu erzielen,
 - betonend, daß es wünschenswert ist, im Hinblick auf die Durchführung des Regelungsplans die uneingeschränkte Zusammenarbeit beider Parteien sicherzustellen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/25170);
 2. bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, zusammen mit den Parteien verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in seinem Bericht (S/25170) aufgezeigten Probleme zu lösen, insbesondere soweit sie die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung betreffen;
 3. bittet den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Vorbereitungen für die Organisation des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara zu treffen und sich mit den Parteien entsprechend ins Benehmen zu setzen, um, ausgehend von den aktualisierten Listen der Volkszählung des

- Jahres 1974, unverzüglich mit der Wählerregistrierung zu beginnen;
4. bittet den Generalsekretär außerdem, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Mai 1993, Bericht zu erstatten über die Ergebnisse seiner Bemühungen, über die Zusammenarbeit der Parteien und über die Aussichten und Modalitäten für die Abhaltung eines freien und fairen Referendums, das spätestens am Ende dieses Jahres stattfinden soll, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der derzeitigen Rolle und Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) aufzunehmen;
 5. bittet die beiden Parteien nachdrücklich, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen angenommenen und vom Rat in seinen Resolutionen 658(1990) und 690(1991) gebilligten Regelungsplans sowie bei der Lösung der im jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/25170) aufgezeigten Probleme, insbesondere soweit sie die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung betreffen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Eritrea in die Vereinten Nationen. – Resolution 828(1993) vom 26.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags Eritreas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/25793),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Eritrea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.Mai 1993 (UN-Dok. S/25847)

Auf der 3218.Sitzung des Sicherheitsrats am 26.Mai 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Eritreas als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich Eritrea zu diesem historischen Ereignis beglückwünschen. Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich Eritrea feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem Eritrea demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Monaco in die Vereinten Nationen. – Resolution 829(1993) vom 26.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags des Fürstentums Monaco auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/25796),
- > empfiehlt der Generalversammlung, das Fürstentum Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.Mai 1993 (UN-Dok. S/25848)

Auf der 3219.Sitzung des Sicherheitsrats am 26.Mai 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Fürstentums Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich das Fürstentum Monaco zu diesem historischen Ereignis beglückwünschen. Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Fürstentum Monaco feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Fürstentum Monaco demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Jahresinhaltsverzeichnis 1993

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte ›Register 1962–1973‹ (Bonn 1976) und ›Register 1974–1978‹ (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen die kursiv hervorgehobenen Beiträge des Teils ›Aus dem Bereich der Vereinten Nationen‹, für die vor der Seitenzahl halbfett jeweils die laufende Nummer des Beitrags angegeben ist. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (meist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte 1–6 angegeben – Seiten 1–44: VN 1/1993; Seiten 45–80: VN 2/1993; Seiten 81–124: VN 3/1993; Seiten 125–160: VN 4/1993; Seiten 161–192: VN 5/1993; Seiten 193–224: VN 6/1993.

Allgemeines und Grundsatzfragen

Globalisierung und Erwachen der Nationen. Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Boutros-Ghali)

Humanitäre Diplomatie statt humanitärer Intervention. Der Nothilfekordinator der UN vor wachsenden Herausforderungen (Dedring)

Die persönliche Meinung: Keine falschen Hoffnungen, bitte (Zumach)

Deutschland will die multilaterale Weltordnung stärken. Rede des deutschen Außenministers vor der 48.UN-Generalversammlung (29.September 1993) (Kinkel)

Verlauf der 47.Generalversammlung (17, 172), Jahresbericht des Generalsekretärs (22, 204), Bundestag zur UN-Reform (23, 205)

	Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen)	41
	Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Erdteilen, Gebietsgröße und Bevölkerungszahl (Tabellen)	42
1	Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle)	192
51	Politik und Sicherheit	
165	Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung. Das Engagement der Vereinten Nationen in Somalia (Matthies)	45
200	Kambodscha: ein Frieden mit Minen. Die UNTAC als Friedensoperation der Superlative (Bardehle)	81
	Chemische Abrüstung wird Realität. Das Übereinkommen über das Verbot der chemischen Waffen (Brauch)	88

Kaum miteinander, selten gegeneinander, meist nebeneinander. Ein Gespräch über die Zeit der deutschen Zweistaatlichkeit in den Vereinten Nationen (Brecht/Florin/Weyel) 125

UN-Politik: nicht mehr allein der Exekutive überlassen. Der neue Unterausschuß 'Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen' des Deutschen Bundestages (Ehrhart) 132

Die persönliche Meinung: Der Deutschen Uno (Arnold) 135

Universalismus, Regionalismus, Kapitel VIII: Die KSZE und die Vereinten Nationen (Schlotter) 137

Früchte zäher Kleinarbeit. Der Einsatz der Vereinten Nationen für Entwicklung und Friedenskonsolidierung in Zentralamerika (Lagos/Kalhoff) 161

FRELIMO und RENAMO, ONUMOZ und UNOHAC. Der Beitrag der Vereinten Nationen zum Friedensprozeß in Mosambik (Weimer) 193

Golfkrise (1, 24), Umweltkriegsübereinkommen (5, 57), Abrüstungskonferenz (9, 99), Jugoslawien (13, 142), Erweiterung des Sicherheitsrats (18, 173)

S/24010	Irak-Kuwait	32
S/24113	Irak-Kuwait	32
S/24240	Irak-Kuwait	33
S/24309	Irak-Kuwait	33
S/24352	Irak-Kuwait	33
S/Res/773	Irak-Kuwait	33
S/24511	Irak-Kuwait	34
S/24584	Irak-Kuwait	34
S/Res/778	Irak-Kuwait	34
S/24836	Irak-Kuwait	35
S/24839	Irak-Kuwait	38
S/24843	Irak-Kuwait	38
S/25081	Irak-Kuwait	38
S/25091	Irak-Kuwait	38
S/25157	Irak-Kuwait	39
S/24932	Jugoslawien	39
S/Res/795	Jugoslawien	39
S/Res/798	Jugoslawien	40
S/24424	Libyen	40
S/Res/733	Somalia	61
S/Res/746	Somalia	62
S/Res/751	Somalia	63
S/Res/767	Somalia	63
S/Res/775	Somalia	64
S/24674	Somalia	65
S/Res/794	Somalia	65
S/Res/814	Somalia	66
S/25079	Jugoslawien	68
S/25080	Jugoslawien	68
S/Res/802	Jugoslawien	69
S/25162	Jugoslawien	69
S/25178	Jugoslawien	69
S/25190	Jugoslawien	69
S/25270	Jugoslawien	70
S/25302	Jugoslawien	70
S/Res/807	Jugoslawien	70
S/Res/808	Jugoslawien	71
S/25328	Jugoslawien	71
S/25334	Jugoslawien	71
S/25361	Jugoslawien	72
S/25426	Jugoslawien	72
S/25471	Jugoslawien	73
S/Res/815	Jugoslawien	73
S/Res/816	Jugoslawien	73
S/25520	Jugoslawien	74
S/25557	Jugoslawien	74
S/Res/819	Jugoslawien	74
S/Res/820	Jugoslawien	75
S/25645	Jugoslawien	77
S/25646	Jugoslawien	77
S/Res/821	Jugoslawien	78
A/Res/47/229	Jugoslawien	78
S/Res/806	Irak-Kuwait	79
S/25480	Irak-Kuwait	79
S/24091	Kambodscha	105
S/Res/766	Kambodscha	105
S/Res/783	Kambodscha	105
S/Res/792	Kambodscha	106
S/25003	Kambodscha	108
S/Res/810	Kambodscha	108
S/25530	Kambodscha	109
S/Res/826	Kambodscha	109
S/25822	Kambodscha	110
S/Res/835	Kambodscha	110
S/Res/840	Kambodscha	110
S/24728	'Agenda für den Frieden'	111
S/24872	'Agenda für den Frieden'	111
S/25036	'Agenda für den Frieden'	112
S/24884	Friedenssichernde Operationen	112
S/24637	Abchasien	112
S/23818	Afghanistan	113

S/24425	Afghanistan	113
S/Res/747	Angola	113
S/24249	Angola	114
S/24573	Angola	114
S/24623	Angola	114
S/24639	Angola	115
S/24683	Angola	115
S/24720	Angola	115
S/Res/785	Angola	115
S/Res/793	Angola	116
S/25002	Angola	116
S/24721	Berg-Karabach	117
S/23886	Liberia	117
S/Res/788	Liberia	117
S/24925	Libyen	118
S/Res/782	Mosambik	118
S/24719	Mosambik	118
S/Res/797	Mosambik	118
S/Res/790	Nahost	119
S/Res/799	Nahost	119
S/Res/765	Südafrika	119
S/Res/772	Südafrika	120
S/24456	Südafrika	120
S/24541	Südafrika	120
S/24742	Tadschikistan	121
S/Res/784	Zentralamerika	121
S/Res/791	Zentralamerika	121
S/Res/759	Zypern	122
S/24271	Zypern	122
S/Res/774	Zypern	122
S/Res/789	Zypern	123
S/Res/796	Zypern	123
S/25554	Libyen	150
A/Res/47/10	KSZE	150
S/25184	'Agenda für den Frieden'	150
S/25344	'Agenda für den Frieden'	151
S/25493	'Agenda für den Frieden'	151
S/25696	'Agenda für den Frieden'	152
S/25859	'Agenda für den Frieden'	152
S/25539	Berg-Karabach	154
S/Res/822	Berg-Karabach	154
A/Res/47/62	Internationale Sicherheit	154
S/Res/824	Jugoslawien	155
S/25746	Jugoslawien	155
S/Res/827	Jugoslawien	156
S/Res/836	Jugoslawien	156
S/25897	Jugoslawien	157
S/Res/838	Jugoslawien	158
S/Res/842	Jugoslawien	158
S/Res/843	Jugoslawien	158
S/Res/844	Jugoslawien	159
S/Res/845	Jugoslawien	159
S/Res/847	Jugoslawien	159
S/Res/803	Nahost	179
S/25185	Nahost	179
S/Res/830	Nahost	179
S/25849	Nahost	179
S/Res/804	Angola	179
S/Res/811	Angola	180
S/Res/823	Angola	181
S/Res/834	Angola	181
S/25257	Zentralamerika	182
S/25427	Zentralamerika	183
S/Res/832	Zentralamerika	183
S/25929	Zentralamerika	183
S/25478	Zypern	184
S/25693	Zypern	184
S/Res/831	Zypern	184
S/Res/839	Zypern	185
S/Res/818	Mosambik	210
S/Res/850	Mosambik	210
S/Res/863	Mosambik	211
S/Res/879	Mosambik	212
S/Res/882	Mosambik	212
S/25198	Abchasien	213
S/25899	Angola	213
S/25199	Armenien	213
S/Res/841	Haiti	213
S/25830	Irak-Kuwait	215
S/Res/833	Irak-Kuwait	215
S/25970	Irak-Kuwait	215
S/26006	Irak-Kuwait	216
S/26126	Irak-Kuwait	216
S/26474	Irak-Kuwait	216
S/25896	Kambodscha	216
S/Res/860	Kambodscha	217
S/26531	Kambodscha	217
S/25562	Korea	217
S/Res/825	Korea	217
S/Res/813	Liberia	218
S/25918	Liberia	219
S/25578	Südafrika	219
S/Res/812	Rwanda	219
S/Res/846	Rwanda	220

S/26425	Rwanda	220
S/Res/837	Somalia	221
Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1988 bis 1992 (Tabelle)		
		94

Wirtschaft und Entwicklung

Globale Umweltpartnerschaft für Frieden und Entwicklung. Rede des deutschen Umweltministers vor der 47.UN-Generalversammlung (2.November 1992) (Töpfer)		
		22
<i>Transnationale Unternehmen</i> (2, 26), <i>LDC</i> (19, 175), <i>CSD</i> (24, 206)		
A/Res/47/193	Weltwassertag	185
A/Res/47/177	Industrielle Entwicklungsdekade in Afrika	186

Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Gegenwärtige Probleme des Selbstbestimmungsrechts		
		5
Die Staatensouveränität wird durchlässig. Zur Frage eines föderalen Selbstbestimmungsrechts (Kimminich)		
		5
Demokratie als Rechtsanspruch? Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung (Salmon)		
		10
Zwischen Unterdrückung, Selbstverwaltung und Unabhängigkeit. Über das Selbstbestimmungsrecht der autochthonen Völker (Alfredsson)		
		17
<i>Anti-Folter-Konvention</i> (3, 28), <i>Menschenrechts-Unterkommission</i> (4, 30), <i>Apartheid im Sport</i> (6, 57), <i>Menschenrechtsausschuß</i> (10, 99), <i>Soziale Menschenrechte</i> (11, 103), <i>Kinderrechtsausschuß</i> (12, 103), <i>Menschenrechtskommission</i> (14, 144), <i>Weltmenschenrechtskonferenz</i> (15, 146), <i>Frauenrechtsausschuß</i> (20, 176), <i>Anti-Apartheid-Konvention</i> (21, 177)		
A/Res/47/3	Tag der Behinderten	185
A/Res/47/5	Proklamation über das Altern	186
A/Res/47/133	Menschenrechte	188
A/Res/47/135	Minderheiten	190

Entkolonisierung und Treuhänderfragen

S/Res/809	Westsahara	221
-----------	------------------	-----

Verwaltung und Haushalt

Kosten der Friedenssicherung (7, 58; 25, 207)

Rechtsfragen

<i>IGH: El Salvador-Honduras</i> (8, 59), <i>IGH: Bosnien-Herzegowina-Jugoslawien</i> (16, 148), <i>IGH: Dänemark-Norwegen</i> (26, 208)		
S/Res/805	Internationaler Gerichtshof	154

Verschiedenes

Dabeisein ist noch nicht alles. Die NGOs in den Vereinten Nationen: Akteure, Kritiker, Nutznießer (Martens)		
		168
S/Res/800	UN-Mitgliedschaft (Slowakei)	78
S/25069	UN-Mitgliedschaft (Slowakei)	78
S/Res/801	UN-Mitgliedschaft (Tschechien)	78
S/25071	UN-Mitgliedschaft (Tschechien)	78
S/Res/817	UN-Mitgliedschaft (Mazedonien)	78
S/25545	UN-Mitgliedschaft (Mazedonien)	79
S/Res/828	UN-Mitgliedschaft (Eritrea)	222
S/25847	UN-Mitgliedschaft (Eritrea)	222
S/Res/829	UN-Mitgliedschaft (Monaco)	222
S/25848	UN-Mitgliedschaft (Monaco)	222

Eritrea: bald 182.UN-Mitglied	49
-------------------------------------	----

Literaturhinweise

Bardehle: Internationale Konsensbildung (Wasum-Rainer)	40
Alston: The United Nations and Human Rights (Schmidt)	141
Wyss: Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung (Reuther)	203

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1993

Sicherheitsrat	80	mission) für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten	124	Kommission für bestandfähige Entwicklung	160
Wirtschafts- und Sozialrat	80	Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung	124	Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	160
Treuhandrat	80	Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	124	Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	160
Internationaler Gerichtshof	80	Menschenrechtsausschuß	124	Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen	160
Abrüstungskonferenz	80	Ausschuß gegen Folter	124	Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen	160
Völkerrechtskommission	80	Ausschuß für die Rechte des Kindes	124		
Menschenrechtskommission	124				
Unterkommission (der Menschenrechtskommission)					

Autorenregister

Alfredsson, Gudmundur 17	Dedring, Jürgen 51	Lagos, Ricardo 161	Reuther, Wolfgang 203	Töpfer, Klaus 22
Arnold, Hans 135	Economou, Persephone 26	Martens, Jens 168, 206	Risse, Horst 57, 99	Wasum-Rainer, Susanne 40
Bardehle, Peter 81	Ehrhart, Wolfgang 132, 205	Matthies, Volker 45	Roitzheim, Gudrun 30, 99, 144	Weimer, Bernhard 193
Bauer, Friederike 204	Florin, Peter 125	Münch, Wolfgang 58, 207	Rudolf, Beate 28, 57, 176, 177	Weyel, Volker 125
Beeremann, Victor 175	Kalhoff, Claudia 161	Oellers-Frahm, Karin 148, 208	Salmon, Jean 10	Wolfrum, Rüdiger 59
Boutros-Ghali, Boutros 1	Kimminich, Otto 5	Palm-Risse, Martina 103	Schlotter, Peter 137	Zumach, Andreas 165
Brauch, Hans Günter 88	Kinkel, Klaus 200	Philipp, Christiane 59, 173	Schmidt, Markus G. 141	
Brecht, Eberhard 125	Kramer, Jürgen 24, 142	Plaga, Armin 58	Skriver, Ansgar 146	Redaktion 172

Manfred Nowak

CCPR Commentary

Commentary on the U.N. Covenant on Civil and Political Rights



XXVIII, 948 pages, hardcover · ISBN 3-88357-106-7 · 1993 · \$176; £112; DM/SFr. 262.-

- An in-depth analysis of all substantive, organizational and procedural provisions of the Covenant and its two Optional Protocols

The present Commentary covers the practice and case law of the Human Rights Committee which was established in 1977 and is the most important human rights treaty monitoring body at the global level. As at 1 June 1993 the Committee examined more than 170 State reports, rendered about 500 decisions on individual communications, and published 21 General Comments to be considered as the authoritative interpretation of the respective provisions of the Covenant.

Adopted by the General Assembly of the United Nations in 1966, the CCPR entered into force in 1976 after the deposit of the 35th instrument of ratification/accession. The constantly growing number of ratifications (116 as at 1 June 1993) reflects the overall significance of the Covenant. Among the States that recently ratified is the United States (in 1992) which for many years declined to undertake any binding obligations under international human rights law.

- Structure and Methodology

The Commentary proceeds article by article, with paragraph numbers, in order to facilitate the quickest reference to specific problems. Thus, Arts. 1-53 of the CCPR and Arts. 1-14 of the first Optional Protocol relating to the individual communications procedure are analyzed. Since the second Optional Protocol of 15 December 1989 aiming at the abolition of the death penalty is in fact an amendment to the right to life provided for in Article 6 of the Covenant, it is analyzed in the context of this Article.

The author's interpretation takes into account the characteristically high degree of abstraction and vagueness of parts of the human rights texts. Therefore, the Vienna Convention on the Law of Treaties and the travaux préparatoires are considered whenever appropriate. "In dubio pro libertate" is the prevailing principle when human rights guarantees are at stake, which goes hand in hand with a narrow interpretation of lawful restrictions.

The author makes skillful and systematic use of the comparative jurisprudence of the organs under the European and Inter-American systems for the protection of human rights, i.e. both their Commissions and Courts.

- Extract from the Commentary

Art. 9 of the CCPR (liberty and security of person)

"The significance of this right is the subject of controversy. ... A systematic interpretation reveals that security of person provides the individual with legal claims that are independent of liberty of person. In keeping with the ordinary meaning of this word (Art. 31(1) of the VCLT), these claims are directed primarily against interference with personal integrity by private persons. In a landmark decision of 12 July 1990 concerning the case of *Delgado Paéz v. Colombia*, the Committee confirmed this interpretation which the author had proposed in the German version of this commentary."

- The German version of this Commentary

The standard work on the same subject, available in German, was published in 1989. These two works constitute the only complete commentaries on the Covenant.

- Appendix

An index of key words refers to paragraph numbers. In this way, it is intended to make possible the best use of the expanding case law in resolving specific problems of interpretation. The careful inclusion of thorough cross-referencing further enables the reader to take advantage of the interdependence of various provisions of the Covenant.

Relevant texts: the Covenant and both Optional Protocols in English and in French; Reservations, Declarations and Understandings of the States Parties; Rules of Procedure of the Committee; General Comments; Guidelines on State reports; the list of communications and State reports, including a table of ratifications as at 1 June 1993.

- The Author

Manfred Nowak, Dr. iur. et habil. (Vienna University), LL.M. (Columbia University), former Director of the Netherlands Institute of Human Rights (SIM) at the University of Utrecht, is presently Professor of Law at the Austrian Federal Academy of Public Administration and Director of the Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights (BIM) in Vienna.

- Dedication to Professor Felix Ermacora

On the occasion of his 70th birthday, the Commentary is dedicated to Felix Ermacora, who was a member of the Human Rights Committee from 1981 to 1984.

ORDER FORM

N. P. Engel, Publisher
3608 South 12th St.
Arlington Va 22204
Attn. Ingrid Patton
U.S.A.
Fax: (703) 920-3127

Please return to:

N. P. Engel Verlag
P.O. Box 1940
D-77679 Kehl am Rhein
Germany

Fax: (int. + 49/7851) 4234

I should like to order

I enclose a cheque for

Nowak, CCPR Commentary 1993

\$176; £112; DM/SFr. 262.-

Name _____

Address _____

Date _____ Signature _____



N. P. Engel, Publisher

· Kehl am Rhein

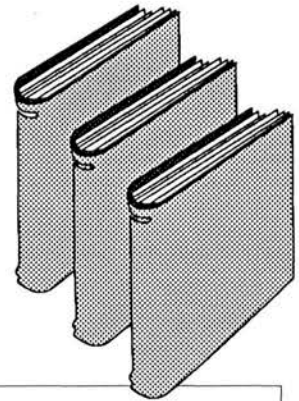
· Strasbourg

· Arlington, Va.



United Nations Publications

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, 53115 Bonn
Tel. (228) 212940; Fax. (228) 217492



YEARBOOKS

Statistical Yearbook

Statistical global compilation of population and manpower; national accounts; wages; prices and consumption; balance of payments; finance; health; education; culture; science and technology; development assistance; industrial property; agriculture; forestry and fishing; industrial production; energy; external trade; communication; transport and international tourism. Hardbound.

ISBN 92-1-061152-7 1990/91 Vol.38
1108pp. \$110.00

Statistical Yearbook for Asia and the Pacific

Annual bilingual report providing fundamental data on the economic and social status of the region. Includes information on population, manpower, national accounts, agriculture, forestry and fishing, industry, energy supplies, consumption, transportation and communications; internal external trade, wages and banking, compiled on national and regional levels.

ISBN 92-1-119610-8 1992 468pp.
\$68.00

Industrial Statistics Yearbook

Statistics covering production of 557 industrial commodities in 200 countries and areas. Categorized by world, centrally planned economies, developed and developing market economies, North America, Caribbean, Central and South America, Asia, Oceania.

General Industrial Statistics
ISBN 92-1-161355-8 Vol.I 1991
\$95.00

Commodity Production Statistics
ISBN 92-1-061153-5 Vol.II 1991
\$95.00

Energy Statistics Yearbook

Annual review providing data on the production, import, export, bunker, stock change, and consumption of all forms of energy for approximately 200 countries. Data refers to coal (including lignite) and coke, petroleum and its products, natural and manufactured gas, renewable energy sources, and electricity. Hardbound.

ISBN 92-1-061151-9 1991 \$85.00

UNCTAD Commodity Yearbook

Annual statistics at the world, regional and country levels for trade and consumption in selected agricultural primary commodities and minerals, ores and metals. Includes special studies and extensive summary tables on commodity dependence and trade values and instability indices and trends in monthly market prices for selected primary commodities.

ISBN 92-1-012031-0 1992 435pp.
\$70.00

International Trade Statistics Yearbook

Two-volume set covering external trade performance and overall trends by current value, volume, and price in 152 countries. Volume I contains trade data by country. Volume II contains trade data by commodity and commodity matrix tables. Based on the United Nations Standard International Trade Classification. Hardbound.

ISBN 92-1-061149-7 1991
Vols.I&II 2392pp. \$125.00

United Nations Commission on International Trade Law Yearbook

Yearbook covering subjects such as electronic funds transfers, stand-by letters of credit and guarantees, liability of operators of transport terminals, legal issues on international counter-trade, international shipping legislation, international sale of goods, international commercial arbitration. Presents also the text of exchange and international promissory notes.

ISBN 92-1-133440-3 1991
Vol.XXII 575pp. \$60.00